



**FREISTAAT BAYERN**  
Autobahndirektion Südbayern

**A 94**  
**München – Pocking (A 3)**

**Neubau**  
**Pastetten – Dorfen**

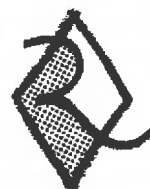
km 16+980 - km 34+423

**Planergänzung nach § 17 d FStrG**  
**Baustraße mit Behelfsbrücke über den**  
**Hammerbach**

**mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 13.07.2015**

**vom 03.11.2014**

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-15



## **Regierung von Oberbayern**



### **Planänderungsbeschluss**

**A 94 München - Pocking (A 3)**

**Neubau im Abschnitt Pastetten - Dorfen**

**Planänderung zur bauzeitlichen Errichtung einer Baustraße mit**

**Behelfsbrücke über den Hammerbach**

**im Bereich von Bau-km 20+620 bis Bau-km 20+810**

**München, 29.09.2015**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A . Entscheidung</b>	<b>3</b>
1. Änderung des Plans	3
2. Festgestellte Planunterlagen	3
3. Nebenbestimmungen	5
3.1 Unterrichtungspflichten	5
3.2 Bauausführung, Immissionsschutz	5
3.3 Belange der Verkehrssicherheit	6
3.4 Wasserwirtschaft (ohne wasserrechtliche Erlaubnis)	7
3.5 Natur- und Landschaftspflege	7
3.6 Denkmalschutz	8
4. Wasserrechtliche Erlaubnis	8
4.1 Gegenstand/Zweck der Erlaubnis	8
4.2 Plan	8
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	8
5. Sofortige Vollziehbarkeit	10
6. Kostenentscheidung	10
<b>B . Sachverhalt</b>	<b>10</b>
1. Beschreibung der Planänderung	10
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	12
<b>C . Entscheidungsgründe</b>	<b>13</b>
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	13
2. Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung	15
2.1 Erforderlichkeit der Planänderung	15
2.2 Öffentliche Belange	17
2.3 Private Belange	35
3. Gesamtergebnis	35
4. Sofortige Vollziehbarkeit	35
5. Kostenentscheidung	35
<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>36</b>
<b>Hinweis zur Auslegung des Plans</b>	<b>37</b>

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-15

**Vollzug des FStrG**

**A 94 München - Pocking (A 3)**

**Neubau im Abschnitt Pastetten - Dorfen**

**Bauzeitliche Errichtung einer Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach von Bau-km 20+620 bis Bau-km 20+810**

**12. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009 (Az. 32-4354.1-A94-6)**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

## **Planänderungsbeschluss**

### **A. Entscheidung**

#### **1. Änderung des Plans**

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 03.12.2009 (Az.: 32-4354.1-A 94-6) für den Neubau der A 94 im Abschnitt zwischen Pastetten und Dorfen in der zuletzt durch Planänderungsbeschluss vom 12.08.2015 (Az.: 32-4354.1-3-19) geänderten Fassung wird nach Maßgabe der unter A.2 dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen sowie der unter A.3 tenorierten Nebenbestimmungen und der unter A.4 ausgesprochenen wasserrechtlichen Erlaubnis geändert.

#### **2. Festgestellte Planunterlagen**

Folgende Unterlagen vom 03.11.2014 mit Ergänzungen vom 13.07.2015 zur Entwässerungsthematik sind Bestandteil dieses Planänderungsbeschlusses:

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Blatt Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Maßstab</b>
1 E	-	Erläuterungsbericht mit Anlagen zur naturschutzrechtlichen Kompensation sowie zur Entwässerung	-
3 E	3a	Lageplan mit Grün- und Blaeintragungen Bau-km 20+600 bis Bau-km 21+000	1:2.000
3 E	5a	Lageplan mit Blaeintragungen Bau-km 24+100 bis Bau-km 42+500	1:2.000
4 E	14a	Höhenplan mit Grün- und Blaeintragungen	1:500/50

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Blatt Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Maßstab</b>
6 E	-	Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Grün- und Blaeintragungen	-
7 E	5a	Grunderwerbsplan mit Blaeintragungen	1:2.000
8 E	-	Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis mit Blaeintragungen	-
12.4 E	1	Landschaftspflegerischer Übersichtsplan mit Blaeintragungen	1:25.000
12.5 E	2a	Landschaftspflegerischer Begleitplan	1:5.000
17.2 E	3	Plan zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet DE 7637-371 „Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein“ (zum Wirkraum des Vorhabens, Lebensräumen und Arten, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen, Beeinträchtigungsanalyse) mit Grün- und Blaeintragungen	1:2.000

Auf die in den gegenständlichen Planänderungsunterlagen darüber hinaus nachrichtlich enthaltenen Unterlagen 2.2, 3 T Blatt Nr. 3, 3 T Blatt Nr. 5, 7 T Blatt Nr. 5 und 12.5 T Blatt Nr. 2 wird hingewiesen.

Die Planunterlagen wurden von der Autobahndirektion Südbayern aufgestellt und tragen das Datum vom 03.11.2014 mit Ergänzungen zur Entwässerung mit Datum vom 13.07.2015. Die Planänderungen sind in den zeichnerischen Darstellungen in blauer Farbe dargestellt, die textlichen Erläuterungen der vorgesehenen Entwässerung sowie deren planweise Ausarbeitung in grüner Farbe. Die im Rahmen der vorliegenden Planänderung zusätzlich vorgesehene Kompensationsmaßnahme ist mit dem Zusatz „E“ gekennzeichnet.

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 (Az.: 32-4354.1-A 94-6) festgestellten Planunterlagen in der zuletzt mit Planänderungsbeschluss vom 12.08.2015 (Az.: 32-4354.1-3-19) geänderten Fassung werden insoweit ersetzt, als sie mit den in diesem Änderungsbeschluss festgestellten Planunterlagen nicht übereinstimmen. Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 in der zuletzt geänderten Fassung unverändert gültig.

### **3. Nebenbestimmungen**

Die festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.3 und A.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009 (Az.: 32-4354.1-A 94-6) in der zuletzt geänderten Fassung gelten auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung in der Fassung der Planunterlagen vom 03.11.2014 mit den Ergänzungen vom 13.07.2015. Die o. g. Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009 werden um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

#### **3.1 Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten für die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig vorab bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Gemeinde Lengdorf
- 3.1.2 Der Gemeinde Buch am Buchrain
- 3.1.3 Dem Landratsamt Erding
- 3.1.4 Dem Wasserwirtschaftsamt München
- 3.1.5 Dem Staatlichen Bauamt Freising
- 3.1.6 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege

#### **3.2 Bauausführung, Immissionsschutz**

- 3.2.1 Bei der Bauausführung ist die „Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ vom 22.08.2002 - 32. BImSchV, BGBl. S. 3478, sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970, MABl. 1/1970 S. 2 zu beachten.
- 3.2.2 Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II entsprechen.  
  
Soweit bei den Bauarbeiten erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und -verfahren eingesetzt werden, sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.
- 3.2.3 Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.

- 3.2.4 Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt der Regierung von Oberbayern zur Staubminderung bei Baustellen zu beachten.
- 3.2.5 Es wird empfohlen, emissionsarme Baumaschinen einzusetzen (Stufe III A bei Selbstzündung  $19 \text{ kW} \leq P < 37 \text{ kW}$  bzw. III B bei Selbstzündung  $37 \text{ kW} \leq P < 560 \text{ kW}$  der Richtlinie 97/68/EG oder Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem (PMS), das die 2. Stufe der UNECE-Regelung Nr. 132 erfüllt; abweichend hiervon können bis zum 01.01.2017 erfolgte Nachrüstungen von PMS, die nach TRGS 554, VERT, Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren (FAD) zertifiziert oder nach Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) genehmigt wurden, weiterhin anerkannt werden); hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten.
- 3.2.6 Es wird empfohlen, Lkws zu verwenden, die mindestens die Emissionsgrenzwerte (Euro-5-Emissionsgrenzwerte) nach Tabelle 1 des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (zuletzt ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 459/2012 der Kommission) einhalten.
- 3.2.7 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden Regelwerke - sind zu beachten.
- 3.2.8 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsamt Erding abzustimmen.
- 3.3 Belange der Verkehrssicherheit**
- 3.3.1 Im Einmündungsbereich der Baustraße zur Kreisstraße ED 20 müssen die Sichtfelder nach der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) eingehalten werden.
- 3.3.2 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der ED 20 durch Verschmutzungen muss der Beginn der Baustraße an der ED 20 auf einer Länge von mindestens 20 m ausreichend befestigt werden.
- 3.3.3 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der ED 20 durch Verschmutzungen hat der Beginn der Baustraße an der ED 20, soweit möglich auf einer Länge von mindestens 20 m, eine Längsneigung von 2,5 % aufzuweisen.
- 3.3.4 Die Entwässerung der Baustraße darf nicht über die ED 20 erfolgen. Die Planänderung darf die Entwässerung der ED 20 nicht beeinträchtigen.

3.3.5 Soweit es im Einmündungsbereich der Baustraße auf die ED 20 zu vorhabensbedingten Fahrbahnverschmutzungen kommt, sind die betroffenen Bereiche der ED 20 zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit regelmäßig bzw. bei Bedarf unverzüglich durch den Vorhabensträger bzw. die bauausführenden Unternehmen zu reinigen.

#### **3.4 Wasserwirtschaft (ohne wasserrechtliche Erlaubnis)**

3.4.1 Die Behelfsbrücke ist mit einer dichten Fahrbahndecke zu versehen.

3.4.2 Für die Behelfsbrücke ist eine Konstruktion zu wählen, die am Ende der Nutzungsdauer ohne Beeinträchtigung des Hammerbachs vollständig zurückgebaut werden kann.

#### **3.5 Natur- und Landschaftspflege**

3.5.1 Die Gründung der Fundamente der Behelfsbrücke hat mit Spundwänden mit seitlich angebrachten Stahlträgern (ohne Betonkopf) zu erfolgen.

3.5.2 Unter der Baustraße sind Vliesschichten zur Druckverteilung und besseren Entfernbarkeit der Materialien beim Rückbau einzubauen.

3.5.3 Zur Minimierung von Staub- und sonstigen Stoffeinträgen sind die Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke sowie die Schutzzäune nördlich der Baustraße beidseits des Hammerbachs und südlich der Hammerbachbrücke staubdicht auszubilden.

3.5.4 Auf der Baustraße mit Behelfsbrücke darf keine Tausalzstreuung erfolgen.

3.5.5 Um Unfälle und Kollisionen mit Tieren zu vermeiden, ist auf der Baustraße und im Bereich der Behelfsbrücke eine geringe Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge sicherzustellen.

3.5.6 Die Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager sowie die notwendige Rodung der Gehölze im Brückenfeld der Behelfsbrücke dürfen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar erfolgen.

3.5.7 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Baustraße und die Behelfsbrücke über den Hammerbach sowie die hierfür vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen vollständig zurückzubauen.

3.5.8 Die durch die vorliegende Planänderung neu vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind sachgerecht zu renaturieren.

3.5.9 Der Vorhabensträger hat weiterhin sicherzustellen, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung die vorgesehenen Vermeidungs- Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sachgerecht durchgeführt werden.



### **3.6 Denkmalschutz**

3.6.1 Sollten trotz der bereits durchgeführten Untersuchung der vor Ort vorhandenen Verdachtsfläche für Bodendenkmäler durch die Baufirmen oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und/oder Funde erst bei der Bauausführung entdeckt werden, so ist dies der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.6.2 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für möglicherweise erforderliche archäologische Sicherungsmaßnahmen sind ggf. in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Sollte eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, bleiben ergänzende Entscheidungen vorbehalten. Der Vorhabensträger hat in diesem Fall die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

## **4. Wasserrechtliche Erlaubnis**

### **4.1 Gegenstand/Zweck der Erlaubnis**

Dem Freistaat Bayern wird für die Dauer der Errichtung und des Betriebs der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach die beschränkte Erlaubnis für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Bereich der Baustraße und der Behelfsbrücke über Entwässerungsmulden und Absetzschächte in den Hammerbach erteilt.

### **4.2 Plan**

Der Gewässerbenutzung liegen die Planunterlagen vom 03.11.2014 mit den Ergänzungen zur Entwässerungsthematik vom 13.07.2015 zugrunde.

### **4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen**

4.3.1 Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerken maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

- 4.3.2 Die Bemessung sowie Wartung und Reinigung der Sedimentationsanlagen muss nach den Herstellerangaben erfolgen. Zudem sind während des Betriebs sämtliche Entwässerungsanlagen regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen.
- 4.3.3 Die Fertigstellung der Entwässerungseinrichtungen ist dem Wasserwirtschaftsamt München sowie dem Landratsamt Erding, Untere Wasserrechtsbehörde, unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.
- 4.3.4 Sofern die Bauabnahme der Entwässerungseinrichtungen nach Art. 61 Abs. 1 BayWG nicht gem. Art. 61 Abs. 2 BayWG entfallen kann, ist diese durch einen anerkannten privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG durchzuführen. Der Sachverständige hat dem Landratsamt Erding, Untere Wasserrechtsbehörde, sowie dem Wasserwirtschaftsamt München den Bauabnahmetermin mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Über die Bauabnahme hat der Sachverständige eine Bestätigung auszustellen, mit der die Übereinstimmung der Baumaßnahme mit den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis bestätigt wird. Diese Bestätigung ist dem Wasserwirtschaftsamt München sowie dem Landratsamt Erding, Untere Wasserrechtsbehörde, unverzüglich vorzulegen.
- 4.3.5 Es ist darauf zu achten, dass das eingeleitete Oberflächenwasser frei von absetzbaren und abfiltrierbaren Stoffen ist, so dass für den Lebensraum des Gewässers kein Schaden entstehen kann.
- 4.3.6 Der von den Einleitungen beeinflusste Gewässerbereich des Hammerbachs ist mindestens halbjährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z.B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen zu kontrollieren. Evtl. Schäden sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt München unverzüglich zu beheben.
- 4.3.7 Die Fischereiberechtigten vor Ort sind rechtzeitig vorher über die geplante Einleitung zu informieren.
- 4.3.8 Sollte bei einer Betriebsstörung oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser in den Hammerbach gelangen, so sind das Landratsamt Erding bzw. die Polizei und die betroffenen Fischereiberechtigten hiervon sofort zu verständigen.
- 4.3.9 Änderungen der erlaubten Art und des erlaubten Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt Erding, Untere Wasserrechtsbehörde, sowie dem Wasserwirtschaftsamt München anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Planunterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

4.3.10 Nach Beendigung der temporären Gewässereinleitung sind sämtliche Entwässerungseinrichtungen vollständig zu entfernen und es sind die Ufer- und Gewässerbereiche gemäß dem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

5. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Beschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

6. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

## **B. Sachverhalt**

1. **Beschreibung der Planänderung**

Die gegenständliche Planänderung beinhaltet insbesondere die zusätzliche bauzeitliche Errichtung einer Baustraße mit einer Behelfsbrücke über den Hammerbach von der Kreisstraße ED 20 in das bereits vorgesehene Baufeld der A 94 in Bereich von Bau-km 20+620 bis Bau-km 20+810 sowie die Anlage einer zusätzlichen Ausgleichsfläche im Isental bei Bau-km 24+330.

Im Rahmen der bestandskräftigen Planfeststellung für den Neubau der A 94 im Abschnitt Pastetten - Dorfen ist die Hammerbachbrücke (Bauwerk K 20/2) zur Querung des Hammerbachs vorgesehen. Der Hammerbach ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" (DE 7637-371).

Die nunmehr unmittelbar nördlich der geplanten Brücke über den Hammerbach ergänzend, aber nur vorübergehend geplante **Baustraße**, welche das FFH-Gebiet auf seiner gesamten Breite von hier rund 45 m quert, beginnt im Westen an der ED 20 und verläuft in einem Abstand von ca. 1,5 bis 2 m parallel zur geplanten Brücke über den Hammerbach in östlicher Richtung in das bereits bislang vorgesehene Baufeld der A 94. Die Baustraße wird mittels einer Einmündung an die Kreisstraße ED 20 angebunden bzw. kreuzt diese als durchgehende Baustraße. Die Baustraße weist eine Länge von ca. 195 m auf und ist über ihren gesamten Verlauf 6 m breit. Der Abstand zwischen der Hammerbachbrücke und der Baustraße kann aufgrund des erforderlichen Bauraumes für die Errichtung der Brücke bzw. der Brückenpfeiler nicht weiter reduziert werden.

Zwischen Bau-km 20+670 und Bau-km 20+700 wird der Hammerbach mit einer temporären **Behelfsbrücke** mit einer lichten Weite von 30 m, einer Breite von 6 m und einer lichten Höhe von mindestens 0,25 m über dem Gelände westlich des Hammerbachs zwischen dem Altwasserarm und dem Hammerbach überquert. Die

Widerlager der Behelfsbrücke werden in Spundwandbauweise erstellt. Diese können durch Ziehen wieder vollständig zurückgebaut werden.

Zur Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers werden entlang der Nordseite der Baustraße (westlich der Behelfsbrücke) bzw. entlang der Nord- und Südseite der Baustraße (östlich der Behelfsbrücke) insgesamt drei Entwässerungsmulden mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund angeordnet. Das in den Mulden gesammelte Wasser wird zur Vorreinigung in zwei Absetzschächte geleitet und von dort aus nach der jeweiligen Vorreinigung über Entwässerungsleitungen dem Hammerbach zugeführt.

Zum Schutz des FFH-Gebietes, der Biotopbestände und der westlich des Hammerbachs geplanten Ausgleichsflächen (A 5 und A 6) vor Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr werden nördlich und südlich der Baustraße sowie quer unter der Hammerbachbrücke staubdichte Schutzzäune errichtet, die eine Höhe von 2,5 m über der Gradientenlinie der Baustraße bzw. über Gelände aufweisen. Darüber hinaus werden die Seitenwände der Behelfsbrücke beidseits staubdicht verkleidet.

Zur Kompensation der durch die gegenständliche Planänderung verursachten zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft ist die Ausgleichsfläche A-K 101 E vorgesehen, welche sich etwa bei Bau-km 24+330 im Isental, südlich der dort geplanten Isentalbrücke der A 94 und in unmittelbarem westlichem Anschluss an die bereits bestandskräftig planfestgestellte Ausgleichsfläche A 17 befindet.

Für die Herstellung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach werden gegenüber der bisherigen Planfeststellung keine neuen Flächen Dritter zusätzlich beansprucht. Zur Kompensation des durch die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke hervorgerufenen zusätzlichen Ausgleichsbedarfs werden aus dem Grundstück Flurnummer 2393 der Gemarkung Lengdorf dauerhaft 1.135 m<sup>2</sup> neu in Anspruch genommen. Dieses Grundstück befindet sich bereits im Eigentum des Vorhabensträgers.

Der vollständige Rückbau der Baustraße einschließlich der Behelfsbrücken über den Hammerbach sowie der hierfür geplanten Entwässerungseinrichtungen erfolgt mit Abschluss der Brücken- und Erdbaumaßnahmen im Bereich der Hammerbachquerung.

Zu den weiteren Planungsdetails verweisen wir insbesondere auf die Darstellungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 E), in den Lageplänen (Unterlage 3 E, Blätter 3a und 5a) sowie im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 6 E).

## **2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Beschluss vom 03.12.2009 (Az.: 32-4354.1-A 94-6) erfolgte die Planfeststellung für den Neubau der A 94 München - Pocking im Abschnitt Pastetten - Dorfen von Bau-km 16+980 bis Bau-km 34+423.

Zu diesem Planfeststellungsbeschluss ergingen zwischenzeitlich folgende ergänzende bzw. abändernde Entscheidungen durch die Regierung von Oberbayern:

Planergänzungsbeschluss vom 13.10.2010 (Az. 32-4354.1-A94-6.1)

Planänderungsbeschluss vom 11.07.2011 (Az. 32-4354.1-A94-6.1)

Planänderungsbeschluss vom 28.07.2011 (Az. 32-4354.1-A94-6.2)

Planänderungsbeschluss vom 17.11.2011 (Az. 32-4354.1-A94-6.3)

Planänderungsbeschluss vom 02.05.2012 (Az. 32-4354.1-A94-6.4).

Planänderungsbeschluss vom 23.08.2013 (Az.: 32-4354.1-3-1)

Planänderungsbeschluss vom 20.11.2013 (Az.: 32-4354.1-3-2)

Planänderungsbeschluss vom 27.03.2014 (Az.: 32-4354.1-3-3)

Planänderungsbeschluss vom 07.10.2014 (Az.: 32-4354.1-3-9)

Planänderungsbeschluss vom 06.11.2014 (Az.: 32-4354.1-3-10)

Planänderungsbeschluss vom 24.07.2015 (Az.: 32-4354.1-3-4)

Planänderungsbeschluss vom 12.08.2015 (Az.: 32-4354.1-3-19)

Mit Schreiben vom 20.01.2015 beantragte die Autobahndirektion Südbayern die vorliegende Planänderung.

Die Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung im Zeitraum vom 26.02.2015 bis zum 26.03.2015 in den Gemeinden Lengdorf und Buch am Buchrain zur allgemeinen Einsicht aus. Bei den Veröffentlichungen wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planänderung bei der jeweiligen Gemeinde oder bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 09.04.2015 zu erheben sind und dass Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind.

Die Regierung von Oberbayern gab daneben folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Lengdorf
- Gemeinde Buch am Buchrain
- Landratsamt Erding
- Wasserwirtschaftsamt München
- Staatliches Bauamt Freising

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck

Darüber hinaus wurden die Sachgebiete 31.1 (Straßenbau), 50 (technischer Umweltschutz) und 51 (Naturschutz) der Regierung von Oberbayern beteiligt.

Den anerkannten Umweltvereinigungen wurde über die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen ebenfalls Gelegenheit gegeben, Stellung zu dem Bauvorhaben zu nehmen.

Im weiteren Verfahrensgang wurden die Planunterlagen in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt München um wasserrechtliche Unterlagen und Ausführungen zu der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung von der Baustraße und der Behelfsbrücke ergänzt. Die Ergänzungen tragen das Datum vom 13.07.2015 und sind in grüner Farbe dargestellt.

Zu den im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen durch Träger öffentlicher Belange äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.08.2015. Einwendungen von privater Seite wurden zu dem Vorhaben nicht vorgebracht.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde verzichtet.

### **C. Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

#### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs.1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 17a ff. FStrG i. V. m. Art. 73 ff. BayVwVfG. Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde jedoch bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Führt die Planfeststellungsbehörde in diesen Fällen oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein (vereinfachtes) Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines

Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses (Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG).

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 und Abs. 3 BayVwVfG liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben.

Bei der vorliegend beantragten Planänderung handelt es sich um eine solche von unwesentlicher Bedeutung, da die Identität des planfestgestellten Vorhabens durch die Planänderung nicht angetastet wird. Die mit der ursprünglichen Planung verfolgte Zielsetzung des Neubaus der A 94 im Abschnitt Pastetten – Dorfen bleibt unberührt und wird mit der hier gegenständlichen Planänderung weiter verfolgt.

Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009 (Az. 32-4354.1-A 94-6) werden nach Struktur und Inhalt durch die Planänderung nicht berührt; das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt auch nach der hier in Rede stehenden Änderung in seinen wesentlichen Zügen unangetastet und wahrt seine Identität und Zielsetzung. Aufgrund der Planänderung ergeben sich keine Auswirkungen auf Lage und Höhe der planfestgestellten Trasse der A 94 im Neubauabschnitt Pastetten - Dorfen. Die vorliegenden Änderungen beziehen sich nur auf vorübergehende bauzeitliche Maßnahmen in einem geringfügigen und in ihren Wirkungen räumlich abgrenzbaren Umfang. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht für die Umgebung oder hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange sind durch die nur temporären bauzeitlichen Maßnahmen während der Bauausführung, die sich nicht auf den Endzustand des Bauvorhabens auswirken, ebenfalls nicht zu erwarten, so dass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt bleibt.

Obwohl es sich demnach bei der vorliegenden Planänderung um eine solche von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG handelt, haben wir ein förmliches Anhörungsverfahren nach Art. 76 Abs. 1 i. V. m. 72 ff. BayVwVfG durchgeführt.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde indessen gem. § 17d FStrG, Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG verzichtet, da von privater Seite keine Einwendungen erhoben wurden und nach unserer Einschätzung ein Erörterungstermin zu den abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange keine weiteren Erkenntnisse und Tatsachen zutage gefördert hätte, die für die Entscheidung hätten bedeutsam sein können und die uns nicht bereits bekannt waren.

Eine erneute Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung infolge der gegenständlichen Planänderung war nicht erforderlich. Angesichts der Unerheblichkeit der zusätzlichen bauzeitlichen Beeinträchtigungen im Zuge der Baustraße mit der Behelfsbrücke über den Hammerbach ist keine Änderung der im Ausgangsbeschluss vom 03.12.2009 (Az. 32-4354. 1-A 94-6) enthaltenen Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Vorliegend geht es um die Änderung des planfestgestellten Vorhabens zum Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Pastetten - Dorfen, das selbst UVP-pflichtig gem. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009, Az. 32-4354.1-A 94-6, S. 48 ff.). Eine in § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Sätze 1 und 3 UVPG hat ergeben, dass bei der verfahrensgegenständlichen Änderung eine UVP-Pflicht nicht besteht. Nach unserer Einschätzung sind vorliegend unter Würdigung der abgegebenen Stellungnahmen bei überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Als Grundlage dieser Beurteilung dienen die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (insbesondere der Erläuterungsbericht, Unterlage 1 E), auf die wir hiermit verweisen. Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind dort umfassend dargestellt und in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planänderungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

## **2. Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung**

### **2.1 Erforderlichkeit der Planänderung**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist und die Planänderung den Anforderungen des Abwägungsgebotes entspricht.

Die Planänderung erweist sich aus folgenden Erwägungen als erforderlich:

Die vorgesehene bauzeitliche Errichtung einer Baustraße mit einer Behelfsbrücke über den Hammerbach neben der geplanten Hammerbachbrücke (Bauwerk K 20/2) dient dem Massentransport von den Einschnittsbereichen der A 94 am Isentalhang östlich der Isen zu geplanten Dammlagen der A 94 westlich der Isen und westlich



des Hammerbachs. Dieser Massentransport ist für eine Reduzierung und gleichmäßige Verteilung der aus den Einschnittslagen anfallenden Überschussmassen unumgänglich.

Im Rahmen der bislang planfestgestellten Lösung war hier der Massentransport über die geplante Hammerbachbrücke selbst vorgesehen. Dieser könnte jedoch erst dann erfolgen, wenn mindestens ein Überbau dieser Brücke fertiggestellt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt könnte entweder überhaupt kein Massentransport erfolgen oder es müsste dieser über das nachgeordnete Wegenetz durchgeführt werden, was den Bauablauf für die gesamte A 94 wesentlich erschweren und verzögern würde.

Wollte man die Massentransporte wie zunächst vorgesehen über die Hammerbachbrücke durchführen, so wäre bei Berücksichtigung einer Bauzeit für eine überfahrbare Herstellung eines Überbaus der Hammerbachbrücke von ca. einem Jahr und einem Baubeginn ca. Mitte 2016 mit einem Massentransport hierüber erst ab etwa Mitte 2017 zu rechnen. Damit aber würde sich die für den Neubau der A 94 von Pastetten bis Heldenstein im Rahmen des vorgesehenen ÖPP-Modells vorgesehene Bauzeit von insgesamt drei bis vier Jahren erheblich verzögern. Dem gegenüber ist für die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach eine Bauzeit von ca. drei Wochen avisiert, so dass frühzeitig nach Baubeginn der Gesamtmaßnahme mit den Massentransporten und dem Bau der Hammerbachbrücke begonnen werden kann. Die vorgesehene Planänderung bringt damit eine beträchtliche Bauzeiterparnis und damit eine signifikante Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Projektes. Denn durch die besondere Vertragskonstellation mit dem späteren Auftragnehmer des ÖPP-Projektes werden keine Einzelgewerke mit vorauslaufendem Brückenbau vergeben. Vielmehr werden der Strecken- und Brückenbau an einen Auftragnehmer vergeben, der diese beiden Gewerke zeitgleich abwickeln wird.

Wollte man die Massentransporte dagegen ersatzweise über das nachgeordnete Wegenetz abwickeln, so müsste zur zwischenzeitlichen Umfahrung des Hammerbachs im Norden mit großen Lastkraftwagen und Baumaschinen über die Kreisstraßen ED 20 und ED 14 sowie die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Grass - Außerbittlbach durch Ortsteile von Walpertskirchen und Neufahrn gefahren werden. Dies würde für die Bewohner dieser Ortsteile zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung durch Lärm und Schmutz führen und darüber hinaus eine zusätzliche Wegstrecke von ca. 6 km und damit einen beträchtlichen Umweg mit entsprechenden erheblichen zeitlichen Verzögerungen im Bauablauf mit sich bringen. Für eine Abwicklung des Massentransportes durch Umfahrung im Süden müsste über die Kreisstraße ED 20, die Staatsstraße St 2332 und die GVS nach Außerbittlbach durch die Orte Buch, Innerbittlbach und Außerbittlbach gefahren

werden, was ebenfalls eine unzumutbare Belastung der Bewohner dieser Bereiche durch Lärm und Schmutz darstellen würde sowie einen zusätzlichen, zeitraubenden Mehrweg von ca. 6,5 km zur Folge hätte.

Durch die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach können diese soeben beschriebenen unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Bewohner der anliegenden Ortschaften sowie zeitliche Verzögerungen im Bauzeitenablauf vermieden werden.

Daneben ist die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke zudem für die Erstellung der Hammerbachbrücke selbst vernünftiger Weise geboten, da auch die damit verbundenen Material- und Baumaschinentransporte auf diesem Weg das untergeordnete Wegenetz und die anliegenden Ortschaften nicht belasten.

Die gegenständliche Planänderung ist damit vernünftiger Weise geboten.

## **2.2 Öffentliche Belange**

Öffentliche Belange stehen der beantragten Änderung des festgestellten Plans nicht entgegen. Die vorliegenden Planänderungen sind mit den Anforderungen des Immissionsschutzes, des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und sonstigen öffentlichen Belangen vereinbar.

### **2.2.1 Bauausführung**

Durch die unter A.3.2 dieses Planänderungsbeschlusses getroffenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass bei der Errichtung des Vorhabens die rechtlichen Anforderungen gewahrt und nachteilige Auswirkungen der Bauausführung so weit wie möglich vermieden werden (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Die Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Erding sowie die Höhere Immissionsschutzbehörde der Regierung von Oberbayern haben die Planunterlagen geprüft und dem Vorhaben bei Einhaltung der tenorierten Auflagen zugestimmt.

### **2.2.2 Verkehrssicherheit**

Durch die unter A.3.3 dieses Planänderungsbeschlusses getroffenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass es durch die Errichtung und den Betrieb der Baustraße zu keiner Gefährdung der Verkehrssicherheit im Einmündungsbereich auf der ED 20 kommt (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Die Autobahndirektion Südbayern hat in ihrer Stellungnahme vom 05.08.2015 darüber hinaus zugesagt, für die Einmündung der Baustraße auf die ED 20 rechtzeitig vor Baubeginn außerhalb dieses Planänderungsverfahrens beim Staatlichen Bauamt Freising eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

### 2.2.3 Natur- und Landschaftspflege

In dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der A 94 im Abschnitt Pastetten - Dorfen vom 03.12.2009 (Az. 32-4354.1-A 94-6) wurden die Auswirkungen des projektierten Autobahnbaus auf Natur und Landschaft, etwa im Hinblick auf die FFH-Gebiete „Isental mit Nebenbächen“ (DE 7739-371), „Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein“ (DE 7637-371) sowie „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ (DE 7839-371), im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange, die Berücksichtigung von Natur und Landschaft als öffentlicher Belang und die Folgenbewältigung im Wege der naturschutzrechtlichen Kompensation von mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffen umfassend gewürdigt.

Dort waren im planfestgestellten Baufeld für die Hammerbachbrücke indessen noch keine Baustraße und keine zusätzliche Querung des Hammerbachs über eine Behelfsbrücke vorgesehen. Diese waren zum damaligen Zeitpunkt folglich auch nicht Bestandteil der jeweiligen Beurteilungen. Ob insoweit mit der im Hammerbachtal nunmehr ergänzend vorgesehenen Baumaßnahmen zusätzliche Beeinträchtigungen verbunden und wie diese ggf. zu würdigen sind, wird daher im Folgenden anhand der Planänderungsunterlagen und aufbauend auf dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss sowie den dort planfestgestellten Unterlagen, worauf Bezug genommen wird, ergänzend beurteilt.

#### 2.2.3.1 Verbote

Striktes Recht steht der vorliegenden Planänderung danach nicht entgegen.

##### 2.2.3.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

###### 2.2.3.1.1.1 FFH-Schutzgebiet "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" (DE 7637-371)

Die gegenständliche Planänderung für die bauzeitliche Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Baustraße im Hammerbachtal mit Behelfsbrücke über den Hammerbach befindet sich im Bereich des FFH-Gebietes "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" (DE 7637-371). Das FFH-Gebiet erstreckt sich im Landkreis Erding entlang der Fließgewässer Strogn, Hammerbach und Köllinger Bächlein als schmales Band, das die feuchten Auen einschließt, über eine Distanz von ca. 19 km Länge in Nord-Süd-Richtung.

Eine genaue Übersicht über das Gebiet ist in der Planunterlage 17.2T, Ziff. 2 und der Karte in der Planunterlage 17.2T, Blatt 1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009 enthalten, worauf verwiesen wird.

Das FFH-Gebiet wird im gegenständlichen Teilabschnitt im Bereich des Hammerbachs von der Autobahn gequert. Im Wirkraum der hier geplanten ergänzenden Baumaßnahmen sind folgende Lebensraumtypen des Anhangs I der

FFH-Richtlinie und folgende nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten vorhanden:

- **\*91E0** Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (prioritärer Lebensraumtyp); Vorkommen auch ca. 170 m nördlich und 40 m südlich der Fahrbahnaußenkante
- **3260** Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachions*; Vorkommen ca. 4 bis 4,5 km unterstrom
- Die **Groppe** (*Cottus gobio*); Vorkommen weder im Quellbach der Strog्न noch im Hammerbach (Oberlauf) nachgewiesen.

Die zusätzliche Baustraße mit der Behelfsbrücke über den Hammerbach wird ausschließlich für die Dauer der Bauzeit der A 94 errichtet und danach wieder vollständig rückgebaut. Dementsprechend wird geprüft, ob durch den Bau und Rückbau der Baustraße samt Behelfsbrücke sowie durch den darauf abzuwickelnden Baustellenverkehr zusätzliche Beeinträchtigungen und damit nachteilige Änderungen der im Ausgangsbeschluss vom 03.12.2009 bestandskräftig festgestellten projektspezifischen Wirkungen auf die Erhaltungsziele für die vorliegend relevanten Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL des FFH-Gebiets "Strog्न mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" eintreten können, welche bei der bisherigen Beurteilung der Wirkungen des Vorhabens im planfestgestellten Baufeld keine Berücksichtigung gefunden haben. Berücksichtigt wird dabei, dass bei den baubedingten Beeinträchtigungen durch den Neubau der A 94 die Wirkungen von Bodenverdichtungen, Bauwasserhaltung, Emissionen durch Baustellenverkehr, optische Unruhe, etc. bereits mit beurteilt wurden und dass sich die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach innerhalb des Wirkungsbereichs der bereits ursprünglich vorgesehenen Baustelle der Hammerbachbrücke befindet.

Im unmittelbaren Bereich der Querungsstelle der Trasse der A 94 mit dem Hammerbach ist der prioritäre **Lebensraumtyp \*91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)** nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Auwaldbestände liegen im Süden ca. 40 m und im Norden ca. 170 m von der Trasse entfernt.

Im Hinblick auf eine unmittelbare Inanspruchnahme von Lebensraumflächen oder von Habitaten der dort charakteristischen Arten kommt es durch die vorliegende Planänderung zu keinen Beeinträchtigungen des prioritären Lebensraumtyps \*91E0, da durch schonende Bauverfahren, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (Bauzäune etc.) ein baubedingter Flächenverlust vollständig vermieden werden kann und sich die geplante zusätzliche Baustraße selbst ebenfalls außerhalb der Auwaldbestände befindet.

Auch was den zu würdigenden Eintrag von Fremdstoffen betrifft, führt die vorliegende Planänderung zu keinen weiteren Beeinträchtigungen für den Lebensraumtyp \*91E0 im FFH-Gebiet „Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein“. Das Eintragsrisiko durch die Errichtung und den Baustellenbetrieb auf der Baustraße und Behelfsbrücke über den Hammerbach wird durch eine staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke und durch die Errichtung staubdichter Schutzzäune nördlich der Baustraße, beidseits des Hammerbachs sowie südlich der Hammerbachbrücke, durch die Anlage von Vorreinigungseinrichtungen für das auf der Baustraße und Behelfsbrücke zusätzlich anfallende Niederschlagswasser sowie durch den Verzicht auf den Einsatz von Tausalz auf der Baustraße minimiert. Aufgrund dieser Maßnahmen kommt es durch die avisierte Verlagerung des Baustellenverkehrs von der Hammerbachbrücke auf die Baustraße mit Behelfsbrücke für den prioritären Lebensraumtyp \*91E0 insgesamt zu keiner Erhöhung des Beeinträchtigungsgrades durch Stoffeinträge gegenüber der bislang planfestgestellten Lösung.

Die zusätzliche vorübergehende Errichtung einer Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach führt schließlich auch bei der Frage nach der Beeinträchtigung der charakteristischen Arten (Pirol, Grünspecht) des Lebensraumtyps \*91E0 durch akustische oder visuelle Störungen (Lärm- und Lichtimmissionen sowie optische Unruhe) zu keiner gegenüber dem Ausgangsbeschluss vom 03.12.2009 negativ abweichenden Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades. Mit der vorliegenden Planänderung verbundene Störungen sind per se auf die Bauzeit begrenzt. Während dieser können die charakteristischen Arten, nachdem deren Reviere langgestreckt bzw. großflächig sind, unproblematisch auf ausreichend große störungsfreie Abschnitte innerhalb ihrer Reviere ausweichen, so dass erhebliche Störungen oder eine Aufgabe von Revieren vorliegend ausgeschlossen werden können.

Auch eine Zerschneidungswirkung für Lebensräume der charakteristischen Vogelarten geht von dem hier gegenständlichen Vorhaben nicht aus, da dieses von den betroffenen Arten problemlos überflogen werden kann.

Insgesamt ergeben sich damit im FFH-Gebiet „Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein“ für den Lebensraumtyp \*91E0 durch die bauzeitliche Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach und den darauf verlagerten Baustellenbetrieb keine zusätzlichen Beeinträchtigungen gegenüber den im Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 für den Neubau der A 94 im Abschnitt Pastetten - Dorfen getroffenen Beurteilungen.

Was den **Lebensraumtyp 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion** betrifft, so sind an der Querungsstelle der Trasse der A 94 mit dem Hammerbach und der hier

ergänzend geplanten Baustraße mit Behelfsbrücke keine Fundstellen der für den Lebensraumtyp relevanten Gewässervegetation vorhanden.

Vorhabensbedingt wird es daher zu keinem auch nur vorübergehenden Verlust von Flächen des Lebensraumtyps 3260 kommen. Eine Inanspruchnahme von Lebensraumflächen oder Habitaten der charakteristischen Fischarten oder des Eisvogels durch die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach ist zudem aufgrund der projektierten Anordnung und Art der Auflagerflächen der Behelfsbrücke in Spundwandbauweise sowie der gewählten lichten Weite und spezieller Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (Bauzäune etc.) ausgeschlossen.

Relevante mittelbare Wirkungen, insbesondere über Stoffeinträge über den Wasserpfad, könnten jedoch Vorkommen der flutenden Vegetation und die dort lebenden charakteristischen Arten (z.B. Fische) auch in größerer Entfernung unterstrom der Querungsstelle erreichen.

Das mit der Planänderung verbundene Eintragsrisiko wird jedoch durch eine staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke und Errichtung von staubdichten Schutzzäunen nördlich der Baustraße, beiderseits des Hammerbachs sowie südlich der Hammerbachbrücke effektiv minimiert, ebenso wie durch die vorgesehenen Vorreinigung des auf der Baustraße und der Behelfsbrücke anfallenden Niederschlagswassers in Absetzschächten im Rahmen der geplanten Entwässerungseinrichtungen und den Umstand, dass zur Vermeidung des Eintrags von chloridhaltigem Fahrbahnwasser in den Hammerbach vorliegend kein Einsatz von Tausalz vorgesehen ist.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergeben sich durch das gegenständliche Projekt im Hinblick auf das Risiko von Stoffeinträgen durch den Baustellenbetrieb auch keine über die in der Ausgangsentscheidung getroffene Beurteilung hinausgehenden zusätzlichen nachteiligen Wirkungen für den Lebensraumtyp 3260 und seine charakteristischen Arten.

Mit Blick auf die beeinträchtigende Wirkung der projektierten bauzeitlichen Lärm- und Lichtemissionen sowie der optischen Unruhe auf die charakteristische Art Eisvogel ist Gleiches festzustellen, da der nicht besonders empfindliche Eisvogel den Bereich am Hammerbach nur als Nahrungshabitat nutzt, wohingegen Brutnachweise im Umfeld der Brückenbaustelle nicht vorliegen. Aufgrund der großflächigen Reviere der Vögel können diese während der Bauphase zur Nahrungssuche schadlos auf weniger beeinträchtigte Teile der Reviere ausweichen und nach Abschluss der Bauarbeiten zurückkehren.

Schließlich geht von dem hier gegenständlichen Vorhaben auch keine Zerschneidungswirkung für Lebensräume des Eisvogels aus, da die Behelfsbrücke von der Art ohne Weiteres überflogen werden kann.

Der Lebensraumtyp 3260 und seine charakteristischen Arten erfahren durch die vorliegende Planänderung somit ebenfalls keine zusätzlichen nachteiligen Wirkungen gegenüber dem in der FFH-Verträglichkeitsprüfung des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009 (Az. 32-4354.1-A 94-6) festgestellten Beeinträchtigungsgrad.

Fundstellen der nach Anhang II der FFH-RL geschützten Art **Groppe** (*Cottus gobio*) sind im Wirkungsbereich des Vorhabens weder im Hammerbach (Oberlauf) noch im Quellbach der Strogn bekannt.

Unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Behelfsbrücke über den Hammerbach auf Habitate der Groppe treten daher nicht auf. Zudem wäre eine Inanspruchnahme von Habitaten der Groppe selbst bei einem Vorkommen im Querungsbereich aufgrund der Anordnung der Auflageflächen der temporären Behelfsbrücke, der gewählten lichten Weite und der vorgesehenen Schutzmaßnahmen, wodurch das Gewässerprofil und die Uferbereiche unverändert bleiben, ausgeschlossen.

Was relevante bauzeitliche mittelbare Wirkungen in Form von Stoffeinträgen über den Wasserpfad betrifft, die unterstrom der Querungsstelle liegende Vorkommen erreichen könnten, so sind solche relevanten Wirkungen indessen schon aufgrund der großen Distanz des Vorhabens zu diesen Vorkommen nicht zu erwarten und wird das Risiko von Stoffeinträge durch die vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zudem wirksam reduziert. So wird das Risiko des Eintrags von Fremdstoffen durch die Errichtung und den Betrieb der zusätzlichen Baustelleneinrichtung zum einen im Wege des vorzeitigen Baus der speziellen Einrichtungen zur Reinigung und Rückhaltung des Oberflächenwassers der Baustraße mit Behelfsbrücke, zum anderen durch die vorgesehene staubdichten Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke und die Errichtung von staubdichten Schutzzäunen nördlich der Baustraße, beiderseits des Hammerbaches sowie südlich der Hammerbachbrücke wirksam gemindert. Um schließlich auch Beeinträchtigungen im Zuge des Eintrags chloridhaltigen Fahrbahnwassers durch Tausalz in das Fließgewässer auszuschließen, wird solches auf der Baustraße mit Behelfsbrücke nicht eingesetzt.

Aufgrund dieser Maßnahmen ist auch ein vorhabensbedingter relevanter Eintrag von Fremdstoffen in den Hammerbach nicht zu besorgen.

Zusammenfassend bleibt folglich festzuhalten, dass für das FFH-Gebiet "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" (DE 7637-371) durch die geplante bauzeitliche Errichtung sowie den Betrieb einer Baustraße im Hammerbachtal mit Behelfsbrücke über den Hammerbach keine nachteiligen Veränderungen gegenüber der in dem Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 (Az. 32-4354.1-A 94-6) getroffenen Beurteilung des Grades der Beeinträchtigungen der relevanten Lebensraumtypen

Auenwälder (prioritärer LRT \*91E0), Flüsse mit Vorkommen flutender Vegetation (LRT 3260) sowie der Groppe zu verzeichnen sind. Auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Planänderung führt das Vorhaben zu keinen erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Erding sowie die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern haben die Planunterlagen geprüft und dazu auch im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung ihr Einverständnis erklärt.

#### 2.2.3.1.1.2 Weitere geschützte Flächen

Etwä 200 m nordwestlich der gegenständlichen Planänderung liegt zwischen der Kreisstraße ED 20 und dem Hammerbach eine nach § 28 BNatSchG als Naturdenkmal geschützte Eichengruppe. Dieses Naturdenkmal wird durch die zusätzliche Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach nicht beeinträchtigt. Weitere Schutzgebiete nach §§ 23 - 29 BNatSchG sind im Bereich der vorliegend geplanten Baumaßnahme nicht vorhanden.

Im gegenständlichen Teilabschnitt, überwiegend entlang des Hammerbaches, befinden sich jedoch zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG. Durch die Planänderung nördlich der geplanten Hammerbachbrücke werden solche gesetzlich geschützten Biotope aber nicht zusätzlich in Anspruch genommen.

Die zuständigen Naturschutzbehörden haben gegen diese Beurteilung keine Bedenken erhoben.

#### 2.2.3.1.2 Artenschutz

Auch das Artenschutzrecht steht der Planänderung nicht entgegen.

Der gegenständliche Teilabschnitt im Hammerbachtal ist Lebensraum zahlreicher europäisch geschützter Tierarten. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen in den Unterlagen der Planfeststellung vom 03.12.2009 wurden baubedingte Beeinträchtigungen unter anderem im Bereich der Hammerbachbrücke bereits umfassend berücksichtigt.

Bei der nunmehr geplanten zusätzlichen Querung des Hammerbaches nördlich der bereits planfestgestellten Hammerbachbrücke liegen das östliche Widerlager der Behelfsbrücke und die Baustraße östlich der Behelfsbrücke komplett im planfestgestellten Baufeld der A 94. Lediglich auf einer Länge von ca. 25 m liegt das Vorhaben teilweise außerhalb des bereits planfestgestellten Baufeldes und nimmt die dort vorhandenen Waldflächen zusätzlich in einem etwa 4 m breiten Streifen in Anspruch. Hierdurch ergeben sich sehr kleinflächig (ca. 0,02 ha) zusätzliche



vorübergehende Beeinträchtigungen vorhandener Lebensraumstrukturen sowie der unvermeidbare Verlust einer Alteiche.

Artenschutzrechtlich sind damit aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen jedoch keine neuen, zusätzlichen Problemstellungen verbunden und es sind insoweit folglich keine anderen Beurteilungen zu treffen, als sie bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 (Az. 32-4354.1-A 94-6) getroffen wurden.

Bei einer Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager sowie der notwendigen Gehölzfällungen im Brückenfeld der Behelfsbrücke ausschließlich im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar und damit außerhalb der Brutzeit von Vögeln ist eine Tötung geschützter Arten bzw. eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne der §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht zu besorgen. Wegen der geringen Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge ergeben sich auch keine erhöhten Kollisionsgefahren für geschützte Arten. Eine baulärmbedingte nachhaltige (populationsrelevante) Störung von Arten (z. B. bei Ausbreitungswanderungen, Transferflügen) im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist schließlich ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Erding sowie die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern sind in ihrer jeweiligen artenschutzrechtlichen Prüfung zu demselben Ergebnis gelangt.

#### 2.2.3.2 Berücksichtigung von Natur und Landschaft als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet, der Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw., die Konflikte, die durch das Vorhaben verursacht werden, die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen und die durch das Vorhaben bedingten unvermeidbaren Beeinträchtigungen für die Belange von Natur und Landschaft sind in der Unterlage 1 E beschrieben. Hierauf wird verwiesen.

Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die vorliegend verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen für die Belange von Natur und Landschaft, welche sich durch eine andere Gestaltung des Vorhabens nicht mit zumutbarem Aufwand weiter verringern lassen, wiegen nicht so schwer, als dass sie der vorliegenden Planung entgegenstünden.

### 2.2.3.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

#### 2.2.3.3.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im

Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

#### 2.2.3.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot.

Wesentliche Relevanz für die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Umwelt kommt hier der Wahl der Trasse für die Baustraße zu. Da die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach das FFH-Gebiet "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" (DE 7637-371) auf einer Länge von rd. 45 m quert, kommt der Erhaltung der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, insbesondere dem prioritären FFH-Lebensraumtyp Auwald (LRT \*91E0), sowie der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-RL große Bedeutung zu.

Die diesbezüglich bedeutsamen Bestandsinformationen sind in der Unterlage 17.2 E Blatt Nr. 3 dargestellt.

Nachdem im näheren Umfeld der Baumaßnahme der A 94 lediglich in einem etwa 170 m breiten Streifen direkt nördlich der geplanten Brücke über den Hammerbach sowie etwa 40 m südlich der Brücke keine Auwaldbestände vorhanden sind, ist aufgrund der Zielsetzung, Flächenverluste des prioritären FFH-Lebensraumtyps \*91E0 unbedingt zu vermeiden, für die Lage einer Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach der Bereich unmittelbar nördlich der Hammerbachbrücke prädestiniert. Weitere Vegetationsbestände, die den für das FFH-Gebiet relevanten

FFH-Lebensraumtypen entsprechen, sind im näheren Umfeld der geplanten Baustraße nicht vorhanden.

Mit einer lichten Weite der Behelfsbrücke von 30 m kommt der Hammerbach mit den Uferbereichen sowie der westlich anschließende Waldbereich einschließlich einer vorwiegend trockenen Altwasserrinne im Brückenfeld der Behelfsbrücke zu liegen. Zwischen der östlichen Auflagerfläche der Behelfsbrücke und dem östlichen Ufer des Hammerbaches verbleiben ca. 5 m bachbegleitende Flächen. Eine mögliche erhebliche Barrierewirkung der Behelfsbrücke ist auszuschließen; die entsprechenden charakteristischen Tierarten können die Brücke ohne Weiteres unterqueren bzw. überfliegen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit den Baufahrzeugen ist aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeit ebenfalls nicht zu besorgen.

Als Unterbau/Gründung für die Behelfsbrücke sind Widerlager in Spundwandbauweise vorgesehen. Bei der Spundwandlösung beschränkt sich die vorübergehende Flächeninanspruchnahme auf jeweils zwei schmale Streifen im Bereich der Auflagerflächen der Brücken. Die Spundwände einschließlich des Kopfes (seitlich angebrachte Stahlträger) können beim Abbau der Behelfsbrücke wieder vollständig entfernt werden. Dies stellt eine wesentliche Minimierung dar, da bei einer Flachgründung jeweils eine Baugrube mit wesentlich größeren Dimensionierungen notwendig wäre.

Zur weiteren Vermeidung, Minimierung und zum Schutz vor durch die Planänderung bedingte Beeinträchtigungen werden weiterhin folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Gründung der Fundamente der Behelfsbrücke mit Spundwänden mit seitlich angebrachten Stahlträgern (ohne Betonkopf) zur Flächeneinsparung und zum vollständigen Rückbau der baulichen Anlagen nach Abschluss der Bauarbeiten,
- Einbau von Vliesschichten unter der Baustraße zur Druckverteilung und besseren Entfernbarkeit der Materialien beim Rückbau,
- staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke (beidseitig) und Errichtung von staubdichten Schutzzäunen (Höhe: 2,5 m über der Fahrbahn der Baustraße bzw. über Gelände) nördlich der Baustraße, beiderseits des Hammerbaches (im Bereich der Hammerbachbrücke, K20/2) sowie südlich der Hammerbachbrücke zur Minimierung von Staub- und sonstigen Stoffeinträgen,
- Verzicht auf Tausalzstreuung, falls ein Winterdienst notwendig werden sollte,
- Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers auf der Baustraße in Entwässerungsmulden mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund und Vorreinigung in Absetzschächten vor der Einleitung in den Hammerbach zur Minimierung des Eintragsrisikos von Fremdstoffen in den Hammerbach,

- Sicherstellung einer geringen Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge im Bereich der Behelfsbrücke einschließlich Zufahrtsrampen (FFH-Gebiet) zur Vermeidung von Unfällen und von Kollisionen mit Tieren,
- Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager bzw. Fällung der Gehölze im Brückenfeld der Behelfsbrücke außerhalb der Brutzeit von Vögeln ausschließlich im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar,
- Umsetzung der in den Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 genannten sonstigen Schutzmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12T) bzw. der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes (Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterlage 17.2T, insbesondere Maßnahme M1 „Einsatz schonender Baumaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen“, u. a. Verzicht auf Bodenstörungen im Uferbereich des Hammerbaches, Begrenzung des Baufeldes und Errichtung von Schutzeinrichtungen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung).

Die für die Baustraße mit Behelfsbrücke vorübergehend in Anspruch genommenen Bereiche liegen zum überwiegenden Teil auf Flächen, die bereits in der Ausgangsentscheidung als Arbeitstreifen bzw. als dauerhafter Grunderwerb für den Bau der A 94 vorgesehen waren. Lediglich im Bereich der Hammerbachquerung (km 20+670 bis km 20+695) war aus Gründen der naturschutzrechtlichen Eingriffsminimierung nördlich angrenzend an die geplante Hammerbachbrücke kein Arbeitstreifen ausgewiesen. Hier grenzt die geplante Ausgleichsfläche A 5 an. Die Baustraße sowie die Behelfsbrücke über den Hammerbach werden mit Abschluss der Brücken- und Erdbaumaßnahmen im Bereich der Hammerbachquerung wieder vollständig zurückgebaut und die beanspruchten Flächen, soweit diese nicht durch die Trasse der A 94 überbaut werden, im Sinne der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung der Planfeststellung vom 03.12.2009 renaturiert (Schutzmaßnahme S 5 und Ausgleichsmaßnahme A 5). Dabei werden u. a. standortheimische Laubwaldbestände und sekundäre Feuchtbiotope angelegt.

Damit entspricht die geplante Lösung dem Vermeidungsgebot, da hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft so weit wie möglich vermieden werden. Zumutbare Planungsalternativen mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft sind nicht ersichtlich.

#### 2.2.3.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, und Urteil

vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange Privater möglichst gering betroffen werden.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Trotz der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen verbleiben hier folgende durch die gegenständliche Planänderung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

Insgesamt werden für die hier ergänzend vorgesehenen Baumaßnahmen ca. 0,02 ha Fläche zusätzlich vorübergehend in Anspruch genommen und vorübergehend überbaut (westliches Widerlager der Behelfsbrücke) bzw. hauptsächlich überbrückt (Behelfsbrücke). Der betroffene Waldbestand westlich des Hammerbaches muss hierfür in einem etwa 4 m breiten Streifen gefällt, am westlichen Widerlager der Behelfsbrücke auch gerodet werden. Betroffen hiervon ist Fichtenwald mit einer Alteiche. Zudem wird auf der Westseite im Norden ein schmaler Arbeitsstreifen für die vorübergehende Verlegung der Entwässerungsleitung notwendig.

Diese Beeinträchtigungen sind nicht zu vermeiden. Es ergeben sich daraus auszugleichende Eingriffe in einem Umfang von 536 Wertpunkten gemäß der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft - Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV).

Die BayKompV trat gemäß § 24 Satz 1 BayKompV am 01.09.2014 in Kraft und ist auf die gegenständliche Planänderung anzuwenden, da der hierauf gerichtete Antrag des Vorhabensträgers erst nach dem 31.08.2014 gestellt wurde (vgl. § 23 Abs. 1 BayKompV).

Die in der bisherigen Genehmigungsplanung zur A 94 angewandten „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ mit einem rein flächenbezogenen System sind daher nicht mehr maßgebend.

Mit der Anwendung des „Biotopwertverfahrens“ entsprechend der BayKompV werden die zusätzlichen Eingriffe durch die gegenständliche Planänderung mithilfe der „Biotopwertliste“ und der „Vollzugshinweise Straßenbau“ zur BayKompV bilanziert.

Damit werden die Biotopfunktionen ausreichend erfasst. Weitere möglicherweise beeinträchtigte Funktionen wie die Habitatfunktion bzw. weitere abiotische Funktionen können aufgrund der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen über die flächenbezogene Konfliktermittlung abgedeckt werden. Die zusätzlichen bauzeitlichen Eingriffe beanspruchen nur eine sehr geringe Fläche. Im Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 wurden baubedingte Beeinträchtigungen unter anderem im Bereich der Hammerbachbrücke bereits berücksichtigt. Für abiotische Schutzgüter ergeben sich nur sehr geringe Beeinträchtigungen, da die zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen größtenteils nur überbrückt werden.

Die Fällung und sehr kleinflächige Rodung des Fichtenwaldes mit dem Verlust einer Alteiche durch den Bau der Behelfsbrücke kann durch Ersatzpflanzungen im Zuge der Renaturierung des Baufeldes auf der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche A 5 kompensiert werden. Hinsichtlich des Landschaftsbildes bzw. für Erholung/Naturgenuss ergibt sich daher kein zusätzliches Ausgleichserfordernis.

Insgesamt ergibt sich für die zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme der Biotop- und Nutzungstypen im Bereich der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach auf einer Fläche von ca. 0,02 ha ein zusätzlicher Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume von 536 Wertpunkten.

Zur Kompensation dieses zusätzlichen Eingriffes ist im Isental südlich der geplanten Isentalbrücke der A 94 bei Bau-km 24+330, westlich im direkten Anschluss an die planfestgestellte Ausgleichsfläche A 17 die Ausgleichsfläche A-K 101 E (Flächengröße 0,11 ha) geplant. Hier ist vorgesehen intensiv genutztes Grünland in artenreiches, extensiv genutztes Grünland umzuwandeln. Der prognostizierte Kompensationsumfang der Ausgleichsfläche beträgt 4842 Wertpunkte (zur Berechnung wird auf die Tabelle 2 der Anlage 3 [Teil 2] der Planunterlage 1 E verwiesen).

Der entstehende Überschuss beim Kompensationsumfang von 4306 Wertpunkten kann für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft bei eventuell noch erforderlichen weiteren Vorhaben/Planänderungen im selben Naturraum, für die die BayKompV maßgeblich ist, verwendet werden.

Auch agrarstrukturelle Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG bzw. die entsprechenden Vorgaben des § 9 Abs. 2 BayKompV sind berücksichtigt. Im Bereich der Ausgleichsfläche A-K 101 E liegt die Grünlandzahl zwar über dem Durchschnittswert der Grünlandzahlen der Bodenschätzungsdaten im Landkreis Erding. Dies ist im Hinblick auf die Vorgaben des § 15 Abs. 3 NatSchG und des § 9 Abs. 2 BayKompV jedoch vertretbar, da diese nur 0,11 ha große Ausgleichsfläche im Vergleich zum gesamten Kompensationsbedarf der A 94 im Neubauabschnitt Pastetten - Dorfen nur einen sehr geringen Anteil (ca. 0,2 %) einnimmt. Daher werden mit dieser zusätzlichen sehr kleinen Fläche „besonders geeignete Böden nicht vorrangig als Kompensationsmaßnahmen herangezogen“. Zudem kann die Fläche (wenn auch mit Einschränkungen) weiterhin als Grünland genutzt werden.

Darüber hinaus entspricht die Maßnahme A-K 101 E auch den Anforderungen des § 9 Abs. 3 BayKompV, da sie in für den Naturschutz bevorzugten Gebietskulissen im Sinne von § 9 Abs. 3 Nr. 2 a) und Nr. 2d) BayKompV liegt, nämlich auf Flächen für anerkannte naturschutzfachliche Projekte im Rahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms für den Landkreis Erding gemäß Art. 19 BayNatSchG sowie entlang der Isen als oberirdisches Gewässer im Sinne des § 21 Abs. 5 BNatSchG.

Das Grundstück für die Ausgleichsmaßnahme A-K 101 E steht bereits im Eigentum des Vorhabensträgers. Dadurch wird die Inanspruchnahme von Flächen Dritter vermieden. Mit der Ausgleichsfläche A-K 101 E wird die verbliebene Restfläche des durch die Baumaßnahme der A 94 bereits in Anspruch genommenen Grundstücks mit der Flurnummer 2393 der Gemarkung Lengdorf naturschutzfachlich aufgewertet und die bereits planfestgestellte benachbarte Ausgleichsfläche A 17 im direkten Anschluss durch Biotopneuschaffungsmaßnahmen ergänzt.

Die Eingriffe werden durch die vorgesehenen Maßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG kompensiert. Eine Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Die festgesetzten Auflagen sind zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft erforderlich (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Dimensionierung der Ausgleichsmaßnahmen und bei der Auswahl der Flächen soweit wie möglich berücksichtigt.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass



keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet sein wird.

Das Naturschutzrecht steht der Maßnahme daher nicht entgegen.

Die Untere und die Höhere Naturschutzbehörde haben die Planänderung auch im Hinblick auf die beschriebenen Neuerungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation geprüft und hierzu jeweils ihr Einverständnis erklärt.

#### 2.2.4 Gewässerschutz

##### 2.2.4.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Wasserrechtliche Entscheidungen, die von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG mit umfasst würden (z.B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern o. ä.), sind für die vorliegenden Maßnahme nicht erforderlich.

Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es befindet sich im Bereich der Baustraße mit Behelfsbrücke auch kein Überschwemmungsgebiet des Hammerbachs. Weiterhin ist für die Behelfsbrücke auch keine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG i.V.m. § 36 WHG erforderlich, da es sich beim Hammerbach um ein Gewässer dritter Ordnung handelt, welches für den gegenständlichen Bereich im Landkreis Erding nicht in der Verordnung der Regierung von Oberbayern über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberbayern vom 13. Februar 2014, Az. 226-4502-1/83, aufgeführt ist.

Um den wasserwirtschaftlichen Belangen umfassend Rechnung zu tragen, haben wir die unter A.3.1.4 und A.3.4 dieses Planänderungsbeschlusses aufgeführten Nebenbestimmungen verfügt.

Das zuständige Wasserwirtschaftsamt München hat die Planunterlagen überprüft und bestätigt, dass aus fachlicher Sicht keine Bedenken in Bezug auf die Belange der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes bestehen.

##### 2.2.4.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Da eine Versickerung des auf der Baustraße und Behelfsbrücke anfallenden Niederschlagswassers aufgrund der Untergrundverhältnisse nicht möglich ist, soll das Niederschlagswasser in den Hammerbach eingeleitet werden.

Die Entwässerung der Baustraße und der Behelfsbrücke erfolgt dabei über insgesamt drei Entwässerungsmulden mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund, eine auf der Nordseite der Baustraße westlich der Behelfsbrücke und je eine auf der Nord- wie Südseite der Baustraße östlich der Behelfsbrücke. Das in den Mulden gesammelte Wasser wird anschließend zur

Vorreinigung jeweils einer nördlich der Baustraße geplanten Sedimentationsanlage westlich (Absetzschacht DN 1500) und östlich (Absetzschacht DN 2000) der Behelfsbrücke zuführt. Diese beiden Absetzschächte dienen der Reinigung des Niederschlagswassers aus den Fahrbahnoberflächen und besitzen einen großen Schlamm- und Leichtstoffspeicher. Nach der Vorreinigung wird das Niederschlagswasser mittels zweier Entwässerungsleitungen à DN 200 von den beiden Absetzschächten in den Hammerbach geleitet.

Insgesamt fallen auf dem kurzen Streckenabschnitt der Baustraße nur sehr geringe Niederschlagswassermengen an. Die geplanten Entwässerungseinrichtungen können das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen, vorreinigen und in den Hammerbach ableiten. Die Anforderungen des DWA-Merkblatts M 153 an die Rückhaltung bzw. Reinigung des anfallenden Niederschlagswassers vor der Einleitung in den Hammerbach sind in quantitativer wie qualitativer Hinsicht eingehalten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen zur Entwässerung im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 E), sowie auf die der Unterlage 1 E als Anlage beigefügten Entwässerungsberechnungen und den Entwässerungslageplan Bezug genommen.

Die danach vorgesehene Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in den Hammerbach ist als Gewässerbenutzung gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Diese Gestattung wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern oben unter A.4 dieses Planänderungsbeschlusses gesondert ausgesprochen.

Die vorliegend auf die Bauzeit beschränkte Gewässerbenutzung kann als nur vorübergehender Sachverhalt in Form einer beschränkten Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zugelassen werden.

Bei Beachtung der unter A.4.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässeränderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§§ 6, 13 Abs. 1 WHG) nicht zu erwarten. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden ebenfalls erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Die angeordneten Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 13 WHG.

Das zuständige Wasserwirtschaftsamt München hat die Planunterlagen geprüft und bestätigt, dass aus fachlicher Sicht Einverständnis mit der vorliegenden Behandlung der wasserwirtschaftlichen Belange einschließlich der geplanten Straßenentwässerung besteht. Das Landratsamt Erding, Untere Wasserrechtsbehörde, hat der Planänderung ebenfalls zugestimmt und zu den geplanten Entwässerungsmaßnahmen das Einvernehmen erteilt (§ 19 Abs. 3 WHG).

Eine Haftungsverpflichtung wegen etwaiger Schäden jeder Art, die Dritten im Zusammenhang mit der Entwässerungsanlage entstehen sollten, haben wir dem Vorhabensträger hier trotz eines entsprechenden Hinweises des Wasserwirtschaftsamtes München nicht auferlegt, da in der Planfeststellung alleine öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und darüber hinaus eine derartige Regelung aufgrund der bestehenden gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich ist.

#### 2.2.5 Denkmalschutz

Das Bauvorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden.

Laut Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 25.03.2015 bestehen von Seiten der Bau-, Kunst- und Bodendenkmalpflege keine Einwände gegen die vorliegende Planänderung, da Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege hierdurch nicht berührt werden, bekannte Bodendenkmäler im Bereich des Vorhabens dem derzeitigen Kenntnisstand nach nicht existieren und die im gegenständlichen Raum vorhandene Verdachtsfläche für Bodendenkmäler bereits untersucht wurde, so dass keine weitere archäologische Begleitung notwendig ist.

Für eventuelle Zufallsfunde haben wir in den Auflagen unter A.3.6 dieses Planänderungsbeschlusses auf die Pflichten nach Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG gesondert aufmerksam gemacht und für diesen Fall den Abschluss einer Vereinbarung über die dann nötigen Ausgrabungen vorgesehen.

Die Belange der Denkmalpflege sind damit ausreichend berücksichtigt.

#### 2.2.6 Fischereiliche Belange

Den fischereilichen Belangen wird durch die Nebenbestimmungen unter A.4.3.7 und A.4.3.8 dieses Planänderungsbeschlusses Rechnung getragen.

#### 2.2.7 Wald

Die beantragte Planänderung steht den Belangen des Waldes nicht entgegen.

Mit der gegenständlichen Planänderung wird sehr kleinflächig (ca. 0,01 ha) Wald im Sinne des Waldgesetzes vorübergehend in Anspruch genommen. Im Zuge der Renaturierung des Baufeldes für die Baustraße wird eine gleich große Fläche standortheimischer Laubwald wieder hergestellt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck hat in seiner Stellungnahme erklärt, dass hiergegen keine Bedenken bestehen.

#### 2.2.8 Landwirtschaft

Die beantragte Planänderung steht mit den Belangen der Landwirtschaft in Einklang. Bedenken wurden in diesem Zusammenhang nicht vorgebracht. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg hat in seiner Stellungnahme vom 17.02.2015 ausgeführt, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen die vorliegende Planänderung bestehen.

#### 2.2.9 Kommunale Belange der Gemeinden Lengdorf und Buch am Buchrain

Gemeindliche Belange werden durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt. Weder die Gemeinde Buch am Buchrain, auf deren Gebiet die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach vorgesehen ist, noch die Gemeinde Lengdorf, auf deren Gebiet die geplante Ausgleichsfläche A-K 101 E liegt, haben Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

#### 2.3 Private Belange

Auch private Belange stehen der Planänderung nicht entgegen. Die Planänderung löst gegenüber der bereits festgestellten Planung keine erhebliche zusätzliche nachteilige Betroffenheit von Belangen Privater aus. Von privater Seite wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben.

#### 3. Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange lässt sich feststellen, dass sich die Planänderung vom 03.11.2014 mit den Ergänzungen vom 13.07.2015 zur Entwässerung als geboten darstellt. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung aller Belange, gerade auch im Hinblick auf das öffentliche Interesse am Neubau dieser wichtigen Straßenverbindung, erweist sich die im Zuge der vorliegenden Planänderung gewählte Lösung als vernünftig.

#### 4. Sofortige Vollziehbarkeit

Für den Bau der A 94 im Abschnitt zwischen Pastetten und Dorfen ist nach dem geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraße 2004 (BGBl I. 2004, S. 2574 ff.) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen den vorliegenden Planänderungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

#### 5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet

werden. Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwernte Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweis: Die Erhebung der Klage und die Antragstellung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung in elektronischer Form sind nicht zulässig.

### **Hinweis zur Auslegung des Plans**

Eine Ausfertigung dieses Planänderungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei den Gemeinden Lengdorf und Buch am Buchrain zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext ab dem Beginn der öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de> abgerufen werden.

München, 29.09.2015

Regierung von Oberbayern

*Steinebach*

Steinebach

Regierungsrätin





**A 94 München – Pocking (A3)  
Neubau Pastetten – Dorfen**

**Planänderung nach § 17 d FStrG**

**Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach**

**UNTERLAGENVERZEICHNIS**

<b>Unterlage</b>	<b>Blatt</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Maßstab</b>
1 E		Erläuterungsbericht mit Anlagen mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 13.07.2015	
2	2	Übersichtslageplan (nachrichtlich)	1:25.000
3 E	3a	Lageplan mit Dunkelblaeintragung und Ergänzungen zur Entwässerung vom 13.07.2015	1:2.000
3 E	5a	Lageplan mit Dunkelblaeintragung	1:2.000
3 T	3	Lageplan 3. Tektur (nachrichtlich)	1:2.000
3 T	5	Lageplan 3. Tektur (nachrichtlich)	1:2.000
4 E	14a	Bauwerkshöhenplan mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 13.07.2015	1:500/50
6 E		Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Dunkelblaeintragung und Ergänzungen zur Entwässerung vom 13.07.2015	
7 E	5a	Grunderwerbsplan mit Dunkelblaeintragung	1:2.000
7 T	5	Grunderwerbsplan 3. Tektur (nachrichtlich)	1:2.000
8 E		Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis mit Dunkelblaeintragung	
12.4 E	1	Übersichtsplan mit Dunkelblaeintragung	1:25.000
12.5 E	2a	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Dunkelblaeintragung	1:5.000
12.5 T	2	Landschaftspflegerischer Begleitplan (nachrichtlich)	1:5.000
17.2 E	3	Unterlagen FFH – VP für das Gebiet DE 7637-371 „Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein“ mit Dunkelblaeintragung und Ergänzungen zur Entwässerung vom 13.07.2015	1:5.000



# Erläuterungsbericht

**A 94**

**München – Pocking (A 3)**

**Neubau**

**Pastetten – Dorfen**

**km 16+980 – km 34+423**

**Planänderung nach § 17d FStrG  
Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach**

**mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 13.07.2015**

**03.11.2014**

Peiker  
Leitender Baudirektor

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern  
nach § 17d Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs.1 BayVwVfG  
vom 29.09.2015 Az. 32-4354.1-3-15  
München, 29.09.2015



*Steinebach*  
Steinebach  
Regierungsrätin

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>0.</b>	<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>1</b>
0.1.	Allgemeine Hinweise.....	1
0.2.	Hinweise zum bisherigen Verfahren .....	2
0.3.	Gegenständliche Planänderung.....	2
<b>1.</b>	<b>Darstellung der Planänderung.....</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Begründung der Planänderung .....</b>	<b>8</b>
<b>3.</b>	<b>Durchführung der Baumaßnahme.....</b>	<b>10</b>
3.1.	Zeitliche Abwicklung .....	10
3.2.	Grunderwerb.....	10
<b>4.</b>	<b>Auswirkungen der Planänderung;.....</b>	<b>11</b>
4.1.	Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt- Fachgesetzen .....	11
4.1.1.	Naturschutzrecht – Vorbemerkungen .....	11
4.1.2.	Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft .....	12
4.1.3.	Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur.....	14
4.1.4.	Konfliktminimierung.....	15
4.1.4.1.	Trassierung der Baustraße, Behelfsbrücke über den Hammerbach .....	15
4.1.4.2.	Schutzmaßnahmen.....	17
4.1.4.3.	Renaturierung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen.....	18
4.1.5.	Beurteilung des Eingriffs und Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs.....	18
4.1.6.	Beurteilung der Verträglichkeit der Planänderung mit den Schutzzielen des FFH-Gebietes DE 7637-371 "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein".....	21
4.1.6.1.	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion <i>incanae</i> , <i>Salicion albae</i> ) (prioritärer Lebensraumtyp *91E0).....	23
4.1.6.2.	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion</i> <i>fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> (3260).....	25
4.1.6.3.	Groppe.....	27
4.1.6.4.	Zusammenfassende Beurteilung des Gesamtprojektes.....	28
4.1.7.	Beurteilung der Auswirkungen der Planänderung aus Sicht des speziellen Artenschutzes .....	28

4.1.8.	Zusammenfassende Beurteilung der Planänderung bezüglich Naturschutzrecht.....	29
4.2.	Wasserrecht.....	29
4.3.	Waldrecht / Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG .....	30
4.4.	Beurteilung der Umweltverträglichkeit.....	30

**Anlage 1** Maßnahmenbeschreibungen zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblätter zu den Maßnahmen S 3E und A-K 101E)

**Anlage 2** Änderung der Ausgleichsflächen (Flächendarstellung farbig)

**Anlage 3** Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013)

**Anlage 4** Zusammenstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt

**Anlage 5** Entwässerungsberechnungen

## **0. Vorbemerkungen**

### **0.1. Allgemeine Hinweise**

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Pastetten – Dorfen wurde nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Dabei wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf die Maßnahmen zum Bau der Autobahn, auf alle damit in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden, sowie auf die im Sinne der Naturschutzgesetze erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von der geplanten Baumaßnahme berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich. Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann jedoch auch über die Erteilung dieser Erlaubnis im Planfeststellungsverfahren entschieden werden.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen - mit Ausnahme der Enteignung - umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden,
- wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gestaltet werden,
- welche Folgemaßnahmen an anderen öffentlichen Verkehrswegen erforderlich werden,
- wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind und
- welche Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse der benachbarten Grundstücke dem Träger der Straßenbaulast aufzuerlegen sind.

Soll vor Fertigstellung eines Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, ist nach den Regelungen des § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG zu verfahren.

## **0.2. Hinweise zum bisherigen Verfahren**

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 von Pastetten bis Dorfen wurde am 19.05.1999 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Oberbayern beantragt.

Nach den Tekturen vom 31.10.2002 (1. Tektur), vom 10.03.2006 (2. Tektur) und vom 27.02.2009 (3. Tektur) hat die Regierung von Oberbayern den Planfeststellungsbeschluss am 03.12.2009 erlassen. Dieser wurde beklagt. Mit den Urteilen des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofs vom 24.11.2010 wurden sämtliche Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss abgewiesen und die Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen.

## **0.3. Gegenständliche Planänderung**

Die gegenständliche Planänderung umfasst die bauzeitliche Errichtung einer Baustraße (BWV-Nr. 61b) mit einer Behelfsbrücke (BWV-Nr. 61c) über

den Hammerbach von der Kreisstraße ED 20 ins Baufeld der A 94 im Bereich von km 20+620 bis km 20+810.

Die durchzuführende Planänderung beschränkt sich auf die bauzeitliche Errichtung einer Baustraße mit einer Behelfsbrücke über den Hammerbach von km 20+620 bis km 20+810 und eine zusätzliche Ausgleichsfläche im Isental bei km 24+330. Sie betrifft die planfestgestellten Unterlagen 3T (Blatt Nr. 3 und 5), 12.1T, 12.3T (Blatt 2), 12.4T, 12.5T (Blatt 2) und 17.2T (Blatt Nr. 3). Die im Rahmen der Planänderung geänderten oder zusätzlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen werden mit einem "E" gekennzeichnet. Da für die gegenständliche Planänderung die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013 anzuwenden ist und damit Herleitung und Bewertung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Biotopwertverfahren der BayKompV erfolgen, wird bei der Bezeichnung dieser (neuen) Maßnahmen ein "K" eingefügt und die Nummerierung mit der Ziffer 101 begonnen. Die Bezeichnung der zusätzlichen Ausgleichsmaßnahme lautet somit: A-K 101E.

Die sich ergebenden Änderungen werden in den Unterlagen 1E (mit Anlagen), 3E (Blatt Nr. 3a und 5a), 4E (Blatt Nr. 14a), 6E (BWV-Nr. 61b, 61c, 61d, S 3E und A-K 101E), 12.4E, 12.5E (Blatt 2a) und 17.2E (Blatt Nr. 3) dargestellt.

Weitere Unterlagen müssen im Rahmen dieser Planänderung nicht geändert werden.

Die Planänderung soll nach § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG den festgestellten Plan für den Neubau der A 94 von Pastetten bis Dorfen vor der Fertigstellung ändern. Für die geringfügige Änderung des festgestellten Plans ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich.

## 1. **Darstellung der Planänderung**

Die gegenständliche Planänderung umfasst die bauzeitliche Errichtung einer Baustraße (BWV-Nr. 61b) mit einer Behelfsbrücke über den Hammerbach (BWV-Nr. 61c) von der Kreisstraße ED 20 ins Baufeld der A 94 im Bereich von km 20+620 bis km 20+810.

Die unmittelbar nördlich der geplanten Brücke über den Hammerbach (K 20/2) (BWV-Nr. 61) ergänzend, aber nur vorübergehend vorgesehene Baustraße mit Behelfsbrücke quert den Hammerbach bei ca. km 20+690. Der Hammerbach ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" (DE 7637-371). Die Baustraße quert das FFH-Gebiet auf seiner gesamten Breite von hier rund 45 m.

Die Baustraße (BWV-Nr. 61b) mit Behelfsbrücke über den Hammerbach (BWV-Nr. 61c) beginnt im Westen an der Kreisstraße ED 20 und verläuft in einem Abstand von ca. 1,5 bis 2 m parallel zur geplanten Brücke über den Hammerbach (K 20/2) (BWV-Nr. 61) in östliche Richtung in das Baufeld der A 94. Die Baustraße wird mittels einer Einmündung an die Kreisstraße ED 20 angebunden bzw. kreuzt diese als durchgehende Baustraße. Es ist vorgesehen den Baustellenverkehr sowohl während der Herstellung der Baustraße mit Behelfsbrücke als auch während des folgenden Massentransportes zur Erstellung der Autobahn selbst, unter Aufrechterhaltung des Verkehrs der Kreisstraße ED 20 abzuwickeln. Die hierfür erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger, dem Staatlichen Bauamt Freising im Auftrag des Landkreises Erding für die Kreisstraße ED 20, abzustimmen.

Da die für einen Massentransport erforderlichen Muldenkipper keine Zulassung für den öffentlichen Straßenverkehr besitzen, wurde das diesbezügliche Vorgehen mit der Regierung von Oberbayern (ROB) abgestimmt. Kleinere bzw. Standardmuldenkipper, die § 70 StVZO entsprechen, können eine Dauergenehmigung der ROB erhalten. Größere Muldenkipper, die diesen Kriterien nicht entsprechen, können eine baustellenbezogene Genehmigung der ROB und des jeweils zuständigen Straßenbaulastträgers der zu befahrenden öffentlichen Straße zugeteilt bekommen.

Um eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Verschmutzung der Fahrbahn der Kreisstraße zu vermeiden, ist vorgesehen, diese von der ausführenden Baufirma regelmäßig bzw. bei Bedarf reinigen zu lassen.

Zur Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers wird westlich der Behelfsbrücke (Ifd. Nr. 61c) und nördlich der Baustraße (Ifd. Nr. 61b) eine Entwässerungsmulde mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund angeordnet. Das in den Mulden gesammelte Wasser wird zur Vorreinigung in den Absetzschacht DN 1500 (BWV-Nr. 61e) geleitet.

Zur Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers werden im Osten der Behelfsbrücke (Ifd. Nr. 61c) Entwässerungsmulden mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund angeordnet. Dies erfolgt beidseits der Baustraße (Ifd. Nr. 61b). Das in den Mulden gesammelte Wasser wird zur Vorreinigung in den Absetzschacht DN 2000 (BWV-Nr. 61f) geleitet.

Das westlich der Behelfsbrücke gesammelte Niederschlagswasser wird nach der Vorreinigung im Absetzschacht DN 1500 (BWV-Nr. 61e) mit einer Entwässerungsleitung DN 200 in den Hammerbach geleitet.

Das östlich der Behelfsbrücke gesammelte Niederschlagswasser wird nach der Vorreinigung im Absetzschacht DN 2000 (BWV-Nr. 61f) mit einer Entwässerungsleitung DN 200 in den Hammerbach geleitet.

Insgesamt fallen auf dem kurzen Streckenabschnitt der Baustraße nur sehr geringe Niederschlagswassermengen an. Die geplanten Entwässerungseinrichtungen können das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen, vorreinigen und in den Hammerbach ableiten (siehe Entwässerungsberechnungen in Anlage 5 zu diesem Erläuterungsbericht).

Die beschriebene Sammlung, Reinigung und Einleitung des vorgereinigten Niederschlagswassers in den Hammerbach stellt für den Bereich der Baustraße eine Präzisierung der bereits in den planfestgestellten Unterlagen vorgesehenen Maßnahme zur Minimierung des Eintragsrisikos von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb in den Hammerbach dar.



Die Baustraße (BWV-Nr. 61b) weist eine Länge von ca. 195 m auf und ist über ihren gesamten Verlauf 6 m breit. Der Abstand von 1,5 bis 2 m zwischen der Brücke über den Hammerbach (BWV-Nr. 61) und der Baustraße (BWV-Nr. 61b) mit Behelfsbrücke über den Hammerbach (BWV-Nr. 61c) kann aufgrund des erforderlichen Bauraumes für die Errichtung der Brücke bzw. der Brückenpfeiler nicht weiter reduziert werden.

Der Hammerbach (BWV-Nr. 60) wird mit einer Behelfsbrücke mit einer lichten Weite von 30 m, einer Breite von 6 m und einer lichten Höhe von mindestens 0,25 m über dem Gelände westlich der Behelfsbrücke zwischen dem Altwasserarm und dem Hammerbach überquert. Die Widerlager der Behelfsbrücke werden in Spundwandbauweise erstellt. Diese können durch Ziehen wieder vollständig zurückgebaut werden.

Zum Schutz des FFH-Gebietes, der Biotopbestände und der westlich des Hammerbaches beiderseits der A 94 geplanten Ausgleichsflächen (A 5 und A 6) vor Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr (u.a. Befahrung, Staubeintrag) werden staubdichte Schutzzäune (BWV-Nr. 61d) errichtet, die eine Höhe von 2,5 m über der Gradientenlinie der Baustraße bzw. über Gelände haben.

Lage der staubdichten Schutzzäune (BWV-Nr. 61d):

- nördlich der Baustraße (BWV-Nr. 61b) von km 20+650 bis km 20+720
- südlich der Baustraße (BWV-Nr. 61b) von km 20+665 bis km 20+735
- quer unter der Hammerbachbrücke (BWV-Nr. 61c) bei km 20+670 und bei km 20+700

Der genaue Verlauf der Schutzzäune kann dem Lageplan (Unterlage 3E, Blatt Nr. 3a) entnommen werden.

Die gegenständliche Planänderung verursacht unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft. Für die zusätzlichen Eingriffe, die über die mit Beschluss vom 03.12.2009 planfestgestellten Unterlagen vom 27.02.2009 (3. Tektur) hinausgehen, wird der naturschutzrechtliche Kompensations-

bedarf mit Hilfe der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013 ermittelt. Bei der Anwendung des Biotopwertverfahrens der BayKompV werden die Biotopwertliste des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 28.02.2014 und die Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung vom 07.08.2013 für den staatlichen Straßenbau beachtet.

Zur Kompensation der zusätzlichen Eingriffe ist im Isental südlich der geplanten Brücke über das Isental (BWV-Nr. 116) der A 94 bei km 24+330 und westlich im direkten Anschluss an die planfestgestellte Ausgleichsfläche A 17 die Ausgleichsfläche A-K 101E geplant.

## 2. **Begründung der Planänderung**

Aufgrund der Planänderung ergeben sich keine Auswirkungen auf Lage und Höhe der planfestgestellten Trasse der A 94 im Neubauabschnitt Passetten – Dorfen.

Die bauzeitliche Errichtung der Baustraße (BWV-Nr. 61b) mit Behelfsbrücke über den Hammerbach (BWV-Nr. 61c) neben der geplanten Brücke über den Hammerbach (K 20/2) (BWV-Nr. 61) dient dem Massentransport von den Einschnittsbereichen der A 94 am Isentalhang östlich der Isen zu geplanten Dammlagen der A 94 westlich der Isen und des Hammerbachs. Dieser Massentransport ist für eine Reduzierung und gleichmäßige Verteilung der aus den Einschnittslagen anfallenden Überschussmassen zwingend erforderlich. Ein Massentransport über das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz ist nicht möglich. Zur Umfahrung des Hammerbachs müsste hierzu im Norden mit großen Lastkraftwagen und Baumaschinen über die Kreisstraßen ED 20 und ED 14 sowie die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Grass – Außerbittlbach durch Ortsteile von Walpertskirchen und Neufahrn gefahren werden. Dies würde eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bewohner dieser Ortsteile hinsichtlich Lärm und Schmutz darstellen sowie eine zusätzliche Wegstrecke von ca. 6 km bedeuten. Zur Abwicklung des Massentransportes durch Umfahrung im Süden müsste über die Kreisstraße ED 20, die Staatsstraße St 2332 und die GVS nach Außerbittlbach durch die Orte Buch, Innerbittlbach und Außerbittlbach gefahren werden. Dies würde ebenfalls eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bewohner dieser Orte hinsichtlich Lärm und Schmutz darstellen sowie eine zusätzliche Wegstrecke von ca. 6,5 km bedeuten. Der Massentransport war im Rahmen der Planfeststellung über die geplante Brücke über den Hammerbach (K 20/2) (BWV-Nr. 61) vorgesehen.

Neben dem Massentransport ist die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach zudem im Zuge der Erstellung der Brücke über den Hammerbach (K 20/2) (BWV-Nr. 61) selbst von großem Vorteil, da Material- und Baumaschinentransporte nicht das untergeordnete Wegenetz und die anliegenden Ortschaften belasten.

Am 1. September 2014 trat die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV) in Kraft, die für die gegenständliche Planänderung anzuwenden ist. Die in der bisherigen Genehmigungsplanung zur A 94 angewandten „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ mit einem rein flächenbezogenen System sind daher nicht mehr maßgebend.

Mit der Anwendung des „Biotopwertverfahrens“ entsprechend der BayKompV werden die zusätzlichen Eingriffe durch die gegenständliche Planänderung mithilfe der „Biotopwertliste“ und der „Vollzugshinweise Straßenbau“ bilanziert. Zur Kompensation dieser Eingriffe ist die zusätzliche Ausgleichsfläche A-K 101E vorgesehen. Die Ermittlung des prognostizierter Biotopwertes bzw. des Kompensationsumfanges dieser Fläche erfolgt ebenfalls mittels der Biotopwertliste.

### **3. Durchführung der Baumaßnahme**

#### **3.1. Zeitliche Abwicklung**

Im Abschnitt Pastetten – Dorfen wurden am 13.04.2012 sogenannte Vorwegmaßnahmen begonnen. Mit dem Bau des Gesamtabschnittes soll voraussichtlich im Jahr 2016 begonnen werden. Insgesamt ist mit einer Bauzeit von ca. drei bis vier Jahren für die Gesamtmaßnahme zu rechnen.

Der Rückbau der Baustraße (BWV-Nr. 61b) einschließlich der Behelfsbrücke über den Hammerbach (BWV-Nr. 61c) erfolgt mit Abschluss der Brücken- und Erdbaumaßnahmen im Bereich der Querung des Hammerbaches. Die Ausgleichsmaßnahme A-K 101E soll zusammen mit den bereits planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen während der Bauphase des Gesamtabschnittes umgesetzt werden.

#### **3.2. Grunderwerb**

Für die Herstellung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach werden keine Flächen Dritter zusätzlich beansprucht.

Zur Kompensation des durch die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke hervorgerufenen zusätzlichen Ausgleichsbedarfs werden 1.135 m<sup>2</sup> des Grundstücks mit der Flurnummer 2393 der Gemarkung Lengdorf dauerhaft in Anspruch genommen. Das Grundstück befindet sich bereits im Eigentum des Vorhabenträgers.

#### **4. Auswirkungen der Planänderung;**

##### **4.1. Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt-Fachgesetzen**

###### **4.1.1. Naturschutzrecht – Vorbemerkungen**

In den Planfeststellungsunterlagen zur 3.Tektur vom 27.02.2009 waren im planfestgestellten Baufeld für die Hammerbachbrücke keine Baustraße und keine zusätzliche Querung des Hammerbaches vorgesehen. Diese waren daher auch nicht Bestandteil der Beurteilungen in den verschiedenen naturschutzfachlichen Unterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie Unterlagen zum speziellen Artenschutz und zur FFH-Verträglichkeit, Unterlagen 12.1T bis 12.7T und Unterlage 17.2T). Die zusätzlichen Beeinträchtigungen, die mit den im Hammerbachtal nun ergänzend vorgesehenen Baumaßnahmen (Errichtung einer bauzeitlichen Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach) verbunden sind, werden aufbauend auf den genannten planfestgestellten Unterlagen nachfolgend beurteilt.

Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist insbesondere zu berücksichtigen, dass mit der im Rahmen der gegenständlichen Planänderung geplanten Baumaßnahmen das FFH-Gebiet "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" (DE 7637-371) eine zusätzliche Querung erfährt.

Die bauzeitliche Querung des Hammerbaches nördlich der Autobahnbrücke liegt nur auf einer Länge von ca. 25 m teilweise außerhalb des planfestgestellten Baufeldes und nimmt die dort vorhandenen Waldflächen zusätzlich in einem etwa 4 m breiten Streifen in Anspruch. Damit ergeben sich sehr kleinflächig (ca. ~~0,01~~0,02 ha) zusätzliche vorübergehende Beeinträchtigungen durch die Überbauung (westliches Widerlager der Behelfsbrücke, **westliche Entwässerungsleitung zum Hammerbach**) bzw. die Überbrückung (Behelfsbrücke) vorhandener Lebensraumstrukturen und den unvermeidbaren Verlust einer Alteiche. Das östliche Widerlager der Behelfsbrücke und die Baustraße östlich der Behelfsbrücke liegen komplett im planfestgestellten Baufeld der A 94 (keine zusätzlichen Beeinträchtigungen). Bei der Beurteilung der zusätzlichen Beeinträchtigungen

muss jedoch berücksichtigt werden, dass sich die geplanten Baumaßnahmen auf den Bereich unmittelbar nördlich der geplanten Hammerbachbrücke beschränken und somit im Wirkungsbereich der Baustelle der Hammerbachbrücke bzw. der Trasse der A 94 errichtet werden. Ferner sind die geplanten Baumaßnahmen auf die Dauer der Bauzeit beschränkt. **Die beschriebene Sammlung, Reinigung und Einleitung des vorgereinigten Niederschlagswassers in den Hammerbach stellt für den Bereich der Baustraße eine Präzisierung der bereits in den planfestgestellten Unterlagen vorgesehenen Maßnahme zur Minimierung des Eintragsrisikos von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb in den Hammerbach dar.**

Insgesamt kann daher festgestellt werden, dass die gegenständliche Planänderung gegenüber den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 keine erheblichen Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft zur Folge hat.

#### **4.1.2. Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft**

Der Bereich, in dem die zusätzlichen Baumaßnahmen vorgesehen sind, umfasst das naturschutzfachlich sehr bedeutsame Hammerbachtal zwischen der Kreisstraße ED 20 im Westen und den östlich anschließenden Ackerfluren. In diesem Teilabschnitt der A 94 ist südlich von Hammersdorf die weitgespannte Brücke über den Hammerbach geplant. Entlang des meist mäandrierenden Bachlaufs des Hammerbaches findet sich eine hohe Dichte an Biotopstrukturen mit sehr hoher Bedeutung für den Naturhaushalt und das landschaftliche Funktionsgefüge. Landschaftsbildprägend sind insbesondere die Galerie-Auwaldsäume entlang des Hammerbaches, ein Fichtenforst südlich von Hammersdorf im Bereich der Querungsstelle und die südlich anschließenden großen Waldgebiete.

In der Bestandsaufnahme zu den Planfeststellungsunterlagen von 2009 wurden im unmittelbaren Bereich der Hammerbachquerung keine für die Schutzziele des FFH-Gebietes relevanten Lebensraumtypen erfasst. Auch bei einer aktuellen Geländebegehung Anfang August 2014 hat sich an

dieser Beurteilung nichts geändert. Die Situation vor Ort stellt sich dementsprechend wie folgt dar:

Im direkten Umfeld der Querung des FFH-Gebietes durch die A 94 ist Auwald als prioritärer FFH-Lebensraumtyp nicht vorhanden; hier dominiert auf der Westseite ein Fichtenwald. Auf der Ostseite schließt sich an den Bach eine schmale Hochstaudenflur mit nitrophilen Arten an. Östlich davon liegt ein großflächiger Acker.

Südöstlich der planfestgestellten Querungsstelle mündet ein kleiner Bachlauf in den Hammerbach, der von Osten zufließt. Er wird von einem schmalen Eschen-Erlensaum begleitet. Die Wälder südlich dieses Baches sind stark forstlich überprägte Laubmisch- und Fichtenbestände.

Damit kann die Behelfsbrücke über den Hammerbach nördlich der Hammerbachbrücke auch außerhalb des derzeitigen Baufeldes errichtet werden, ohne dass ein Flächenverlust des prioritären FFH-Lebensraumtyps Auwald (\*91E0) eintritt.

Die bauzeitliche Querung des Hammerbaches nördlich der Autobahnbrücke liegt nur auf einer Länge von ca. 25 m teilweise außerhalb des planfestgestellten Baufeldes und nimmt die dort vorhandenen Waldflächen zusätzlich in Anspruch.

Allerdings befinden sich hier unmittelbar neben dem bisher in der Planfeststellung enthaltenen Baufeld zwei sehr erhaltenswerte alte Eichen. In den Planfeststellungsunterlagen von 2009 wurde davon ausgegangen, dass diese Eichen wegen der ausreichenden Distanz zur Brücke über den Hammerbach nicht unmittelbar durch Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt werden würden, jedoch die Südliche der beiden nördlich der Trasse stehenden Eichen wegen der deutlich sichtbaren Totholzanteile und der unmittelbaren Nähe zur geplanten Hammerbachbrücke zumindest im Sinne einer Verkehrssicherungspflicht saniert werden muss. Eine genaue Festlegung zum Umgang mit dieser Eiche erfolgte in der Planfeststellung nicht, da die Lage des Baufeldes maßstabsbedingt vor Ort nicht genau genug erkennbar war.

Bei einer aktuellen Begehung Anfang August 2014 war das planfestgestellte Baufeld vor Ort abgesteckt. Dabei wurde deutlich, dass diese südli-



che Eiche auch schon bei der Umsetzung der planfestgestellten Baumaßnahme nicht zu erhalten ist, da die südseitigen Äste in den Fahrbahnbereich ragen würden. Ein erforderlicher Rückschnitt dieser Äste würde den Baum jedoch so stark betreffen, dass er nicht mehr zu erhalten wäre. Eine Rodung dieses Baumes ist daher auch zum jetzigen Planungsstand unumgänglich. **Hinweis: Das planfestgestellte Baufeld im Bereich der Hammerbachbrücke wurde im Winter 2014 / 2015 als Vorwegmaßnahme mittlerweile gerodet.**

Damit steht für die Errichtung einer Behelfsbrücke unmittelbar nördlich der geplanten Hammerbachbrücke ein ausreichend breiter Geländestreifen ohne naturschutzfachlich wertvollen Bestand zur Verfügung.

Die nördliche Eiche kann beim Bau der Behelfsbrücke erhalten werden.

#### **4.1.3. Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur**

Das FFH-Gebiet "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" (DE 7637-371) wird im gegenständlichen Teilabschnitt im Bereich des Hammerbaches von der Autobahn gequert. Die durch die Planänderung verursachten, nicht erheblichen Änderungen der projektspezifischen Auswirkungen werden im Kap. 4.1.6 erläutert.

Der gegenständliche Teilabschnitt im Hammerbachtal ist Lebensraum zahlreicher europäisch geschützter Tierarten. Im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 wurden baubedingte Beeinträchtigungen unter anderem im Bereich der Hammerbachbrücke bereits berücksichtigt. Mit dem zusätzlichen Bau der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach ergeben sich aufgrund der Schutzmaßnahmen keine darüber hinausgehenden artenschutzrechtlichen Problemstellungen (siehe Kap. 4.1.7).

Eine nach § 28 BNatSchG als Naturdenkmal geschützte Eichengruppe zwischen der Kreisstraße ED 20 und dem Hammerbach liegt etwa 200 m nordwestlich der gegenständlichen Planänderung. Dieses Naturdenkmal wird nicht beeinträchtigt.

Weitere Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG sind im gegenständlichen Teilabschnitt nicht vorhanden.

Im gegenständlichen Teilabschnitt sind vorwiegend entlang des Hammerbaches zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG vorhanden. Durch die Planänderung nördlich der geplanten Hammerbachbrücke werden jedoch keine gesetzlich geschützten Biotope zusätzlich in Anspruch genommen.

#### **4.1.4. Konfliktminimierung**

##### **4.1.4.1. Trassierung der Baustraße, Behelfsbrücke über den Hammerbach**

Wesentliche Bedeutung für die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Umwelt kommt der Wahl der Trasse für die Baustraße zu. Da die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach das FFH-Gebiet "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" (DE 7637-371) auf einer Länge von rd. 45 m quert, kommt der Erhaltung der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie große Bedeutung zu, insbesondere dem prioritären FFH-Lebensraumtyp Auwald (LRT \*91E0). Die diesbezüglich relevanten Bestandsinformationen sind in der Unterlage 17.2E, Blatt 3 dargestellt.

Im näheren Umfeld der Baumaßnahme der A 94 sind lediglich in einem etwa 170 m breiten Streifen direkt nördlich der geplanten Brücke über den Hammerbach sowie etwa 40 m südlich der Brücke keine Auwaldbestände vorhanden. Mit der Zielsetzung Flächenverluste des prioritären FFH-Lebensraumtyps \*91E0 unbedingt zu vermeiden, ist die Lage einer Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach auf diesen Bereich nördlich der Hammerbachbrücke beschränkt. Eine bauzeitliche Querung des Hammerbaches südlich der Autobahnbrücke wird ausgeschlossen, da diese auf einer Länge von 65 m teilweise außerhalb des planfestgestellten Baufeldes liegen würde. Die hier auf gesamter Länge vorhandenen Waldflächen müssten dabei gequert und zusätzlich in Anspruch genommen werden. Zudem wäre der genannte kleine Bachlauf (siehe Kap. 4.1.2) betroffen.

Weitere Vegetationsbestände, die den für das FFH-Gebiet relevanten FFH-Lebensraumtyp entsprechen, sind im näheren Umfeld der geplanten Baustraße nicht vorhanden.

Mit einer lichten Weite der Behelfsbrücke von 30 m kommt der Hammerbach mit den Uferbereichen sowie der westlich anschließende Waldbereich einschließlich einer vorwiegend trockenen Altwasserrinne im Brückenfeld der Behelfsbrücke zu liegen. Zwischen der östlichen Auflagerfläche der Behelfsbrücke und dem östlichen Ufer des Hammerbaches verbleiben ca. 5 m bachbegleitende Flächen. Eine mögliche erhebliche Barrierewirkung der Behelfsbrücke ist nicht zu besorgen. Die entsprechenden charakteristischen Tierarten können die Brücke unterqueren (Fische) oder überfliegen (Vögel, Fledermäuse). Ein Kollisionsrisiko mit den Baufahrzeugen ist aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeit nicht relevant.

Als Unterbau / Gründung für die Behelfsbrücke sind Widerlager in Spundwandbauweise vorgesehen. Bei der Spundwandlösung beschränkt sich die vorübergehende Flächeninanspruchnahme auf jeweils zwei schmale Streifen im Bereich der Auflagerflächen der Brücken. Die Spundwände einschließlich des Kopfes (seitlich angebrachte Stahlträger) können beim Abbau der Behelfsbrücke wieder vollständig abgebaut werden. Dies stellt eine wesentliche Minimierung dar, da bei einer Flachgründung jeweils eine Baugrube mit wesentlich größeren Dimensionierungen notwendig wäre.

Aufgrund der zuvor genannten Rahmenbedingungen und Abmessungen ist die mögliche Lage einer Behelfsbrücke zur Querung des Hammerbaches festgelegt, wobei sich keine Möglichkeiten für andere Lösungen mit geringeren Eingriffen ergeben.

Die an die Behelfsbrücke anschließende Baustraße beginnt im Westen an der Kreisstraße ED 20 und endet nach dem östlichen Widerlager der Brücke über den Hammerbach (BW K 20/2) im Bereich der Trasse der A 94. Sie verläuft mit Ausnahme des oben genannten Bereichs im bereits planfestgestellten Baufeld.

#### 4.1.4.2. Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. um die Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-Verträglichkeit bzw. des speziellen Artenschutzes möglichst gering halten zu können, sind folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Gründung der Fundamente der Behelfsbrücke mit Spundwänden mit seitlich angebrachten Stahlträgern (ohne Betonkopf) zur Flächeneinsparung und zum vollständigen Rückbau der baulichen Anlagen nach Abschluss der Bauarbeiten,
- Einbau von Vliesschichten unter der Baustraße zur Druckverteilung und besseren Entfernbarkeit der Materialien beim Rückbau,
- staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke (beidseitig) und Errichtung von staubdichten Schutzzäunen (Höhe: 2,5 m über der Fahrbahn der Baustraße bzw. über Gelände) nördlich der Baustraße, beiderseits des Hammerbaches (im Bereich der Hammerbachbrücke, K20/2) sowie südlich der Hammerbachbrücke zur Minimierung von Staub- und sonstigen Stoffeinträgen,
- Verzicht auf Tausalzstreuung, falls ein Winterdienst notwendig werden sollte,
- **Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers auf der Baustraße in Entwässerungsmulden mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund, Vorreinigung in Absetzschächten sowie Einleitung in den Hammerbach zur Minimierung des Eintragsrisikos von Fremdstoffen in den Hammerbach,**
- Sicherstellung einer geringen Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge im Bereich der Behelfsbrücke einschließlich Zufahrtsrampen (FFH-Gebiet) zur Vermeidung von Unfällen und von Kollisionen mit Tieren,
- Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager bzw. Fällung der Gehölze im Brückenfeld der Behelfsbrücke außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar,
- Umsetzung der in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 genannten sonstigen Schutzmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12T) bzw. der Maßnahmen zur

Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes (Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterlage 17.2T, insbesondere Maßnahme M1 „Einsatz schonender Baumaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen“, u. a. Verzicht auf Bodenstörungen im Uferbereich des Hammerbaches, Begrenzung des Baufeldes und Errichtung von Schutzeinrichtungen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung).

#### **4.1.4.3. Renaturierung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen**

Die Baustraße sowie die Behelfsbrücke über den Hammerbach werden mit Abschluss der Brücken- und Erdbaumaßnahmen im Bereich der Hammerbachquerung rückgebaut. Die für die Baustraße vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen liegen vollständig im planfestgestellten dauerhaften Grunderwerb. Der größere Teil wird in Folge durch die Trasse der A 94 überbaut. Die restlichen Flächen werden im Sinne der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 renaturiert (Schutzmaßnahme S 5 und Ausgleichsmaßnahme A 5). Dabei werden u. a. standortheimische Laubwaldbestände und sekundäre Feuchtbiotope angelegt.

#### **4.1.5. Beurteilung des Eingriffs und Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs**

Die Baustraße wird zum überwiegenden Teil auf Flächen angelegt, die bereits in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 als Arbeitsstreifen bzw. als dauerhafter Grunderwerb für den Bau der A 94 vorgesehen waren. Lediglich im Bereich der Hammerbachquerung (km 20+670 bis km 20+695) war aus Gründen der naturschutzrechtlichen Eingriffsminimierung nördlich angrenzend an die geplante Hammerbachbrücke kein Arbeitsstreifen ausgewiesen. Hier grenzt die geplante Ausgleichsfläche A 5 an. Insgesamt werden für die ergänzend vorgesehenen Baumaßnahmen ca. ~~0,01~~ 0,02 ha Fläche zusätzlich vorübergehend in Anspruch genommen und vorübergehend überbaut (westliches Widerlager der Behelfsbrücke) bzw. hauptsächlich überbrückt (Behelfsbrücke). Der

betroffene Waldbestand westlich des Hammerbaches muss hierfür in einem etwa 4 m breiten Streifen gefällt, am westlichen Widerlager der Behelfsbrücke auch gerodet werden. **Zudem wird auf der Westseite im Norden ein schmaler Arbeitsstreifen für die vorübergehende Verlegung der Entwässerungsleitung notwendig.**

Die aus den Planfeststellungsunterlagen vorhandenen Bestandserhebungen wurden für den Bereich der zusätzlichen Eingriffe am Hammerbach im August 2014 überprüft. Der Bestand wurde dabei den Biotop- und Nutzungstypen entsprechend der Biotopwertliste zur BayKompV zugewiesen, um das Biotopwertverfahren der Bayerischen Kompensationsverordnung anwenden zu können (siehe Anlage 3, Teil 2, Tabelle 1 Kompensationsbedarf). Von der zusätzlichen vorübergehenden Inanspruchnahme betroffen sind der Hammerbach, ein vorwiegend trockener Altwasserarm (Überbrückung) und ein Fichtenwald mit einer Alteiche.

Die Ermittlung der flächenhaften Konflikte basiert auf den Regelungen der BayKompV. Unter Berücksichtigung der auf Basis der Biotopwertliste kartierten Bestände sowie der vorgesehenen Eingriffe werden die Wertpunkte ermittelt, welche den Kompensationsbedarf ergeben. Damit werden die Biotopfunktionen ausreichend erfasst. Weitere möglicherweise beeinträchtigte Funktionen wie die Habitatfunktion bzw. weitere abiotische Funktionen können aufgrund der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen über die flächenbezogene Konfliktermittlung abgedeckt werden. Die zusätzlichen bauzeitlichen Eingriffe beanspruchen nur eine sehr geringe Fläche. In den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 wurden baubedingte Beeinträchtigungen unter anderem im Bereich der Hammerbachbrücke bereits berücksichtigt. Für abiotische Schutzgüter ergeben sich nur sehr geringe Beeinträchtigungen, da die zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen größtenteils überbrückt werden. Die Fällung und sehr kleinflächige Rodung des Fichtenwaldes mit dem Verlust einer Alteiche durch den Bau der Behelfsbrücke kann durch Ersatzpflanzungen im Zuge der Renaturierung des Baufeldes auf der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche A 5 kompensiert werden. Hinsichtlich des Landschaftsbildes bzw. für Erholung / Naturgenuss ergibt sich daher kein zusätzliches Ausgleichserfordernis.

Die Herleitung des zusätzlichen Kompensationsbedarfes erfolgt in der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (siehe Anlage 3, Teil 2, Tabelle 1 Kompensationsbedarf).

Insgesamt ergibt sich für die zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme der Biotop- und Nutzungstypen im Bereich der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach auf einer Fläche von ca. ~~0,01~~**0,02** ha ein zusätzlicher Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume von ~~364~~**536** Wertpunkten.

Zur Kompensation dieses zusätzlichen Eingriffes ist im Isental südlich der geplanten Isentalbrücke der A 94 bei km 24+330 und westlich im direkten Anschluss an die planfestgestellte Ausgleichsfläche A 17 die Ausgleichsfläche A-K 101E (Flächengröße 0,11 ha) geplant. Hier ist vorgesehen intensiv genutztes Grünland in artenreiches, extensiv genutztes Grünland umzuwandeln. Der prognostizierte Kompensationsumfang der Ausgleichsfläche beträgt **4842** Wertpunkte (Berechnung siehe Anlage 3, Teil 2, Tabelle 2 Kompensationsumfang).

Der Überschuss beim Kompensationsumfang von ~~4478~~**4306** Wertpunkten kann für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft bei eventuell noch erforderlichen weiteren Vorhaben / Planänderungen im selben Naturraum, für die die Bayerische Kompensationsverordnung maßgeblich ist, verwendet werden.

#### Begründung des Ausgleichskonzeptes im Hinblick auf § 15 (3) BNatSchG (Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange)

Auf der Ausgleichsfläche A-K 101E im Isental ist vorgesehen aus Intensivgrünland eine artenreiche Wiesenfläche zu entwickeln. Durch die entsprechenden Bewirtschaftungs- bzw. Pflegemaßnahmen wird eine dauerhafte Aufwertung des Naturhaushaltes erreicht. Die Fläche kann weiterhin mit Auflagen genutzt werden. Die Maßnahme entspricht somit grundsätzlich den Vorgaben des § 15 (3) BNatSchG.

Entsprechend der "Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)" werden in der folgenden Tabelle die erforderlichen Angaben für die Ausgleichsfläche A-K 101E gegenübergestellt.

Maßnahme	Gemarkung und Gemeinde	Flurstücksnummer	Durchschnittswert Grünlandzahl für den Lkr. Erding	Grünlandzahl	Flächengröße
A-K 101E	Lengdorf	2393	46	52	0,11 ha

Damit liegt im Bereich der Ausgleichsfläche A-K 101E die Grünlandzahl über dem Durchschnittswert der Grünlandzahlen der Bodenschätzungsdaten im Landkreis Erding. Dies ist bezüglich des § 9 (2) Bayerische Kompensationsverordnung vertretbar, da diese nur 0,11 ha große Ausgleichsfläche im Vergleich zum gesamten Kompensationsbedarf der A 94 im Neubauabschnitt Pastetten - Dorfen nur einen sehr geringen Anteil (ca. 0,2 %) einnimmt. Somit werden mit dieser zusätzlichen sehr kleinen Fläche „besonders geeignete Böden nicht vorrangig als Kompensationsmaßnahmen herangezogen“. Außerdem kann die Fläche (mit Einschränkungen) weiterhin als Grünland genutzt werden.

Das Grundstück ist bereits im Eigentum des Vorhabensträgers. Dadurch wird die Inanspruchnahme von Flächen Dritter vermieden. Mit der Ausgleichsfläche A-K 101E wird die verbliebene Restfläche des durch die Baumaßnahme der A 94 in Anspruch genommenen Grundstücks mit der Flurnummer 2393 der Gemarkung Lengdorf naturschutzfachlich aufgewertet und die bereits planfestgestellte Ausgleichsfläche A 17 im direkten Anschluss durch Biotopneuschaffungsmaßnahmen ergänzt.

#### **4.1.6. Beurteilung der Verträglichkeit der Planänderung mit den Schutzziele des FFH-Gebietes DE 7637-371 "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein"**

Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Auswirkungen auf folgende Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie, die im Wirkraum der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach vorhanden sind, relevant. Die Auswahl erfolgt entsprechend der Unterlagen zur FFH-



Verträglichkeitsprüfung der Planfeststellungsunterlagen, 3. Tektur vom 27.02.2009 (Unterlage 17.2T):

Lebensraumtypen des Anhangs I innerhalb der Wirkräume:

- \*91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (prioritärer Lebensraumtyp), Vorkommen auch ca. 170 m nördlich und 40 m südlich der Fahrbahnaußenkante
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*; Vorkommen ca. 4 bis 4,5 km unterstrom)

Arten des Anhangs II innerhalb der Wirkräume:

- Groppe, Vorkommen weder im Quellbach der Stogn noch im Hammerbach (Oberlauf) nachgewiesen

Die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach wird nur während der Bauzeit der A 94 errichtet und danach wieder rückgebaut. Durch die bauzeitliche Baustraße können daher ausschließlich baubedingte Wirkungen, aber keine dauerhaften anlagebedingten oder betriebsbedingten Wirkungen eintreten. Die folgenden Aussagen beschränken sich daher auf die möglichen baubedingten Wirkungen. Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen durch den Neubau der A 94 wurden in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 behandelt. Da sich hier durch die bauzeitliche Baustraße im Hammerbachtal mit Behelfsbrücke keine Änderungen ergeben können, werden sie nachfolgend nicht dargestellt.

Bei den nachfolgenden Tabellen mit der Beschreibung der baubedingten Beeinträchtigungen werden jeweils die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 dargestellten Beeinträchtigungen mit der Bewertung des Beeinträchtigungsgrades aufgeführt. Die zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach werden in einer nachfolgenden Zeile ergänzt und bewertet (*kursive Schrift*). Dabei wird geprüft, ob durch den Bau und Rückbau der Baustraße sowie durch den Verkehr auf der Baustraße zusätzliche Beeinträchtigungen entstehen können, die bei der bisherigen Beurteilung der

Wirkung der Maßnahme im planfestgestellten Baufeld nicht berücksichtigt sind. Dabei ist zu beachten, dass bei den baubedingten Beeinträchtigungen durch den Neubau der A 94 die Wirkungen von Bodenverdichtungen, Bauwasserhaltung, Emissionen durch Baustellenverkehr, optische Unruhe, etc. bereits beurteilt wurden. Ferner ist zu beachten, dass sich die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach im Wirkungsbereich der Baustelle der Hammerbachbrücke befindet.

Im nachfolgenden Kapitel wird daher geprüft, ob durch die geplante Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach die bisher unterstellte Intensität der Wirkungen so gesteigert wird, dass der bisher jeweils unterstellte Grad der Beeinträchtigung verändert wird.

In einer zusätzlichen Spalte am Ende der Tabelle erfolgt die Gesamtbeurteilung des Grades der Beeinträchtigungen für die planfestgestellte Neubaumaßnahme der A 94 einschließlich der ergänzend geplanten Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach.

#### **4.1.6.1. Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (prioritärer Lebensraumtyp \*91E0)**

Im unmittelbaren Bereich der Querungsstelle der A94-Trasse mit dem Hammerbach ist der prioritäre Lebensraumtyp Auenwald \*91E0 nicht vorhanden. Die Trasse liegt in einer Lücke, die von ca. 170 m nördlich bis 40 m südlich der jeweiligen Fahrbahnaußenkante reicht.

#### **Baubedingte Beeinträchtigungen der vorhandenen Auwaldvegetation**

Wirkungen des Vorhabens	Beurteilung der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen der 3. Tektur und der Planänderung	Grad der Beeinträchtigung einzeln	Grad der Beeinträchtigung gesamt
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme von Lebensraumfläche oder von Habitaten der charakteristischen Arten	Vollständige Vermeidung vorübergehender Flächeninanspruchnahme durch Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (Bauzäune, etc.).	Keine Beeinträchtigung	Keine Beeinträchtigung
	<i>Vollständige Vermeidung vorübergehender Flächeninanspruchnahme durch schonende Bauverfahren und Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (Bauzäune, etc.) bzw. Lage der Baustraße außerhalb von Auwaldbeständen.</i>	<i>Keine Beeinträchtigung</i>	
Eintrag von Fremdstoffen durch den Baustellenbetrieb	Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen (Minderung des Eintragsrisikos durch den vorzeitigen Bau von speziellen Einrichtungen zur Reinigung und Rückhaltung von Baustellenwasser).	Sehr gering	Sehr gering
	<i>Minderung des Eintragsrisikos v. a. durch Staubentwicklung durch staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke und Errichtung von staubdichten Schutzwänden nördlich der Baustraße, beiderseits des Hammerbaches sowie südlich der Hammerbachbrücke und damit innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes; keine Erhöhung der Gesamtbeeinträchtigung durch Staubentwicklung, da lediglich Verlagerung des Baustellenverkehrs von der Hammerbachbrücke auf die Baustraße. Kein Einsatz von Tausalz auf der Baustraße.</i>	<i>Keine zusätzliche Beeinträchtigung</i>	
Lärm- und Lichtimmissionen sowie Unruhe durch die Anwesenheit von Menschen auf charakteristische Vogelarten	Begrenzung der Dauer von Störungen und Beunruhigungen von Vogelarten (Pirol nicht besonders empfindlich). Aufgrund der großflächigen Reviere der hier betroffenen Arten Grünspecht und Pirol können diese während der Bauphase auf weniger beeinträchtigte Teile der Reviere ausweichen und nach Abschluss der Bauarbeiten wiederkehren. Eine dauerhafte Vertreibung wird nicht eintreten.	Sehr gering	Sehr gering
	<i>Baustraße: wie Neubau der A 94; keine darüber hinausgehenden Beeinträchtigungen.</i>	<i>Keine zusätzliche Beeinträchtigung</i>	

Einstufung der baubedingten Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels für den Lebensraumtyp \*91E0 durch die Baumaßnahme Neubau der A 94 (gemäß Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009) einschließlich der ergänzend geplanten Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach: **sehr geringe Beeinträchtigung.**

Auch unter Einbeziehung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach ergibt sich keine Erhöhung des Beeinträchtigungsgrades für den Lebensraumtyp \*91E0.

#### 4.1.6.2. Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (3260)

An der Querungsstelle der Trasse der A 94 und der ergänzend geplanten Baustraße sind keine Fundstellen der für den Lebensraumtyp relevanten Gewässervegetation vorhanden.

Relevante mittelbare Wirkungen (Stoffeinträge über den Wasserpfad) können Vorkommen der flutenden Vegetation und die dort lebenden charakteristischen Arten (z.B. Fische) auch in größerer Entfernung unterstrom der Querungsstelle erreichen.

#### Baubedingte Beeinträchtigungen der Fließgewässervegetation mit typischer submerser Vegetation

Wirkungen des Vorhabens	Beurteilung der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen der 3. Tektur und der Planänderung	Grad der Beeinträchtigung einzeln	Grad der Beeinträchtigung gesamt
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme von Lebensraumfläche und Habitaten der charakteristischen Fischarten oder des Eisvogels	Keine vorübergehende Flächeninanspruchnahme aufgrund der Pfeilerstellung der Hammerbachbrücke, spezielle Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (Bauzäune, etc.). Gewässerverlegungen werden an der Strogn und am Seitenbach des Hammerbachs unter tierökologischen Gesichtspunkten optimiert.	Keine Beeinträchtigung	Keine Beeinträchtigung
	<i>Keine vorübergehende Flächeninanspruchnahme des Hammerbaches und der Uferbereiche aufgrund der Anordnung und Art der Auflagerflächen der Behelfsbrücke (Spundwandlösung) und der gewählten lichten Weite, spezielle Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (Bauzäune, etc.)</i>	<i>Keine Beeinträchtigung</i>	

Wirkungen des Vorhabens	Beurteilung der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen der 3. Tektur und der Planänderung	Grad der Beeinträchtigung einzeln	Grad der Beeinträchtigung gesamt
Eintrag von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb und von Sedimenten aus dem Verlegungsbereich der Strogn oder des Seitenbaches	Minderung des Eintragsrisikos durch den vorzeitigen Bau von speziellen Einrichtungen zur Rückhaltung und Reinigung von Baustellenwasser.	Gering	Gering
	<p><i>Minderung des Eintragsrisikos durch den vorzeitigen Bau von speziellen Einrichtungen zur Reinigung und Rückhaltung von Oberflächenwasser der Baustraße.</i></p> <p><i>Minderung des Eintragsrisikos (Bodenteilchen, Staub) durch staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke und Errichtung von staubdichten Schutzwänden nördlich der Baustraße, beiderseits des Hammerbaches sowie südlich der Hammerbachbrücke und damit innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes; keine Erhöhung der Gesamtbeeinträchtigung durch Staubentwicklung, da lediglich Verlagerung des Baustellenverkehrs von der Hammerbachbrücke auf die Baustraße. Kein Einsatz von Tausalz auf der Baustraße.</i></p>	Keine zusätzliche Beeinträchtigung	
Lärm, Licht und optische Unruhe auf charakteristische Arten	Begrenzung der Dauer von Störungen und Beunruhigungen von Vogelarten auf die Bauzeit (Eisvogel ist nicht besonders empfindlich); der Eisvogel nutzt den Bereich am Hammerbach nur als Nahrungsraum, Brutnachweise aus dem Trassenbereich liegen nicht vor; aufgrund der großflächigen Reviere der Vögel können diese während der Bauphase zur Nahrungssuche auf weniger beeinträchtigte Teile der Reviere ausweichen und nach Abschluss der Bauarbeiten wiederkehren.	Sehr gering	Sehr gering
	<i>Baustraße: wie Neubau der A 94; keine darüber hinausgehenden Beeinträchtigungen.</i>	Keine zusätzliche Beeinträchtigung	

Einstufung der baubedingten Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels für den Lebensraumtyp 3260 durch die Baumaßnahme Neubau der A 94 (gemäß Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009) einschließlich der ergänzend geplanten Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach: **geringe Beeinträchtigung.**

Auch unter Einbeziehung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach ergibt sich keine Erhöhung des Beeinträchtigungsgrades für den Lebensraumtyp 3260.

#### 4.1.6.3. Groppe

Fundstellen der Groppe sind im Wirkungsbereich des Vorhabens weder im Hammerbach (Oberlauf) noch im Quellbach der Strogn bekannt.

Das Fließgewässer wird mit der Behelfsbrücke überbrückt. Das Gewässerprofil und die Uferbereiche bleiben unverändert.

Relevante bauzeitliche mittelbare Wirkungen (Stoffeinträge über den Wasserpfad) könnten Vorkommen, die unterstrom der Querungsstelle liegen, erreichen. Durch die vorgesehenen Schutz- und Minimierungsmaßnahmen lassen sich diese Wirkungen allerdings fast vollständig vermeiden, so dass sich folgende Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen der Groppe ergeben:

#### Baubedingte Beeinträchtigungen der Groppe

Wirkungen des Vorhabens	Beurteilung der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen der 3. Tektur und der Planänderung	Grad der Beeinträchtigung einzeln	Grad der Beeinträchtigung gesamt
Verlegung eines Seitenbachs des Hammerbachs (insb. Sedimenteinträge)	Für die Bauarbeiten im Gewässerbett sind weitreichende Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (Ausbildung einer sedimentarmen Gewässersohle etc.) vorgesehen.	Keine Beeinträchtigung	Keine Beeinträchtigung
	<i>Durch die Baustraße mit Behelfsbrücke ist der Seitenbach nicht betroffen.</i>	<i>Keine Beeinträchtigung</i>	
Eintrag von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb	Minderung des Eintragsrisikos durch den vorzeitigen Bau von speziellen Einrichtungen zur Rückhaltung und Reinigung von Baustellenwasser.	Keine Beeinträchtigung	Keine Beeinträchtigung
	<i>Minderung des Eintragsrisikos durch den vorzeitigen Bau von speziellen Einrichtungen zur Reinigung und Rückhaltung von Oberflächenwasser der Baustraße.</i> <i>Keine relevanten Stoffeinträge aufgrund der großen Distanz zu potenziellen Vorkommen unterstrom der Querungsstelle; außerdem Minderung des Eintragsrisikos (Bodenteilchen, Staub) durch staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke und Errichtung von staubdichten Schutzwänden nördlich der Baustraße, beiderseits des Hammerbaches sowie südlich der Hammerbachbrücke und damit innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes.</i>	<i>Keine Beeinträchtigung</i>	

Einstufung der baubedingten Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels für die Groppe durch die Baumaßnahme Neubau der A 94 (gemäß Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009) einschließlich der er-

gänzend geplanten Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach:

**keine Beeinträchtigung.**

Auch unter Einbeziehung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach ergibt sich keine Erhöhung des Beeinträchtigungsgrades für die Groppe.

#### **4.1.6.4. Zusammenfassende Beurteilung des Gesamtprojektes**

Die Beurteilung des Grades der Beeinträchtigungen der relevanten Lebensraumtypen Auenwälder (prioritärer LRT \*91E0), Flüsse mit Vorkommen flutender Vegetation (LRT 3260) und der Groppe durch den Neubau der A 94 entsprechend der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 ändert sich auch bei Einbeziehung der ergänzend geplanten bauzeitlichen Baustraße im Hammerbachtal mit Behelfsbrücke über den Hammerbach nicht.

Somit ist auch die Gesamtbeurteilung der FFH-Verträglichkeit des Projektes unverändert: „Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen daher für alle Erhaltungsziele des gemeldeten FFH-Gebiets als **nicht erheblich** beurteilt. Die zur Erreichung der Erhaltungsziele für das Gebiet erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen werden nicht behindert oder unmöglich gemacht.“

#### **4.1.7. Beurteilung der Auswirkungen der Planänderung aus Sicht des speziellen Artenschutzes**

Mögliche zusätzliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Behelfsbrücke und die Baustraße in Bezug auf den speziellen Artenschutz werden wie folgt beurteilt:

- keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Tötung geschützter Arten bei einer Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager (Rodung der Bäume, Überbauung von nitrophilen Hochstaudenfluren) bzw. bei einer Fällung der Bäume und einem Rückschnitt der nitrophilen Hochstaudenfluren im Brückenfeld der Behelfsbrücke im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar (außerhalb der Brutzeit von Vögeln),

- keine nachhaltige (populationsrelevante) Störung von Arten (z. B. bei Ausbreitungswanderungen, Transferflügen) durch Baulärm,
- keine Kollisionsopfer bei geschützten Arten wegen geringer Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge.

In den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Abschnitt Pastetten – Dorfen (Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009) wurden baubedingte Beeinträchtigungen unter anderem im Bereich der Hammerbachbrücke berücksichtigt. Mit dem zusätzlichen Bau der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach ergeben sich aufgrund der Schutzmaßnahmen keine darüber hinausgehenden artenschutzrechtlichen Problemstellungen.

#### **4.1.8. Zusammenfassende Beurteilung der Planänderung bezüglich Naturschutzrecht**

Aufgrund der Lage und Dimensionierung der geplanten bauzeitlichen Behelfsbrücke über den Hammerbach und der für die bauzeitliche Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach planfestgestellten sowie ergänzend geplanten Schutzmaßnahmen ergibt sich keine wesentliche Änderung der Beurteilung der Auswirkungen hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffs/Ausgleichs-Regelung sowie der artenschutzrechtlichen Aspekte.

Auch im Hinblick auf die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit für das FFH-Gebiet DE 7637-371 "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Die Gesamtbeurteilung der FFH-Verträglichkeit ändert sich auch unter Einbeziehung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach nicht.

#### **4.2. Wasserrecht**

Im Bereich der gegenständlichen Planänderung befindet sich kein Überschwemmungsgebiet des Hammerbachs.

Zur Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers wird westlich der Behelfsbrücke (Ifd. Nr. 61c) und nördlich der Baustraße (Ifd. Nr. 61b) eine



Entwässerungsmulde mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund angeordnet. Das in den Mulden gesammelte Wasser wird zur Vorreinigung in den Absetzschacht DN 1500 (BWV-Nr. 61e) geleitet.

Zur Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers werden im Osten der Behelfsbrücke (Ifd. Nr. 61c) Entwässerungsmulden mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund angeordnet. Dies erfolgt beidseits der Baustraße (Ifd. Nr. 61b). Das in den Mulden gesammelte Wasser wird zur Vorreinigung in den Absetzschacht DN 2000 (BWV-Nr. 61f) geleitet.

Das westlich der Behelfsbrücke gesammelte Niederschlagswasser wird nach der Vorreinigung im Absetzschacht DN 1500 (BWV-Nr. 61e) mit einer Entwässerungsleitung DN 200 in den Hammerbach geleitet.

Das östlich der Behelfsbrücke gesammelte Niederschlagswasser wird nach der Vorreinigung im Absetzschacht DN 2000 (BWV-Nr. 61f) mit einer Entwässerungsleitung DN 200 in den Hammerbach geleitet.

Insgesamt fallen auf dem kurzen Streckenabschnitt der Baustraße nur sehr geringe Niederschlagswassermengen an. Die geplanten Entwässerungseinrichtungen können das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen, vorreinigen und in den Hammerbach ableiten (siehe Entwässerungsberechnungen in Anlage 5 zu diesem Erläuterungsbericht).

#### **4.3. Waldrecht / Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG**

Mit der gegenständlichen Planänderung wird sehr kleinflächig (ca. 0,01 ha) Wald im Sinne des Waldgesetzes vorübergehend in Anspruch genommen. Im Zuge der Renaturierung des Baufeldes für die Baustraße wird eine gleich große Fläche standortheimischer Laubwald wieder hergestellt.

#### **4.4. Beurteilung der Umweltverträglichkeit**

Angesichts der Unerheblichkeit der zusätzlichen bauzeitlichen Beeinträchtigungen im Zuge der Baustraße mit der Behelfsbrücke über den Ham-

merbach ist keine Änderung der Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage 16T) notwendig.

## Anlage 1 Maßnahmenbeschreibung zum Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblätter)

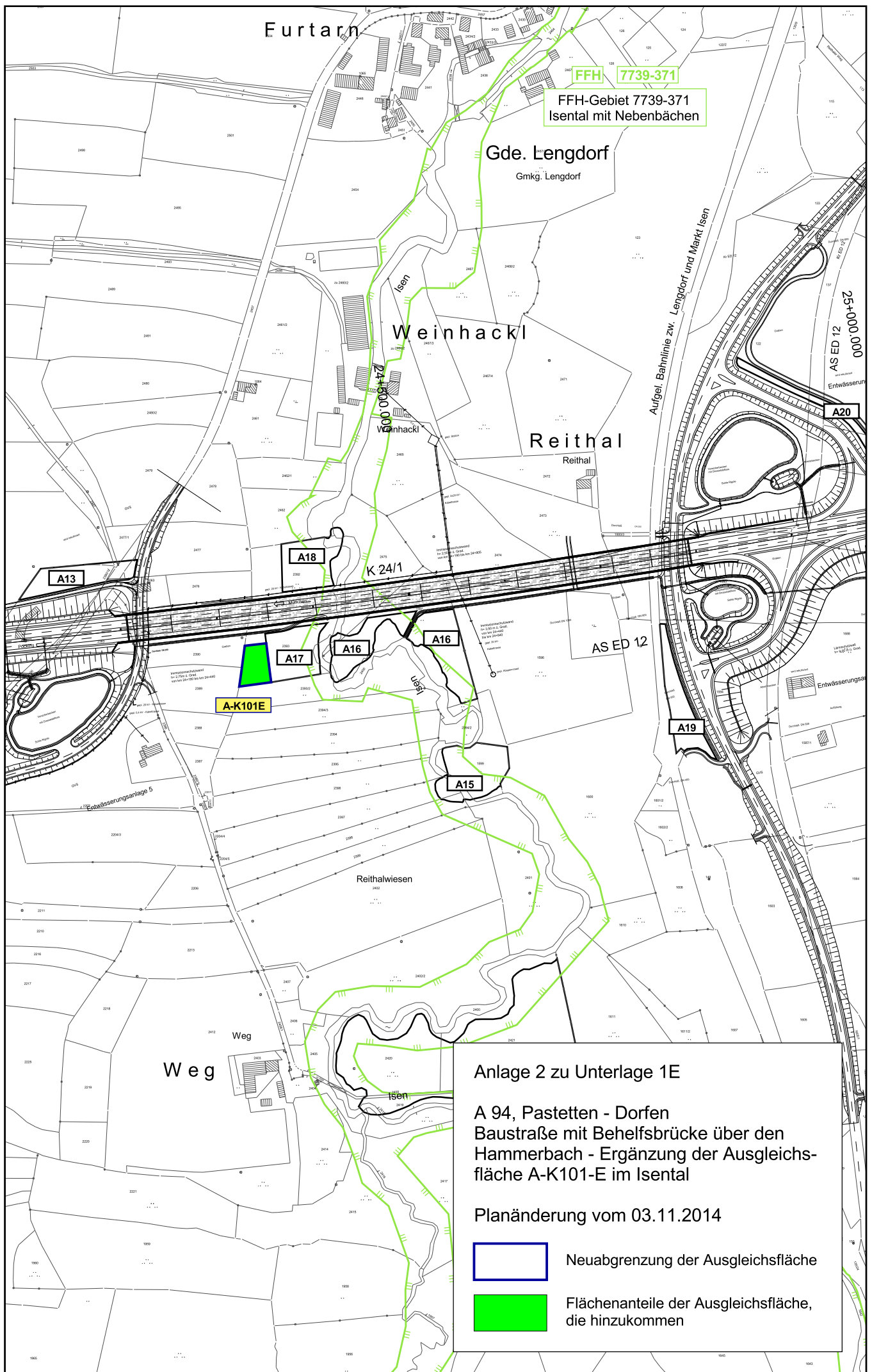
Bezeichnung der Baumaßnahme  <b>A 94 München – Pocking (A 3)</b> Streckenteilabschnitt Pastetten - Dorfen  <b>Planänderung</b> <b>Baustraße über den Hammerbach</b>	<b>Maßnahmenblatt</b>  Blatt Nr. 1, 2, 3 und 4	Maßnahmennummer  <b>S 3E</b> <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-,          G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene          Ausgleichsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort:	siehe Maßnahmenbeschreibung siehe Maßnahmenbeschreibung	
<b>Konflikt</b>	Nr.: 1 bis 9 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 T)	
<b>Beschreibung:</b> - Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung im Bereich von angrenzenden Biotop-, Wald- und Gehölzbeständen bzw. geplanter Ausgleichsflächen während der Bauzeit - Beeinträchtigung von Individuen oder Lebensstätten geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens <b>Eingriffsumfang:</b>	-	
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 T)	
<b>Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen</b>		
<b>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</b>		
<b>Schutzmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:</b>		
- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung der an das Baufeld angrenzenden Biotopstrukturen sowie Schutz der geplanten Ausgleichsflächen vor Schäden (insbes. Verdichtungen) durch Baufahrzeuge und Baulager. - Vermeidung von Schädigungen sowie von Störungen geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung, durch Schutz vorhandener, landschaftsbildprägender Gehölzbestände		
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>		
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Begrenzung des Baufeldes zum Schutz angrenzender Biotopflächen mit ökologisch wertvollen Beständen bzw. geplanter Ausgleichsflächen</b></li> <li>2. <b>Wegfall bzw. Begrenzung der Arbeitsstreifen in diesen Bereichen und Errichtung von Bauzäunen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung</b></li> <li>3. <b>Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung gemäß DIN 18920 und RAS-LP4</b></li> </ol>		
<b>Lage der Schutzmaßnahme:</b>		
<u>Bestand / Ausgleichsfläche</u>	<u>km</u>	<u>nächster Ort</u>
Die Maßnahme betrifft auf <u>Blatt 1</u> :		
Waldstück Etz südlich von Harrain	17+150 bis 17+200 re und 17+330 bis 17+380 re	Harrain
Hecke und Graben westlich von Harrain	17+200 links	Harrain
Waldstück südöstlich von Harrain	17+600 bis 17+780 re+li	Harrain
Ausgleichsflächen A 2 u. A 3 mit Gehölzsaum am Harrainer Bach	17+780 bis 17+870 re und 17+940 bis 18+040 re	Ödenbach
Harrainer Holz und Schellenberg-Wald	18+040 bis 19+100 re+li	Ödenbach
Gehölze an der Strogn	18+180 re	Tadinger
Auholz	19+100 bis 19+380 li	Tadinger
Auholz	19+380 bis 20+230 re+li	Hammersdorf
Fortsetzung: nächste Seite		

Fortsetzung:		
<b>S3E: Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen</b>		
<u>Bestand / Ausgleichsfläche</u>	<u>km</u>	<u>nächster Ort</u>
Die Maßnahme betrifft auf <u>Blatt 2:</u>		
Ausgleichsfläche A 6 einschließlich Hammerbach mit Gehölzsaum	20+630 bis 20+760 re	Hammersdorf
Hammerbach mit Gehölzsaum	20+660 - 20+700 li	Hammersdorf
Hecke südlich Hammersdorf	20+640 - 20+670 li	Hammersdorf
Mühlholz (Herweger Holz)	20+760 bis 20+800 re	Hammersdorf
Mühlholz (Herweger Holz)	21+050 bis 21+100 re	Hammersdorf
Mühlholz (Herweger Holz)	21+270 bis 21+500 re	Hammersdorf
Küh- und Mühlholz mit Quellbach	21+550 bis 22+500 re+li	Hammersdorf
Mühlholz südlich Graß einschließlich Weiher südlich Graß	22+580 bis 22+730 re	Graß
	22+660 re	Graß
Feldgehölz östlich Graß	22+960 re	Graß
2 artenreiche Grünlandstreifen	22+970 und 23+430 li	Graß, Außerbittelbach
Isental (Brückenbaumaßnahme)	24+230 bis 24+750	Weinhackl
Isen mit Begleitstrukturen einschließlich Ausgleichsflächen A 16 – A 18 und Ausgleichsfläche A-K 101E	24+325 bis 24+370 re + li	Weinhackl
Biotop und Feuchtwiese im Isental	24+620 bis 24+700 re + li	Reithal
ehemaliger Bahndamm bei Reithal	24+750 re	Reithal
Hecke bei Wimpasing	24+860 re	Wimpasing
Die Maßnahme betrifft auf <u>Blatt 3:</u>		
Ausgleichsfläche A 21 / CEF und Röhricht	25+620 bis 25+720 re+li	Lengdorf
Ausgleichsfläche A 23	25+980 bis 26+330 re	Gmaind
Graben mit Gehölzsaum sw. Gmaind	25+920 bis 26+050 re und 26+170 bis 26+230 re	Gmaind
Graben mit Gehölzsaum sw. Gmaind mit Ausgleichsfläche A 24	26+040 bis 26+310 li	Gmaind
Kopfsburger Holz südlich Gmaind	26+360 bis 26+400 re	Gmaind
	26+480 bis 26+670 re	
Kopfsburger Holz südlich Höhenberg	26+760 bis 26+990 re	Höhenberg
Ersatzfläche E 4	26+990 bis 27+440 re	Kopfsburg
Hecke südlich Kopfsburg	27+580 bis 27+600 li	Kopfsburg
Obstwiesen südlich Kopfsburg	27+690 bis 27+790 re + li	Kopfsburg
Nasswiesen östlich Kopfsburg	27+950 bis 28+100 li	Kopfsburg
Graben mit Röhricht, Nasswiesen westlich Tiefenbach	28+100 bis 28+200 li	Tiefenbach
Graben mit Gehölz sw. Tiefenbach	28+180 bis 28+190 li	Tiefenbach
Ausgleichsfläche A 30 / CEF	28+200 bis 28+450 re	Badberg
Graben mit Feuchtwald s. Tiefenbach	28+450 bis 28+540 re	Tiefenbach
Baumhecke	28+525 li	Tiefenbach
Graben mit Ufergehölz sö. Tiefenbach	28+630 re	Tiefenbach
Ausgleichsfläche A 32 / CEF und Graben mit Röhricht östlich Tiefenbach	28+550 bis 28+650 li	Tiefenbach
Gehölze, Obstwiese bei Pausenberg	28+710 bis 28+850 re	Pausenberg
Graben mit Röhricht	28+850 bis 28+880 li	Pausenberg
Graben mit Gehölzsaum, mageres Gründland	29+170 bis 29+230 re	Watzling
Graben mit Röhricht, Ausgleichsfläche A 35/CEF und Kleinstrukturen / Wiesen mit besonderer Lebensraumfunktion	29+000 bis 29+630 li	Watzling
Waldrand östlich Haidach	29+650 re	Haidach
Hecke, Ranken östlich Watzling	29+720 li	Watzling
artenreiches Grünland, A 36 / CEF	29+950 bis 30+270 re	Vocking
Baumhecke südwestlich Haidvocking	30+180 bis 30+220 li	Pfaffing
Fortsetzung: nächste Seite		

Fortsetzung:		
<b>S3E: Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen</b>		
<u>Bestand / Ausgleichsfläche</u>	<u>km</u>	<u>nächster Ort</u>
Die Maßnahme betrifft auf Blatt 4:		
magerer Ranken nördlich Vocking	30+340 bis 30+360 re	Vocking
Baumhecken südwestlich Haidvocking	30+400 bis 30+470 li	Haidvocking
Hecke westlich Haidvocking	30+490 bis 30+520 li	Haidvocking
Wald(rand) südlich Haidvocking	30+590 bis 30+680 re	Haidvocking
Obstwiese südlich Haidvocking	30+690 bis 30+750 li	Haidvocking
Baumreihe südlich Haidvocking	30+780 bis 30+920 li	Haidvocking
Baum an St 2086 nördlich Lindum	31+170 li	Lindum
Hecke bei Lindum	31+250 re	Lindum
Hecken und Bäume bei Lindum	31+360 bis 420 re	Lindum
Lappach mit Gehölzsaum u. Ausgleichsfl. A 41	31+550 bis 31+710 re	Lindum
Lappach mit Gehölzsaum u. Ausgleichsfl. A 40	31+590 bis 31+760 li	Lappach
Gehölzsaum der Lappach	31+750 li	Lappach
Graben mit Gehölzsaum nördlich Osendorf	31+990 re	Osendorf
2 Hecken südlich Westholz	31+970 bis 32+030 li	Westholz
Ausgleichsfläche A 43	33+110 bis 33+170 re	Hain
Ausgleichsfläche A 44	33+120 bis 33+724 li	Winkl
Gehölze bei Ziegelhaus	33+900 bis 33+940 li	Ziegelhaus
Hecke östlich der B15	0+000 bis 0+100 der B 15 li	Oberhausmehring
Hecke östlich der B15	0+530 bis 0+560 der B 15 li	Reit
Hecke nördlich der St 2084	0+000 bis 0+070 der St 2084 li	Oberhausmehring
Hohlweg nördlich der St 2084	0+145 bis 0+165 der St 2084 li	Oberhausmehring
Ausgleichsfläche A 47	34+110 bis 34+210 li	Ziegelhaus
Einzelbaum (große Eiche)	34+420 li	Oberhausmehring
Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Mit Beginn der Bauarbeiten (Brücken bzw. Strecke / Baufeldfreimachung) bis zum Abschluss der gesamten Bauarbeiten (Brücken und Strecke A 94)		
Flächengröße: -		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
<b>Flächengröße der öffentl. Hand</b>	-	Künftiger Eigentümer: -
<b>Flächen Dritter</b>	-	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: -
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>A 94 München – Pocking (A 3)</b> Streckenteilabschnitt Pastetten - Dorfen <b>Planänderung</b> <b>Baustraße über den Hammerbach</b>	<b>Maßnahmenblatt</b>  Blatt Nr. 2a		Maßnahmennummer <b>A-K 101E</b> <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-,          G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene          Ausgleichsmaßnahme),          (-K=Kompensationsmaßnahme nach dem          Biotopwertverfahren (BayKompV) bilanziert) 1)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km:	24+330 re		
nächster Ort:	Weinhackl		
<b>Konflikt</b>	Nr.: 3 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 T)		
<b>Beschreibung:</b>	- Zusätzliche bauzeitliche Beeinträchtigungen der Lebensräume im Hammerbachtal durch die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach (Planänderung vom 03.11.2014)		
<b>Eingriffsumfang:</b>	0,01 ha		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 E, Blatt 2a)		
<b>Magerwiese südlich von Weinhackl</b>			
Bestand: Intensivgrünland			
<b>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</b>			
<b>Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgleich für zusätzliche bauzeitliche Beeinträchtigungen der Lebensräume im Hammerbachtal durch die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach (Planänderung vom 03.11.2014)</li> <li>- Erweiterung eines Komplexlebensraumes in funktionalem Zusammenhang mit der Leitlinie Isen; Funktion dieser Lebensräume: Teilhabitat und Trittsteinbiotop für Tierarten der Talaue</li> <li>- Anlage eines "Brückenkopfbiotopes", um die Akzeptanz und Funktionsfähigkeit der Brücke zur Unterquerung der Autobahntrasse durch Tierarten zu erhöhen</li> </ul>			
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>			
<b>1. Aushagerung von vorhandenem Grünland durch Mahd sowie teilweises Entfernen der Vegetationsschicht und anschließendes Ausbringen von Schnittgut aus mageren Frischwiesen</b>			
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b>			
zu 1. In den ersten Jahren 2 bis 3 jährliche Aushagerungsschnitte, danach extensive Pflege durch Mahd, ein- bis zweimal pro Jahr je nach Wüchsigkeit; Mahdzeit ab Mitte Juli; keine Düngung; Entfernen des Schnittgutes			
Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.			
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauphase			
Flächengröße: 0,11 ha, <b>Kompensationsumfang nach BayKompV: 4842 Wertpunkte</b>			
<b>Vorgesehene Regelung</b>			
<b>Flächengröße der öffentl. Hand</b>	<b>0,11 ha</b>	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland	
<b>Flächen Dritter</b>	-		
Gründerwerb	-	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland	
Nutzungsänderung / -beschränkung	-		

- 1) Bei Planänderungsverfahren, die ab dem 1. September 2014 beantragt werden, ist in der Regel die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) anzuwenden. Um kenntlich zu machen, dass die Bewertung der gegenständlichen Kompensationsmaßnahme nach dem Biotopwertverfahren der BayKompV erfolgt, wird bei der Bezeichnung der Maßnahme ein „K“ eingefügt. Die Nummerierung dieser (neuen) Maßnahmen beginnt mit der Ziffer 101.



Furtarn

FFH 7739-371

FFH-Gebiet 7739-371  
Isental mit Nebenbächen

Gde. Lengdorf  
Gmkg. Lengdorf

Weinhackl

Reithal

Aufgel. Bahnlinie zw. Lengdorf und Markt Isen

AS ED 12  
000 000+92  
Entwässerung

A18

A13

A17

A16

A16

A-K101E

AS ED 12

A19

A20

Ueßl

Reithalwiesen

Weg

Isen

Anlage 2 zu Unterlage 1E

A 94, Pastetten - Dorfen  
Baustraße mit Behelfsbrücke über den  
Hammerbach - Ergänzung der Ausgleichs-  
fläche A-K101-E im Isental

Planänderung vom 03.11.2014

- Neuabgrenzung der Ausgleichsfläche
- Flächenanteile der Ausgleichsfläche, die hinzukommen

## **Anlage 3 zu Unterlage 1E**

### **Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013)**



## Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Teil 1)

**Betroffene Funktionen:** **B:** Flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayKompV); **H:** Nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayKompV); **BO:** Bodenfunktion besonderer Bedeutung; **W:** Wasserfunktion besonderer Bedeutung; **K:** Klimafunktion besonderer Bedeutung, **L:** Landschaftsbildfunktion / landschaftsgebundene Erholungsfunktion („BO“, „W“, „K“ und „L“: § 5 Abs. 3 Satz 2 BayKompV).

**Maßnahmen:** **A-K:** Ausgleichsmaßnahme, die nach der BayKompV bilanziert wird.

Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation					
Projektbezeichnung	Vorhabenträger		Konfliktbereich		
A 94 München – Pocking (A 3), Neubau Pastetten - Dorfen, Planänderung vom 03.11.2014, Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach	Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Freistaat Bayern		Autobahndirektion Südbayern		
				Nr. 3, Hammerbach und flachwellige Landschaft mit landwirtschaftlichen Fluren und Wäldern südlich von Hammersdorf	
maßgebliche Konflikte		Dimension, Umfang	zugeordnete Maßnahmenkomplexe / Einzelmaßnahmen		Kompensations- umfang
<b>Biotopfunktion B:</b> - Zusätzliche kleinflächige vorübergehende Inanspruchnahme durch Überbauung (Nadelwaldforst durch westliches Widerlager der Behelfsbrücke) und hauptsächlich Überbrückung (Behelfsbrücke) eines Nadelwaldforstes einschließlich einer Alteiche, eines Altwasserarmes sowie des Hammerbaches (Fällung der Gehölzbestände) <b>sowie Verlegung der Entwässerungsleitung.</b>		0,01 ha 0,02 ha	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gründung der Fundamente der Behelfsbrücke mit Spundwänden mit seitlich angebrachten Stahlträgern (ohne Betonkopf) zur Flächeneinsparung und zum vollständigen Rückbau der baulichen Anlagen nach Abschluss der Bauarbeiten</li> <li>- Einbau von Vliessschichten unter der Baustraße zur Druckverteilung und besseren Entfernbarkeit der Materialien beim Rückbau</li> <li>- staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke (beidseitig) und Errichtung von staubdichten Schutzzäunen (Höhe: 2,5 m über der Fahrbahn der Baustraße bzw. über Gelände) nördlich der Baustraße, beiderseits des Hammerbaches (im Bereich der Hammerbachbrücke, K20/2) sowie südlich der Hammerbachbrücke zur Minimierung von Staub- und sonstigen Stoffeinträgen</li> </ul>		

<b>Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation</b>			
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabenträger</b>		<b>Konfliktbereich</b>
A 94 München – Pocking (A 3), Neubau Pastetten - Dorfen, Planänderung vom 03.11.2014, Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach	Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Freistaat Bayern  Autobahndirektion Südbayern		Nr. 3, Hammerbach und flachwellige Landschaft mit landwirtschaftlichen Fluren und Wäldern südlich von Hammersdorf
<b>maßgebliche Konflikte</b>	<b>Dimension, Umfang</b>	<b>zugeordnete Maßnahmenkomplexe / Einzelmaßnahmen</b>	<b>Kompensations- umfang</b>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf Tausalzstreuung, falls ein Winterdienst notwendig werden sollte</li> <li>- <span style="color: green;">Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers auf der Baustraße in Entwässerungsmulden mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund, Vorreinigung in Absetzschächten sowie Einleitung in den Hammerbach zur Minimierung des Eintragsrisikos von Fremdstoffen in den Hammerbach</span></li> <li>- Sicherstellung einer geringen Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge im Bereich der Behelfsbrücke einschließlich Zufahrtsrampen (FFH-Gebiet) zur Vermeidung von Unfällen und von Kollisionen mit Tieren</li> <li>- Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager bzw. Fällung der Gehölze im Brückenfeld der Behelfsbrücke außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar</li> <li>- Umsetzung der in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 genannten sonstigen Schutzmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12T) bzw. der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes (Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterlage 17.2T, insbesondere Maßnahme M1 „Einsatz schonender Baumaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen“, u. a. Verzicht auf Bodenstörungen im Uferbereich des</li> </ul>	

<b>Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation</b>				
<b>Projektbezeichnung</b>		<b>Vorhabenträger</b>		<b>Konfliktbereich</b>
A 94 München – Pocking (A 3), Neubau Pastetten - Dorfen, Planänderung vom 03.11.2014, Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach		Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Freistaat Bayern  Autobahndirektion Südbayern		Nr. 3, Hammerbach und flachwellige Landschaft mit landwirtschaftlichen Fluren und Wäldern südlich von Hammersdorf
<b>maßgebliche Konflikte</b>		<b>Dimension, Umfang</b>	<b>zugeordnete Maßnahmenkomplexe / Einzelmaßnahmen</b>	<b>Kompensations- umfang</b>
			Hammerbaches, Begrenzung des Baufeldes und Errichtung von Schutzeinrichtungen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung) - Entwicklung von artenreichem Grünland auf der Ausgleichsfläche A-K 101E	Ausgleichsfläche A-K 101E mit einer Fläche von 0,11 ha

## Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Teil 2)

Kompensationsbedarf und –umfang nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)

<b>1 Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV)</b>						
<b>Betroffene Biotop-/Nutzungstypen</b>		<b>Bewertung in Wertpunkten<sup>1)</sup></b>	<b>Vorhabensbezogene Wirkung<sup>2)</sup></b>	<b>Betroffene Fläche (m<sup>2</sup>)</b>	<b>Beeinträchtigungsfaktor (Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen)</b>	<b>Kompensationsbedarf in Wertpunkten</b>
<b>Code</b>	<b>Bezeichnung<sup>1)</sup></b>					
N722	Strukturreiche Nadelholzforste, mittlere Ausprägung	7	z	13 m <sup>2</sup>	0,4	36
F31	Wechselwasserbereiche an Fließgewässern, bedingt naturnah	9	z	17 m <sup>2</sup>	0,4	61
L63	Sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, alte Ausprägung	12	z	33 m <sup>2</sup>	0,4	158
N722	Strukturreiche Nadelholzforste, mittlere Ausprägung	7	z	28 m <sup>2</sup>	0,4	78
F14	Mäßig veränderte Fließgewässer	11	z	7 m <sup>2</sup>	0,4	31
N722	Strukturreiche Nadelholzforste, mittlere Ausprägung	7	z	47 m <sup>2</sup>	0,4	132
F31	Wechselwasserbereiche an Fließgewässern, bedingt naturnah	9	z	11 m <sup>2</sup>	0,4	40
<b>Summe Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume in Wertpunkten</b>						<b>364</b> <b>536</b>

<sup>1)</sup> Gegenüber dem Grundwert um einen Wertpunkt aufgewertete Biotop- und Nutzungstypen werden mit „+“ gekennzeichnet (hier nicht relevant).

<sup>2)</sup> Code der vorhabensbezogenen Wirkungen:

Z Zeitlich vorübergehende Überbauung/Inanspruchnahme (Überbauung durch Baustraße bzw. Überbrückung durch Behelfsbrücke u. ä. während der Bauzeit).

<b>2 Kompensationsumfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume in Wertpunkten (WP)</b>										
Kompensationsmaßnahme Nr.	Ausgangszustand nach der Biotop- u. Nutzungstypenliste			Prognosezustand nach der Biotop- u. Nutzungstypenliste				Kompensationsmaßnahme		
	Code	Bezeichnung <sup>1)</sup>	Bewertung in WP <sup>1)</sup>	Code	Bezeichnung <sup>1)</sup>	Bewertung in WP <sup>1) 2)</sup>	Berücksichtigung Prognosewert	Fläche (m <sup>2</sup> )	Aufwertung	Kompensationsumfang in WP
A-K 101E	G11	Intensivgrünland	3	G212	Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	8	0	306	5	1530
A-K 101E	G11	Intensivgrünland	3	G212	Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	7-	0	828	4	3312
<b>Summe Kompensationsumfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume in Wertpunkten</b>										<b>4842</b>

- 1) Gleiche Biotop-/Nutzungstypen mit unterschiedlicher Bewertung in Wertpunkten werden gesondert aufgeführt. Gegenüber dem Grundwert um einen Wertpunkt aufgewertete Biotop- und Nutzungstypen sind mit „+“ gekennzeichnet (hier nicht relevant).
- 2) Die Berücksichtigung der Vorbelastung straßennaher Kompensationsflächen entsprechend der Vollzugshinweise Straßenbau, zu § 8 Abs. 1, ist mit „-“ gekennzeichnet

## Anlage 4

### Zusammenstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt

**Tab. 1a: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt**  
nach den "Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" (Bekanntmachung vom 21.06.1993)

Nr. der Maßnahme 3. Tektur / Planänderung	Nr. der Maßnahme 1. Tektur	Maßnahmenbeschreibung	km	Gesamtfläche	anrechenbare Fläche
E 1	N 1.1	Wald- und Waldrandlebensraum nördlich von Fendsbach	17+000	4,96 ha	4,92 ha
E 2	N 1.2	Wald- und Waldrandlebensraum nördlich von Fendsbach	17+000	6,27 ha	4,99 ha
E 3	N 21	Wald- und Waldrandlebensraum südlich von Hallenberg	20+500	4,15 ha	4,08 ha
E 4	N 19	Wald- und Waldrandlebensraum südwestlich von Gmaind	26+150	1,38 ha	1,38 ha
E 5	N 20	Wald- und Waldrandlebensraum sowie Obstwiese südwestlich von Kopfsburg	27+300	2,88 ha	2,84 ha
		<b>Zwischensumme Ersatzmaßnahmen (Naturhaushalt)</b>		<b>19,64 ha</b>	<b>18,21 ha</b>
A 2	N 2 (West)	Magerwiese mit Gehölzen und Wald am Harrainer Bach bei Ödenbach	17+800	0,92 ha	0,75 ha
A 3	N 2 (Ost)	Magerwiese mit Gehölzen und Wald am Harrainer Bach bei Ödenbach	18+000	0,29 ha	0,20 ha
A 4 / CEF	N 3	Wald- und Waldrandlebensraum mit Renaturierung des Harrainer Baches bei Ödenbach	17+900	0,81 ha	0,81 ha
A 6	N 4	Wald- und Waldrandlebensraum am Hammerbach südlich von Hammersdorf	20+700	1,52 ha	1,30 ha
A 11a / CEF	-	Wald und Waldrand an der Stogn als Lebensraum für baumhöhlenbewohnende Arten (insb. Grauspechte)	19+000	2,07 ha	2,07 ha
A 11b / CEF	-	Wald und Waldrand bei Graß a. Holz als Lebensraum für baumhöhlenbewohnende Arten (insb. Grauspechte)	22+200	1,35 ha	1,35 ha
A 12	N 5	Feuchtfläche und Obstwiese am Bittlbach nördlich von Daigelspoint	23+000	1,60 ha	1,60 ha
A 14	N 6	Auentypischer Komplexlebensraum an der Isen östlich von Weg	24+500	2,46 ha	2,46 ha
A 15	N 7a	Auentypischer Komplexlebensraum an der Isen südlich von Weinhackl	24+550	0,35 ha	0,35 ha
A 16	N 7	Auentypischer Komplexlebensraum an der Isen südlich von Weinhackl	24+500	0,56 ha	0,37 ha

Planänderung vom 03.11.2014

Nr. der Maßnahme 3. Tektur / Planänderung	Nr. der Maßnahme 1. Tektur	Maßnahmenbeschreibung	km	Gesamtfläche	anrechenbare Fläche
A 17	-	Auentypischer Komplexlebensraum an der Isen südlich von Weinhackl	24+350	0,28 ha	0,16 ha
A 18	-	Auentypischer Komplexlebensraum an der Isen südlich von Weinhackl	24+400	0,29 ha	0,17 ha
A 21 / CEF	N 8	Gewässerbegleitender Komplexlebensraum südlich von Lengdorf	25+700	1,31 ha	1,17 ha
A 23	N 9	Gewässerbegleitender Komplexlebensraum südwestlich von Gmaind	26+150	1,47 ha	1,17 ha
A 24E	N 10	Gewässerbegleitender Komplexlebensraum westlich von Gmaind	26+300	<del>0,92 ha</del> 0,94 ha	<del>0,88 ha</del> 0,89 ha
A 30 / CEF	N 11	Feldgehölz - Ranken - Komplexlebensraum nordöstlich von Badberg	28+200	2,36 ha	2,04 ha
A 31	N 12	Feldgehölze und Gewässerschutzstreifen südlich von Tiefenbach	28+450	0,28 ha	0,21 ha
A 32 / CEF	-	Gewässerbegleitender Lebensraum östlich von Tiefenbach	28+600	1,21 ha	1,18 ha
A 33 / CEF	N 13	Hecken - Ranken - Komplexlebensraum westlich von Pausenberg	28+600	1,10 ha	1,10 ha
A 35 / CEF	-	Magerwiesen – Hecken – Komplexlebensraum südwestlich von Watzling	29+100	1,40 ha	1,11 ha
A 36 / CEF	N 14	Hecken - Ranken - Komplexlebensraum nördlich von Vocking	30+100	2,18 ha	1,78 ha
A 40	N 15 (Nord)	Auentypischer Komplexlebensraum an der Lappach südlich von Lappach	31+650	0,64 ha	0,45 ha
A 41	N 15 (Süd)	Auentypischer Komplexlebensraum an der Lappach östlich von Lindum	31+650	0,45 ha	0,32ha
A 43E	N 16	Grabenrenaturierung und Feldgehölz mit Magerwiese nordöstlich von Hain	33+150	<del>0,40 ha</del> 0,55 ha	<del>0,32 ha</del> 0,51 ha
A 44	N 17	Bachrenaturierung und Magerwiesen mit Feldgehölzen südlich von Winkl	33+150 bis 33+700	2,36 ha	1,37 ha
A 45	N 18	Feldhecke südlich von Winkl	33+480	0,25 ha	0,25 ha
A 47	N 1 <sup>1)</sup>	Feuchtfelder am Gorgenbach südlich Oberhausmehring	34+150	0,62 ha	0,42 ha
		<b>Zwischensumme Ausgleichsmaßnahmen (Naturhaushalt)</b>		<del>29,45 ha</del> <b>29,62 ha</b>	<del>25,36 ha</del> <b>25,56 ha</b>
		<b>Summe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Naturhaushalt)</b>		<del>49,09 ha</del> <b>49,16 ha</b>	<del>43,57 ha</del> <b>43,77 ha</b>

<sup>1)</sup> ehemals Ausgleichsfläche im Planfeststellungsabschnitt Dorfen-Heldenstein (1. Tektur)

(Stand: Durch Beschluss vom 07.10.2014 festgestellte Planänderungsunterlagen vom 28.04.2014, Änderung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen.)

Planänderung vom 03.11.2014

**Tab. 1b: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt**  
nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013

Nr. der Maßnahme Planänderung	Maßnahmenbeschreibung	km	Gesamtfläche	Kompensationsumfang in Wertpunkten
A-K 101E <sup>1)</sup>	Magerwiese südlich von Weinhackl	34+330	0,11 ha	4842 WP
	<b>Summe Ausgleichsmaßnahmen (Naturhaushalt)</b>		<b>0,11 ha</b>	<b>4842 WP</b>

- 1) Bei Planänderungsverfahren, die ab dem 1. September 2014 beantragt werden, ist in der Regel die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) anzuwenden. Um kenntlich zu machen, dass die Bewertung der gegenständlichen Kompensationsmaßnahme nach dem Biotopwertverfahren der BayKompV erfolgt, wird bei der Bezeichnung der Maßnahme ein „K“ eingefügt. Die Nummerierung dieser (neuen) Maßnahmen beginnt mit der Ziffer 101.

**Tab. 1c: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt (Gesamtfläche)**

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Naturhaushalt)	Gesamtfläche
(Summe Tabellen 1a und 1b)	<b>49,27 ha</b>

Planänderung vom 03.11.2014



## 1. Bemessung Mulde nach RAS-Ew (2005)

### 1. Projektangaben

Leistungsphase	Planänderung
Projekt	A94
Abschnitt	Dorfen - Heldenstein, Baustraße Rimbach

### 2. Bemessung Mulde

Station: 0 + 000 - 0 + 083

Abschnitt (siehe Lageplan Anlage 2)	Muldenkennwerte				$v_{\text{Mulde}}^*$	$Q_{\text{Mulde}}^*$	$A_u^{**}$	$r_{15,1}^{***}$	vorh. Regenabfluß	
	Breite b	Muldentiefe h	$I_{SO}^{****}$	$k_{St}$					$Q_{15,1}$	Sicherheit
	[m]	[m]	[%]	$[m^{1/3}/s]$	[m/s]	$[m^3/s]$	[ha]	$[l/(s \cdot ha)]$	$[m^3/s]$	$[Q_{\text{Mulde}}/Q_{15,1}]$
NW****	1,50	0,30	0,2	40	0,60	0,181	0,04782	130,6	0,00625	28,98

Station: 0 + 083 - 0 + 149

Abschnitt (siehe Lageplan Anlage 2)	Muldenkennwerte				$v_{\text{Mulde}}^*$	$Q_{\text{Mulde}}^*$	$A_u^{**}$	$r_{15,1}^{***}$	vorh. Regenabfluß	
	Breite b	Muldentiefe h	$I_{SO}^{****}$	$k_{St}$					$Q_{15,1}$	Sicherheit
	[m]	[m]	[%]	$[m^{1/3}/s]$	[m/s]	$[m^3/s]$	[ha]	$[l/(s \cdot ha)]$	$[m^3/s]$	$[Q_{\text{Mulde}}/Q_{15,1}]$
NO****	1,50	0,30	0,3	40	0,70	0,222	0,05514	130,6	0,00720	30,83
SO****	1,50	0,30	0,3	40	0,70	0,222	0,01809	130,6	0,00236	93,97

\*  $v_{\text{Mulde}}$  und  $Q_{\text{Mulde}}$  siehe Anlage 1 - Auszug aus Tabelle CD 7.1.3 RAS-Ew

\*\*  $A_u$  siehe Anlage 2, Lageplan und Excel Tabellen

\*\*\*  $r_{15,1}$  aus Kostra Regenatlas, Anlage 3

\*\*\*\* Annahme  $I_{SO}$  im worst case mit jeweils gesamter  $A_u$

## Entwässerungsberechnungen

### 2a. Absetzbecken östlich Hammerbach

#### Oberflächenabfluss

$$Q = r_{D,n} \cdot \sum_{i=1}^{i=n} (A_{E,i} \cdot \psi_{m,i}) \quad \text{oder vereinfacht} \quad Q = r_{D,n} \cdot A_u$$

hier:

$$r_{D,n} = r_{15,1} \quad \text{für eine Fließzeit von} \quad t \leq 15 \text{ min}$$

$r_{15,1} =$	130,6 [l/(s*ha)]	aus Kostra Regenatlas
$A_u =$	0,07323 [ha]	aus Flächenermittlung SO, NO
$Q_{15,1} =$	9,563838 [l/s]	

gewähltes Becken: Innendurchmesser 2000 mm

## Entwässerungsberechnungen

### 2b. Absetzbecken westlich Hammerbach

#### Oberflächenabfluss

$$Q = r_{D,n} \cdot \sum_{i=1}^{i=n} (A_{E,i} \cdot \psi_{m,i}) \quad \text{oder vereinfacht} \quad Q = r_{D,n} \cdot A_u$$

hier:

$$r_{D,n} = r_{15,1} \quad \text{für eine Fließzeit von} \quad t \leq 15 \text{ min}$$

$r_{15,1} =$	130,6 [l/(s*ha)]	aus Kostra Regenatlas
$A_u =$	0,04782 [ha]	aus Flächenermittlung NW
$Q_{15,1} =$	6,245292 [l/s]	

gewähltes Becken: Innendurchmesser 1500 mm

**Tabelle CD 7.1.3: Leistungsfähigkeit von Mulden**

b = 1,50 m

h = 0,30 m

Sohl- gefälle	Manning-Strickler-Rauheitsbeiwert $k_{St}$ [ $m^{1/3}/s$ ]							
	20		30		40		50	
$I_{So}$ %	v m/s	Q $m^3/s$	v m/s	Q $m^3/s$	v m/s	Q $m^3/s$	v m/s	Q $m^3/s$
0,1	0,2	0,064	0,3	0,096	0,4	0,128	0,5	0,160
0,2	0,3	0,090	0,4	0,136	0,6	0,181	0,7	0,226
0,3	0,4	0,111	0,5	0,166	0,7	0,222	0,9	0,277
0,4	0,4	0,128	0,6	0,192	0,8	0,256	1,0	0,320
0,5	0,5	0,143	0,7	0,215	0,9	0,286	1,2	0,358
0,6	0,5	0,157	0,8	0,235	1,0	0,313	1,3	0,392
0,7	0,5	0,169	0,8	0,254	1,1	0,338	1,4	0,423
0,8	0,6	0,181	0,9	0,271	1,2	0,362	1,5	0,452
0,9	0,6	0,192	0,9	0,288	1,2	0,384	1,6	0,480
1,0	0,7	0,202	1,0	0,303	1,3	0,405	1,6	0,506
1,5	0,8	0,248	1,2	0,372	1,6	0,496		
2,0	0,9	0,286	1,4	0,429	1,8	0,572		
2,5	1,0	0,320	1,6	0,480	2,1	0,640		
3,0	1,1	0,350	1,7	0,526	2,3	0,701		
4,0			2,0	0,607	2,6	0,809		
5,0			2,2	0,679	2,9	0,905		
6,0			2,4	0,743	3,2	0,991		
7,0			2,6	0,803	3,5	1,070		
8,0			2,8	0,858	3,7	1,144		
9,0			2,9	0,910	3,9	1,214		
10,0			3,1	0,960	4,1	1,279		

## Entwässerungsberechnungen

### Flächenermittlung NW

#### Ermittlung "undurchlässige Fläche" $A_u$ [m<sup>2</sup>]

Bezeichnung [-]	Einzugsgebiets- fläche $A_E$ [m <sup>2</sup> ]	Einzugsgebiets- fläche $A_E$ [ha]	mittlerer Abflussbeiwert $\Psi_m$ [-]	undurchlässige Fläche $A_u$	
				[m <sup>2</sup> ]	[ha]
Böschung NW	5	0,0005	0,3	1,5	0,00015
Mulde NW	84	0,0084	0,9	75,6	0,00756
Brücke NW	229	0,0229	0,9	206,1	0,02061
Straße NW	325	0,0325	0,6	195	0,0195
$\Sigma A_E:$	<b>643</b>	<b>0,0643</b>	$\Sigma A_u:$	<b>478,2</b>	<b>0,04782</b>

gesamte "undurchlässige Fläche"  $A_u$   $\Sigma$  478,20 m<sup>2</sup>

gesamte "undurchlässige Fläche"  $A_u$   $\Sigma$  0,04782 ha

## Entwässerungsberechnungen

### Flächenermittlung NO

#### Ermittlung "undurchlässige Fläche" $A_u$ [m<sup>2</sup>]

Bezeichnung [-]	Einzugsgebiets- fläche $A_E$ [m <sup>2</sup> ]	Einzugsgebiets- fläche $A_E$ [ha]	mittlerer Abflussbeiwert $\Psi_m$ [-]	undurchlässige Fläche $A_u$	
				[m <sup>2</sup> ]	[ha]
Böschung NO	100	0,01	0,3	30	0,003
Mulde NO	160	0,016	0,9	144	0,0144
Straße NO	629	0,0629	0,6	377,4	0,03774
$\Sigma A_E:$	<b>889</b>	<b>0,0889</b>	$\Sigma A_u:$	<b>551,4</b>	<b>0,05514</b>

gesamte "undurchlässige Fläche"  $A_u$   $\Sigma$  **551,40 m<sup>2</sup>**

gesamte "undurchlässige Fläche"  $A_u$   $\Sigma$  **0,05514 ha**

## Entwässerungsberechnungen

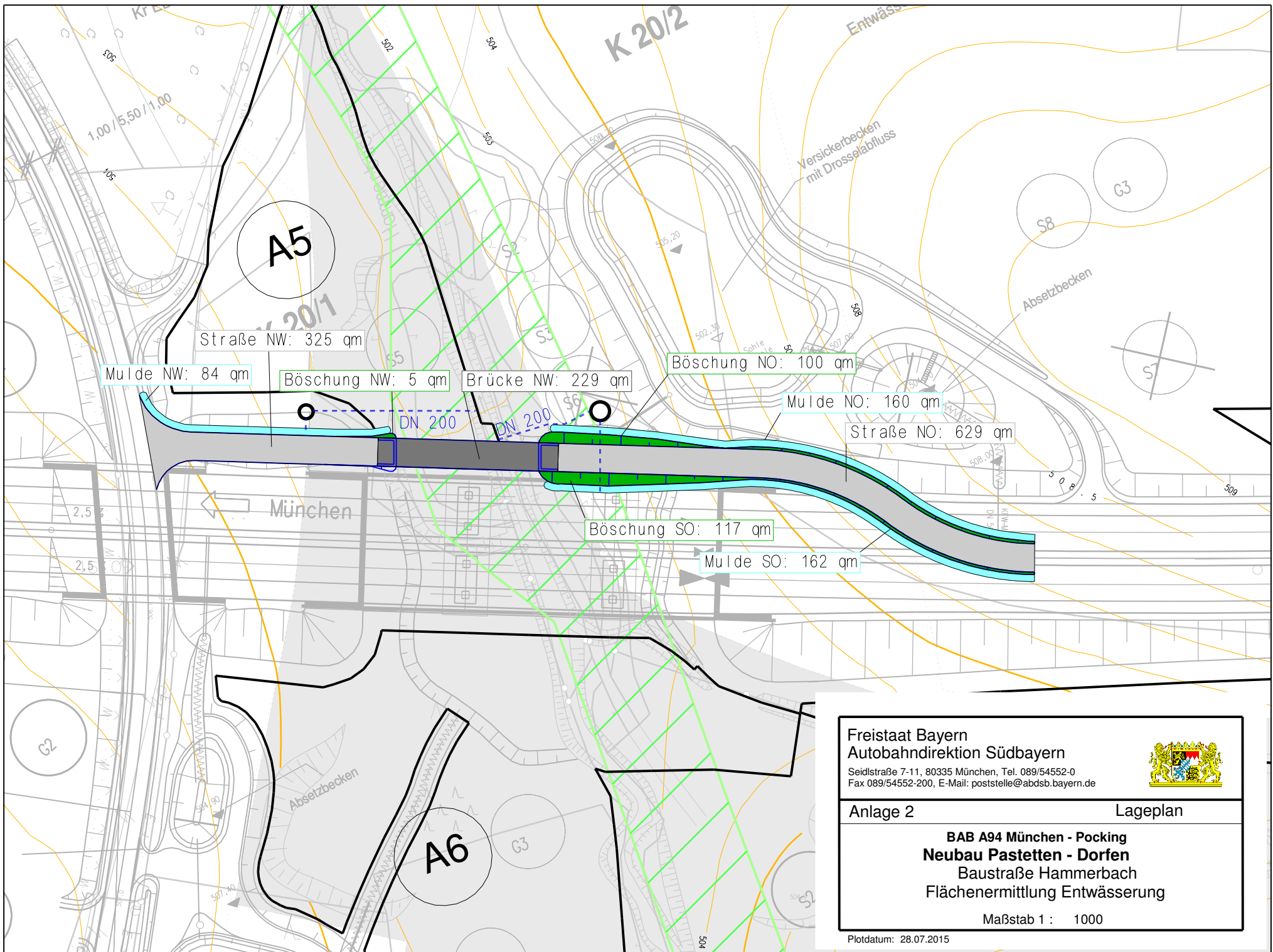
### Flächenermittlung SO

#### Ermittlung "undurchlässige Fläche" $A_u$ [m<sup>2</sup>]

Bezeichnung [-]	Einzugsgebiets- fläche $A_E$ [m <sup>2</sup> ]	Einzugsgebiets- fläche $A_E$ [ha]	mittlerer Abflussbeiwert $\Psi_m$ [-]	undurchlässige Fläche $A_u$	
				[m <sup>2</sup> ]	[ha]
Böschung SO	117	0,0117	0,3	35,1	0,00351
Mulde SO	162	0,0162	0,9	145,8	0,01458
$\Sigma A_E:$	<b>279</b>	<b>0,0279</b>	$\Sigma A_u:$	<b>180,9</b>	<b>0,01809</b>

gesamte "undurchlässige Fläche"  $A_u$   $\Sigma$  **180,90 m<sup>2</sup>**

gesamte "undurchlässige Fläche"  $A_u$   $\Sigma$  **0,01809 ha**



Freistaat Bayern  
 Autobahndirektion Südbayern  
 Seidlstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0  
 Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de



Anlage 2 Lageplan

**BAB A94 München - Pocking**  
**Neubau Pastetten - Dorfen**  
 Baustraße Hammerbach  
 Flächenermittlung Entwässerung

Maßstab 1 : 1000

Plotdatum: 28.07.2015

Station:

Datum : 23.06.2015

Kennung :

Bemerkung :

Gauß-Krüger Koordinaten Rechtswert : 4499460 m

Hochwert : 5344048 m

Geografische Koordinaten östliche Länge : ° ' "

nördliche Breite : ° ' "

hN in mm, r in l/(s·ha)

T	0,5		1		2		5		10		20		50		100	
	hN	r	hN	r	hN	r	hN	r	hN	r	hN	r	hN	r	hN	r
5'	4,1	135,3	6,0	198,7	7,9	262,1	10,4	345,9	12,3	409,3	14,2	472,7	16,7	556,5	18,6	619,9
10'	7,0	115,9	9,4	157,5	11,9	199,1	15,2	254,1	17,7	295,7	20,2	337,3	23,5	392,3	26,0	433,9
15'	8,8	98,0	11,8	130,6	14,7	163,1	18,5	206,0	21,5	238,5	24,4	271,1	28,3	314,0	31,2	346,5
20'	10,1	84,2	13,4	111,5	16,7	138,8	21,0	174,9	24,3	202,2	27,5	229,5	31,9	265,5	35,1	292,8
30'	11,7	64,9	15,5	86,3	19,4	107,6	24,4	135,8	28,3	157,2	32,1	178,5	37,2	206,7	41,0	228,0
45'	12,9	47,7	17,4	64,4	21,9	81,1	27,8	103,1	32,3	119,8	36,9	136,5	42,8	158,5	47,3	175,2
60'	13,5	37,4	18,5	51,4	23,5	65,4	30,2	83,9	35,2	97,9	40,3	111,9	47,0	130,4	52,0	144,4
90'	15,3	28,3	20,6	38,2	26,0	48,1	33,0	61,2	38,4	71,1	43,7	81,0	50,8	94,1	56,1	104,0
2h	16,7	23,2	22,3	30,9	27,9	38,7	35,2	48,9	40,8	56,7	46,4	64,4	53,7	74,6	59,3	82,4
3h	18,9	17,5	24,8	23,0	30,7	28,5	38,6	35,7	44,5	41,2	50,4	46,6	58,2	53,9	64,1	59,4
4h	20,7	14,3	26,8	18,6	33,0	22,9	41,1	28,6	47,3	32,8	53,5	37,1	61,6	42,8	67,8	47,1
6h	23,4	10,8	29,9	13,8	36,4	16,9	45,1	20,9	51,6	23,9	58,2	26,9	66,8	30,9	73,3	34,0
9h	26,4	8,1	33,3	10,3	40,3	12,4	49,4	15,3	56,4	17,4	63,3	19,5	72,5	22,4	79,4	24,5
12h	28,8	6,7	36,0	8,3	43,2	10,0	52,8	12,2	60,0	13,9	67,3	15,6	76,8	17,8	84,1	19,5
18h	32,1	5,0	40,5	6,2	48,9	7,5	59,9	9,2	68,3	10,5	76,7	11,8	87,7	13,5	96,1	14,8
24h	35,5	4,1	45,0	5,2	54,5	6,3	67,1	7,8	76,6	8,9	86,1	10,0	98,6	11,4	108,1	12,5
48h	40,4	2,3	56,4	3,3	72,4	4,2	93,5	5,4	109,5	6,3	125,5	7,3	146,6	8,5	162,6	9,4
72h	48,8	1,9	65,0	2,5	81,2	3,1	102,6	4,0	118,9	4,6	135,1	5,2	156,5	6,0	172,7	6,7

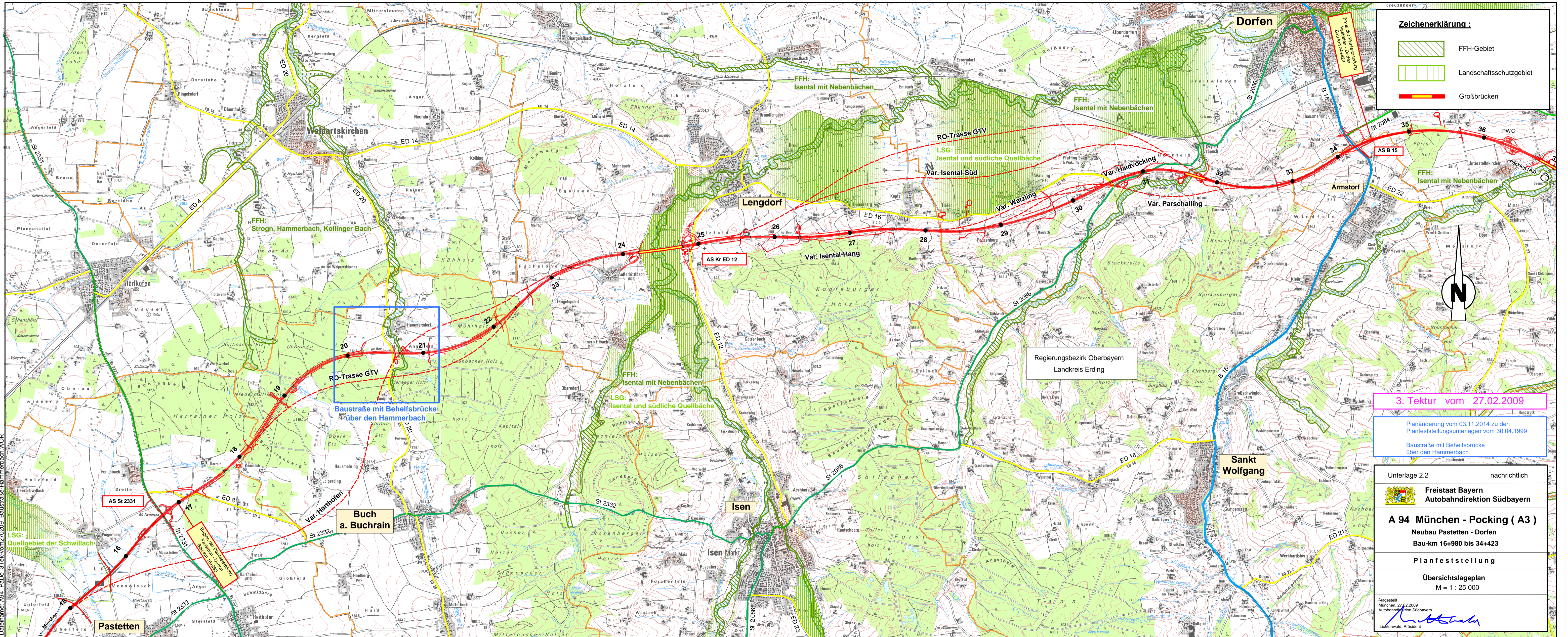
D	u(D)	w(D)
5'	6,0	2,744
10'	9,5	3,601
15'	11,8	4,221
20'	13,4	4,725
30'	15,5	5,540
45'	17,4	6,497
60'	18,5	7,274
90'	20,6	7,713
2h	22,3	8,041
3h	24,8	8,528
4h	26,8	8,892
6h	29,9	9,432
9h	33,3	10,006
12h	36,0	10,435
18h	40,5	12,069
24h	45,0	13,705
48h	56,4	23,078
72h	65,0	23,389

Rasterfeldnummer KOSTRA Atlas horizontal 53  
 Rasterfeldnummer KOSTRA Atlas vertikal 91  
 Der Mittelpunkt des Rasterfeldes liegt : 3,462 km östlich  
 1,948 km nördlich  
 Räumlich interpoliert : ja



Dateiname: A94\_PaDo\_3Tektom270209\_BaustraÙe-Hammerbach.WOR

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung



**Zeichenerklärung:**

- FFH-Gebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Großbrücken

3. Tektur vom 27.02.2009

Planänderung vom 03.11.2014 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999  
BaustraÙe mit Behelfsbrücke über den Hammerbach

Unterlage 2.2 nachrichtlich

Freistaat Bayern  
Autobahndirektion Südbayern

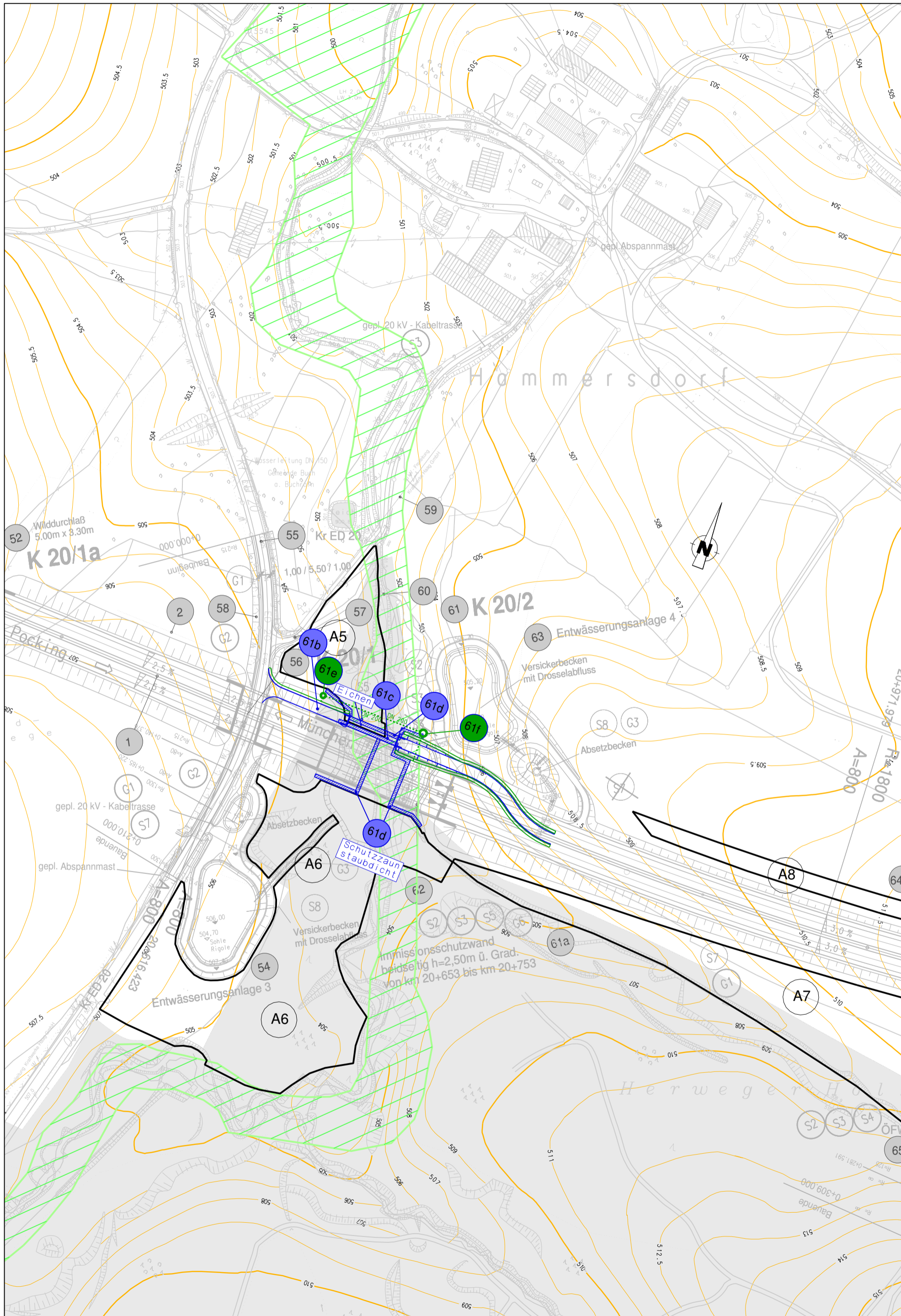
**A 94 München - Pocking ( A3 )**  
Neubau Pastetten - Dorfen  
Bau-km 16+980 bis 34+423

**Planfeststellung**

**Übersichtslageplan**  
M = 1 : 25 000

Aufgestellt: München, 27.02.2009  
 Autobahndirektion Südbayern

Format : 0,845 x 0,345 = 0,60 qm Datum : 11. November 2014 ( von Quadt )

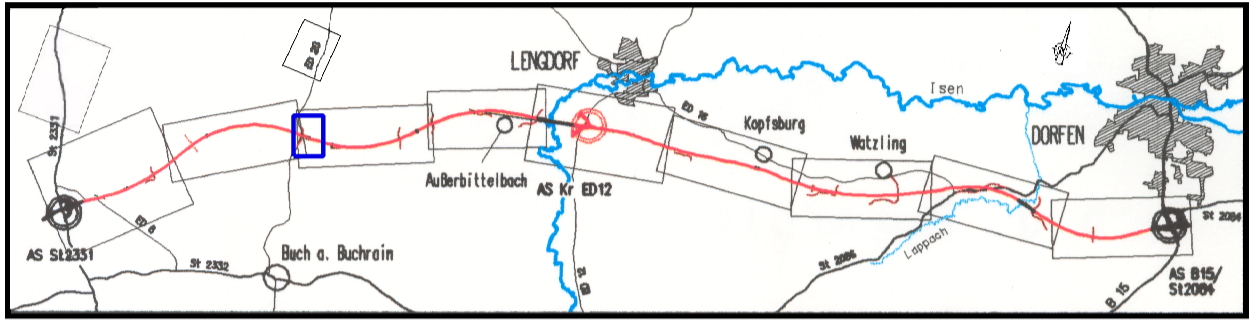


**K 20/1** Bau - km 20+620,00  
 Unterführung der Kreisstraße ED 20  
 LW = 14,00 m; LH\* 4,70 m  
 B. zw. Gel. = 29,50 m; Krw.: 92 gon

**K 20/2** Bau - km 20+704,00  
 Brücke über den Hammerbach  
 LW = 74,00 m; LH\* 6,00 m  
 B. zw. Gel. = 29,50 m

Legende :

- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (planfestgestellt)
- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (Planänderung)
- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (Ergänzung zur Entwässerung)



**Planänderung vom 03.11.2014**  
 mit Ergänzungen zur Entwässerung  
 vom 13.07.2015  
 zu den Planfeststellungsunterlagen  
 vom 30.04.1999

Aufgestellt:  
 München, den 13.07.2015  
 Autobahndirektion Südbayern  
  
 Peiker, Leitender Baudirektor

**3. Tektur** vom 27.02.2009  
 zu den Planfeststellungsunterlagen  
 vom 30.04.1999

Aufgestellt:  
 München, den 27.02.2009  
 Autobahndirektion Südbayern  
  
 Lichtenwald, Präsident

**1. Tektur** vom 31.10.2002  
 zu den Planfeststellungsunterlagen  
 vom 30.04.1999

Aufgestellt:  
 München, den 31.10.2002  
 Autobahndirektion Südbayern  
  
 Woltereck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Baustraße Hammerbach	Okt. 2014	Schmidt
1	Entwässerung Baustraße	Juli 2015	Schmidt

Freistaat Bayern  
 Autobahndirektion Südbayern  
 Seidstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de



Unterlage **3E**  
 Blatt Nr. **3a**  
 Datum  
 Zeichen

**Planfeststellung**  
**A 94 München - Pocking (A 3)**  
**Neubau**  
**Pastetten - Dorfen**  
 von km 16+980 bis km 34+423

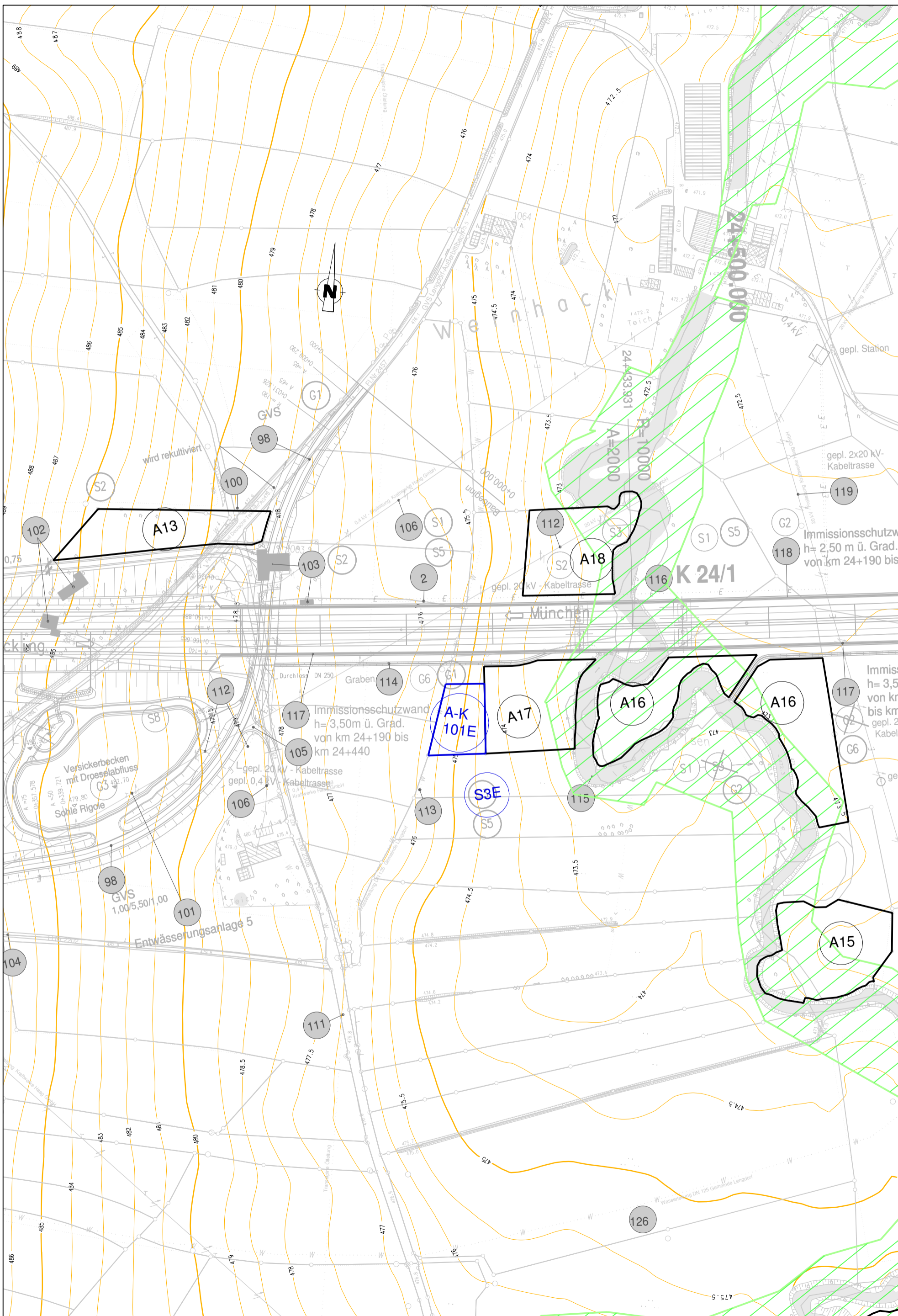
	bearbeitet	gezeichnet	Datum	Name
aufgestellt	Referat 431		Feb. 2009	Peetz
	Sachgebiet 43		Feb. 2009	Rehm
	Abteilung 4		Feb. 2009	Dr. Wüst

**Lageplan**  
 Baustraße mit Behelfsbrücke  
 über den Hammerbach  
 km 20+600 bis km 21+000  
 Maßstab 1 : 2 000

Aufgestellt:  
 München, den 30.04.1999  
 Autobahndirektion Südbayern  
  
 Woltereck, Präsident

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern  
 nach § 14 Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs.1 BayVwVfG  
 vom 29.09.2015 Az. 32-4354.1-3-15  
 München, 29.09.2015  
  
 Steinebach  
 Regierungsrätin

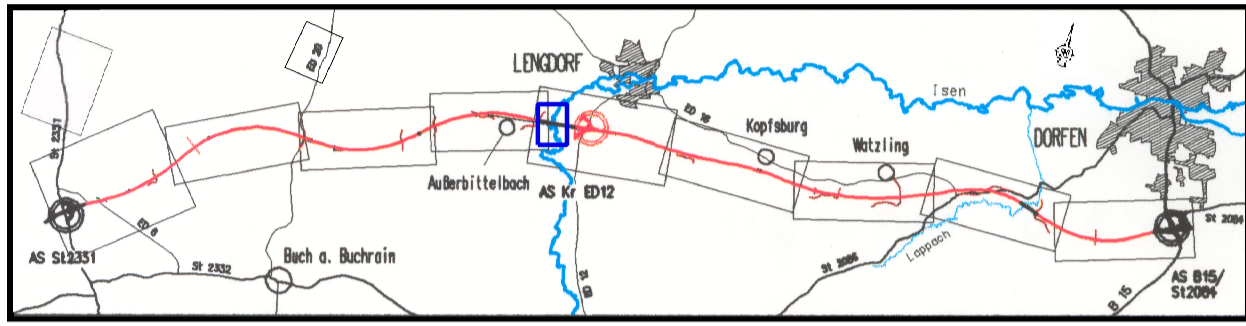




**K 24/1** Bau - km 24+500,500  
 Brücke über das Isental

LW = 585,00 m; LH max = 11,00 m  
 B. zw. Gel. = 29,50 m; Krw. = 100 gon

- Legende :
- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (planfestgestellt)
  - 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (Planänderung)



**Planänderung vom 03.11.2014**  
 zu den Planfeststellungsunterlagen  
 vom 30.04.1999

Aufgestellt:  
 München, den 03.11.2014  
 Autobahndirektion Südbayern

*Peiker*  
 Peiker, Leitender Baudirektor

**3. Tektur** vom 27.02.2009  
 zu den Planfeststellungsunterlagen  
 vom 30.04.1999

Aufgestellt:  
 München, den 27.02.2009  
 Autobahndirektion Südbayern

*Lichtenwald*  
 Lichtenwald, Präsident

**1. Tektur** vom 31.10.2002  
 zu den Planfeststellungsunterlagen  
 vom 30.04.1999

Aufgestellt:  
 München, den 31.10.2002  
 Autobahndirektion Südbayern

*Woltereck*  
 Woltereck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Ausgleichsfläche A-K 101E	Okt. 2014	Schmidt

Freistaat Bayern  
 Autobahndirektion Südbayern

Seidlstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de

Unterlage	<b>3E</b>
Blatt Nr.	<b>5a</b>
Datum	Zeichen

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Feb. 2009	
			Schmidt / M.Swita	
<b>A 94 München - Pocking (A 3)</b>	aufgestellt	Referat 431	Feb. 2009	Peetz
		Sachgebiet 43	Feb. 2009	Rehm
<b>Neubau Pastetten - Dorfen</b>	geprüft	Abteilung 4	Feb. 2009	Dr. Wüst
		<b>Lageplan</b> Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach km 24+100 bis km 24+500 Maßstab 1 : 2 000		

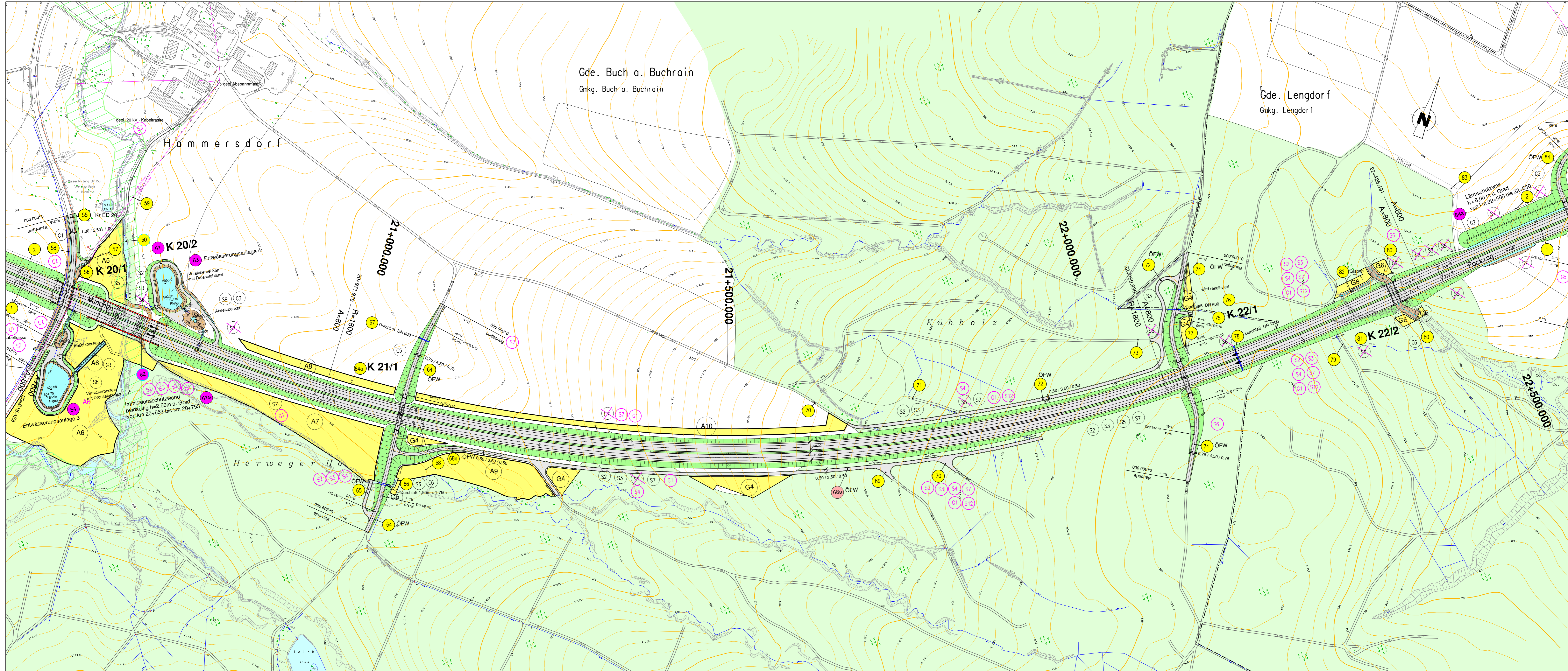
Aufgestellt:  
 München, den 30.04.1999  
 Autobahndirektion Südbayern

*Woltereck*  
 Woltereck, Präsident

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern  
 nach § 10 Abs. 1 Satz 1 FStG, Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG  
 vom 29.09.2015 Az. 32-4354.1-3-15  
 München, 29.09.2015

*Steinebach*  
 Steinebach  
 Regierungsrätin





**K 20/1** Bau - km 20+620,000  
 Unterführung der Kreisstraße ED 20  
 LW = 14,00 m ; LH > 4,70 m  
 B. zw.Gel. = 29,50 m ; Kr= 92 gon

**K 20/2** Bau - km 20+704,000  
 Brücke über den Hammerbach  
 LW = 74,00(22+30+22) m;  
 LH > 6,00 m  
 B. zw.Gel. = 29,50 m

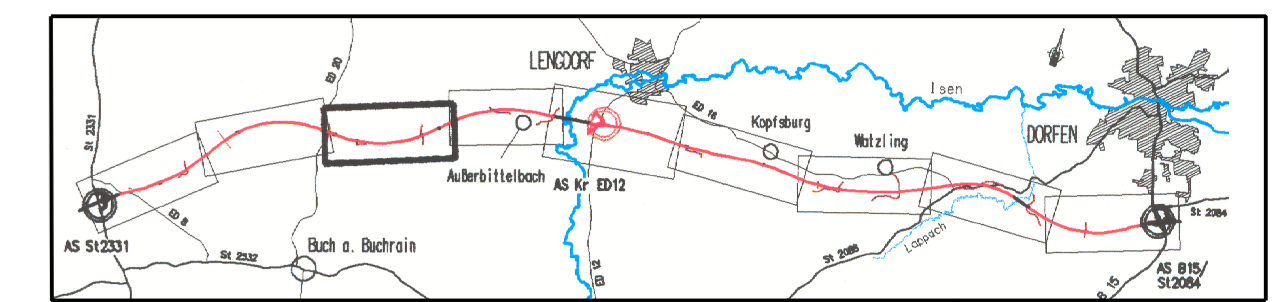
**K 21/1** Bau - km 21+074,000  
 Überführung eines öffentlichen  
 Feld- und Waldweges  
 LW = 42,00(2x21,0) m ; LH > 4,70 m  
 B. zw.Gel. = 6,00 m ; Kr= 100 gon

**K 22/1** Bau - km 22+097,000  
 Überführung eines öffentlichen  
 Feld- und Waldweges  
 LW = 42,00(2x21,0) m ; LH > 4,70 m  
 B. zw.Gel. = 6,00 m ; Kr= 100 gon

**K 22/2** Bau - km 22+387,000  
 Brücke über einen Graben  
 und Öko-Verbindung  
 LW = 8,00 m ; LH > 2,50 m  
 B. zw.Gel. = 29,50 m

Legende :

- 255 Bauwerksverzeichnis - Nummer
- 13a Bauwerksverzeichnis - Nummer 1. Tektur
- 13a Bauwerksverzeichnis - Nummer 3. Tektur
- G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer
- G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer 1. Tektur
- G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer 3. Tektur



**3. Tektur** vom 27.02.2009  
 zu den Planfeststellungsunterlagen  
 vom 30.04.1999  
 Aufgestellt: München, den 27.02.2009  
 Autobahndirektion Südbayern  
 Lichtenwald, Präsident

**1. Tektur** vom 31.10.2002  
 zu den Planfeststellungsunterlagen  
 vom 30.04.1999  
 Aufgestellt: München, den 31.10.2002  
 Autobahndirektion Südbayern  
 Woltereck, Präsident

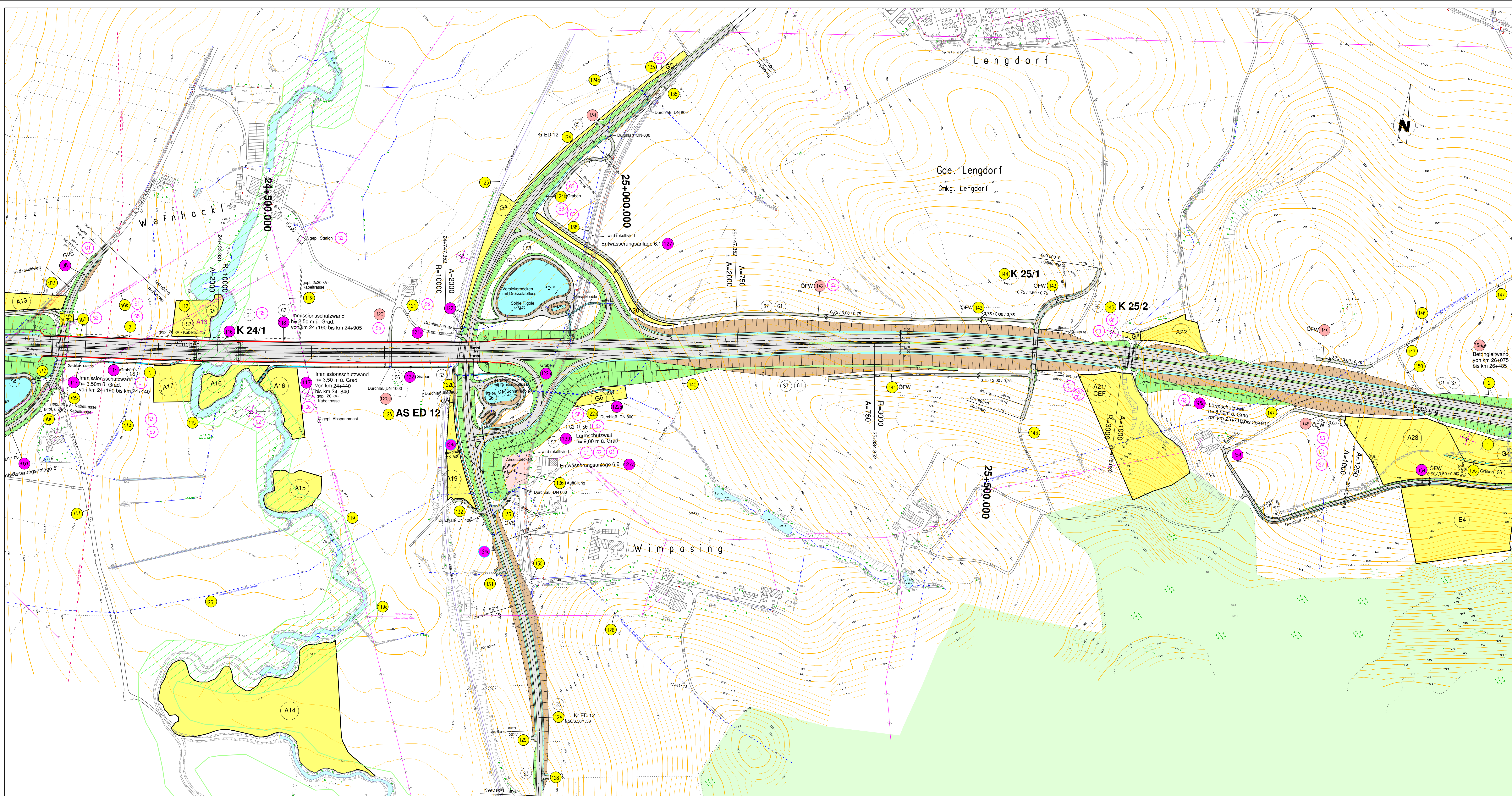
Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern		Unterlage Blatt Nr. Datum Zeichen	3 T 3 
---	--	--	--------------

Planfeststellung <b>A 94 München - Pocking (A 3)</b> <b>Neubau Pastetten - Dorfen</b> von km 16+980 bis km 34+423	bearbeitet	gezeichnet	Feb. 2009	Schmidt / M. Swita
	ausgestellt	Referat 431 Sachgebiet 43	Feb. 2009	Peetz Rehm
	geprüft	Abteilung 4	Feb. 2009	Dr. Wüst
<b>Lageplan</b>		von km 20+600 bis km 22+600		
Maßstab 1 : 2 000				

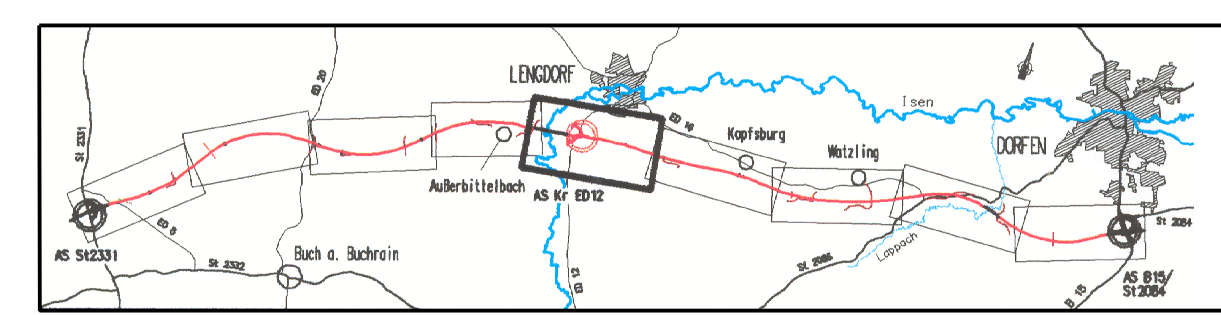
Aufgestellt: München, den 30.04.1999  
 Autobahndirektion Südbayern  
 Aufgestellt mit Beschluss  
 der Regierung von Oberbayern, Az. 32-1494-6  
 München, 03.12.2009

**NACHRICHTLICH**



<b>K 24/1</b> Bau - km 24+500,500 Brücke über das Isental LW = 585 m ; LH max = 11,00 m B. zw.Gel. = 29,50 m ; Kr± = 100 gon	<b>K 25/1</b> Bau - km 25+555,000 Überführung eines öffentlichen Feld - und Waldweges LW = 42,00(2x21,0) m ; LH± 4,70 m B. zw.Gel. = 6,00 m ; Kr± = 100 gon
	<b>K 25/2</b> Bau - km 25+687,000 Brücke über einen Graben LW = 4,00 m ; LH± 2,50 m B. zw.Gel. = 29,50 m

- Legende :
- 255 Bauwerksverzeichnis - Nummer
  - 31a Bauwerksverzeichnis - Nummer 1. Tektur
  - 31b Bauwerksverzeichnis - Nummer 3. Tektur
  - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer
  - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer 1. Tektur
  - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer 3. Tektur



**3. Tektur** vom 27.02.2009  
zu den Planfeststellungsunterlagen  
vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 27.02.2009  
Autobahndirektion Südbayern  
*Lichtenwald*  
Lichtenwald, Präsident

**1. Tektur** vom 31.10.2002  
zu den Planfeststellungsunterlagen  
vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 31.10.2002  
Autobahndirektion Südbayern  
*Waltereck*  
Waltereck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern		Unterlage Blatt Nr. Datum Zeichen	3 T 5	
<b>Planfeststellung</b>	bearbeitet gezeichnet	Feb. 2009 Feb. 2009	Schmidt / M.Swita Peitz	
<b>A 94 München - Pocking (A 3)</b>	aufgestellt	Referat 431 Sachgebiet 43	Feb. 2009 Feb. 2009	Rehm
<b>Neubau Pastetten - Dorfen</b>	geprüft	Abteilung 4	Feb. 2009	Dr. Wüst
von km 16+980 bis km 34+423		<b>Lageplan</b> km 24+200 bis km 26+200 Maßstab 1 : 2 000		

Aufgestellt: München, den 30.04.1999  
Autobahndirektion Südbayern  
*Waltereck*  
Waltereck, Präsident

Planfestgestellt mit Beschluss  
der Regierung von Oberbayern, Az. 2009/1-1A94-6  
München, 03.12.2002

**NACHRICHTLICH**

Projekt:  
Pflanzdatum: 19.11.2009

Luftbildfoto, Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung



## Planfeststellung

# Bauwerksverzeichnis

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke  
und sonstige Anlagen für die

## Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A3) Neubau von Pastetten bis Dorfen km 16+980 - km 34+423

### Planänderung nach § 17d FStrG Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach

#### **1. Tektur vom 31.10.2002**

(die geänderten Textteile sind mit Roteintrag gekennzeichnet)

#### **3. Tektur vom 27.02.2009**

(die geänderten Textteile sind mit Lilaeintrag gekennzeichnet)

#### **Planänderungen vom 21.01.2011**

(die geänderten Textteile sind mit Grüneintrag gekennzeichnet)

#### **Planänderungen vom 30.06.2011**

(die geänderten Textteile sind mit Grüneintrag gekennzeichnet)

#### **Planänderung vom 17.05.2013**

(die geänderten Textteile sind mit Grüneintrag gekennzeichnet)

#### **Planänderung vom 03.11.2014**

(die geänderten Textteile sind mit Dunkelblaeintrag gekennzeichnet)

### **mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 13.07.2015**

Aufgestellt:

München, 13.07.2015

AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN

  
Peiker

Leitender Baudirektor

# Bauwerksverzeichnis

## A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
59	20+626	20 kV-Leitung	a) und b) Kraftwerke Haag GmbH	Bei km 20+626 kreuzt eine 20 kV-Leitung der Kraftwerke Haag GmbH die A 94. Die Freileitung wird im Kreuzungsbereich mit der Autobahn abgebaut und durch eine Verkabelung entlang des Privatweges lfd.Nr. 57 und der Kreisstraße ED 20 lfd.Nr. 55 ersetzt.  Die Kostentragung wird nach privatem Recht in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
60	20+700	Hammerbach, Fl.Nr. 1556, Gmkg. Buch a. Buchrain	a) und b) <del>Wasser- und Bodenverband Buch a. Buchrain</del> Gemeinde Buch a. Buchrain	Bei km 20+700 wird der Hammerbach (Gewässer 3. Ordnung) von der A 94 mit dem Bauwerk lfd.Nr. 61 überquert. Der Hammerbach bleibt im Kreuzungsbereich unverändert.
61	20+704	Brücke über den Hammerbach lfd.Nr. 60, K 20/2	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	Der Hammerbach lfd.Nr. 60 wird mit einem Unterführungsbauwerk unter der Autobahn unterführt.  Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 30,00 m <b>74,00 m</b> Lichte Höhe: 5,70 m <b>6,00 m</b> Kreuzungswinkel: 100 gon  Die überbrückten Bereiche beiderseits des Hammerbaches werden <del>nach tierökologischen Gesichtspunkten</del> <b>als wechsel-feuchte bzw. periodisch überschwemmte Feuchtgebiete</b> gestaltet (siehe lfd.Nr. <del>S6</del> <b>S5</b> ).
61a	20+667 – 20+741 beidseitig	Immissionsschutzwand	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland	Der Straßenbaulastträger errichtet von km 20+667 bis km 20+741 beidseitig eine Immissionsschutzwand, die im Bereich der Hammerbachquerung vor direkten betriebsbedingten Beinträchtigungen (Stoffeinträgen) schützt.  Die Höhe über Gradienten beträgt 2,5 m.  Der Lärmschutzwall wird teilweise bepflanzt (siehe lfd. Nr. G2).
61b	20+620 – 20 +810 nördlich	Baustraße nördlich der A 94, am Hammerbach	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland	Nördlich der A 94 wird parallel zur Brücke über den Hammerbach lfd.Nr. 61 eine Baustraße errichtet. Die Baustraße bleibt während des Baus der A 94 bestehen und wird nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut.  Baulänge: rd. 195 m Fahrbahnbreite: 6,00 m
61c	20+670 – 20+700 nördlich	Behelfsbrücke über den Hammerbach	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland	Der Hammerbach wird nördlich der Autobahn zwischen km 20+670 und km 20+700 mit einer temporären Brücke überquert. Nach dem Bau der A 94 wird die Brücke zurückgebaut.  Lichte Weite: rd. 30 m



# Bauwerksverzeichnis

## A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
61d	20+650-20+720 nördlich 20+665-20+735 südlich	Schutzzaun staubdicht	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zum Schutz des FFH – Gebietes, des Hammerbaches und der dort geplanten Ausgleichsflächen (A5 und A6) vor Beeinträchtigung durch den Baustellenverkehr (u.a. Befahrung, Staubeintrag) werden Schutzzäune errichtet, die staubdicht ausgeführt werden und eine Höhe von 2,5 m über Gradiente der Baustraße lfd.Nr. 61b bzw. dem Gelände haben.</p> <p>Lage der staubdichten Schutzzäune:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nördlich der Baustraße lfd.Nr. 61b von km 20+650 bis km 20+720</li> <li>- südlich der Baustraße lfd.Nr. 61b von km 20+665 bis km 20+735</li> <li>- quer unter der Hammerbachbrücke lfd.Nr. 61 bei km 20+670 und km 20+700</li> </ul>
61e	20+650 nördlich	Absetzschant DN 1500	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers (<math>A_u = 478,2 \text{ m}^2</math>) wird im Westen der Behelfsbrücke (lfd. Nr. 61c) und nördlich der Baustraße (lfd. Nr. 61b) eine Entwässerungsmulde mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund angeordnet. Das in den Mulden gesammelte Wasser wird zur Vorreinigung in den Absetzschant DN 1500 geleitet.</p> <p>Das westlich der Behelfsbrücke gesammelte Niederschlagswasser wird nach der Vorreinigung im Absetzschant DN 1500 mit einer Entwässerungsleitung DN 200 in den Hammerbach geleitet.</p>
61f	20+715 nördlich	Absetzschant DN 2000	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers (<math>A_u = 732,3 \text{ m}^2</math>) werden im Osten der Behelfsbrücke (lfd. Nr. 61c) Entwässerungsmulden mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund angeordnet. Dies erfolgt beidseits der Baustraße (lfd. Nr. 61b). Das in den Mulden gesammelte Wasser wird zur Vorreinigung in den Absetzschant DN 2000 geleitet.</p> <p>Das östlich der Behelfsbrücke gesammelte Niederschlagswasser wird nach der Vorreinigung im Absetzschant DN 2000 mit einer Entwässerungsleitung DN 200 in den Hammerbach geleitet.</p>
62	20+730	Verlegung eines Entwässerungsgrabens	a) und b) <del>Wasser- und Bodenverband Buch a. Buchrain</del> Gemeinde Buch a. Buchrain	<p>Bei km 20+730 wird ein Entwässerungsgraben (Gew. 3. Ordnung) durch die Baumaßnahme berührt und geringfügig unter der Autobahn verlegt. Die Verlegungsstrecke wird entsprechend dem bestehenden Querschnitt ausgebildet und naturnah gestaltet (siehe lfd.Nr. G6).</p>

# Bauwerksverzeichnis

## A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
S 2 E	32+400 südlich	Schutzmaßnahme zum Schutz von Lebensstätten beim Roden und Freiräumen des Bau-feldes	a) - b) -	<p>Die Erforderlichkeit der folgenden Maßnahmen wird nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung festgelegt:</p> <p>1. In der Kiesgrube Osendorf vorhandene Gehölze, die von der Auffüllung (lfd. Nr. 281E) oder dem Wirtschaftsweg (lfd. Nr. 283E) in Anspruch genommen werden, werden im Zeit-raum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar (außerhalb der im BayNatSchG Art. 13e festgesetzten Laich-, Brut- und Vege-tationszeit) und nach örtlichen Angaben im Rahmen der ökologischen Umweltbaubegleitung gerodet</p> <p>2. In der Kiesgrube vorhandene Kleingewässer werden vor Beginn der Amphibien-Laichzeit im Zeitraum vom 1. Okto-ber bis 28./29. Februar (außerhalb der in Art. 13e(1) Bay-NatSchG festgesetzten Laich-, Brut- bzw. Vegetationszeit) oder nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbau-begleitung trockengelegt.</p>
S 3 E	16+980 - 33+726 34+423	Schutzmaßnahme für angrenzende Bio-topflächen und geplan-te Ausgleichsflächen sowie zu erhaltende Gehölzbestände zu erhaltende Gehölzbe-stände und Biotopflä-chen	a) - b) -	<p>Das Bau-feld wird in folgenden Teilbereichen in Abstimmung mit der ökologischen Baubetreuung <b>Umweltbaubegleitung</b> durch Errichtung von Bauzäunen abgegrenzt, um die an-grenzenden Biotopflächen und geplanten Ausgleichsflächen vor Schäden und Veränderungen der Bodenstruktur zu schützen. Um die Gehölzbestände während der Bauzeit gegen mechanischen Beschädigungen, Rindenbrand, Auf-schüttungen und Abgrabungen zu schützen, werden in Abstimmung mit der ökologischen Baubetreuung <b>Umwelt-baubegleitung</b> entsprechende Maßnahmen getroffen (DIN 18920 und RAS-LP4). Die Arbeitsstreifen neben der Böschung entfallen <b>bzw. werden begrenzt.</b></p> <p>Wald km 17+150 - 17+200 <b>und</b> km 17+330 - 17+380 <b>Hecke b. Harrain km 17+200</b> Wald km 17+600 - 17+750 Ausgleichsflächen <b>N2 A2 km 17+720/780 - 17+750/870 u.</b> <b>u. A3 m. Harrainer Bach km 17+750/940 - 17+850/040</b> Wald km 18+020/040 - 19+100 <b>Gehölze a. Strogen km 18+180</b> Wald km 19+100 - 19+400 <b>380</b> Wald km 19+400 <b>380</b> - 20+200 <b>230</b></p>

# Bauwerksverzeichnis

## A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

S 3 E  
Forts.

Ausgleichsfläche N4 A6	km	20+630 - 20+700	760
Hammerbach	km	20+660 - 20+700	
Hecke s Hammersdorf	km	20+640 - 20+670	
Wald	km	20+710 - 20+750	800
Wald	km	21+050 - 21+100	
Wald	km	21+300 - 21+440	500
Wald mit Quellbach	km	21+600 - 22+500	550
Wald	km	22+650 - 22+730	580
Weiher	km	22+660	
Feldgehölz ö Graß	km	22+960	
2 Grünlandstreifen	km	22+970 und 23+430	
Isental	km	24+230 - 24+750	
Ausgleichsfl. A16 - A18 und A-K101E		24+370 - 24+550	325
Biotop und Feuchtwiese		24+620 - 24+700	
Bahndamm	km	24+750	
Hecke bei Wimpasing	km	24+860	

# Bauwerksverzeichnis

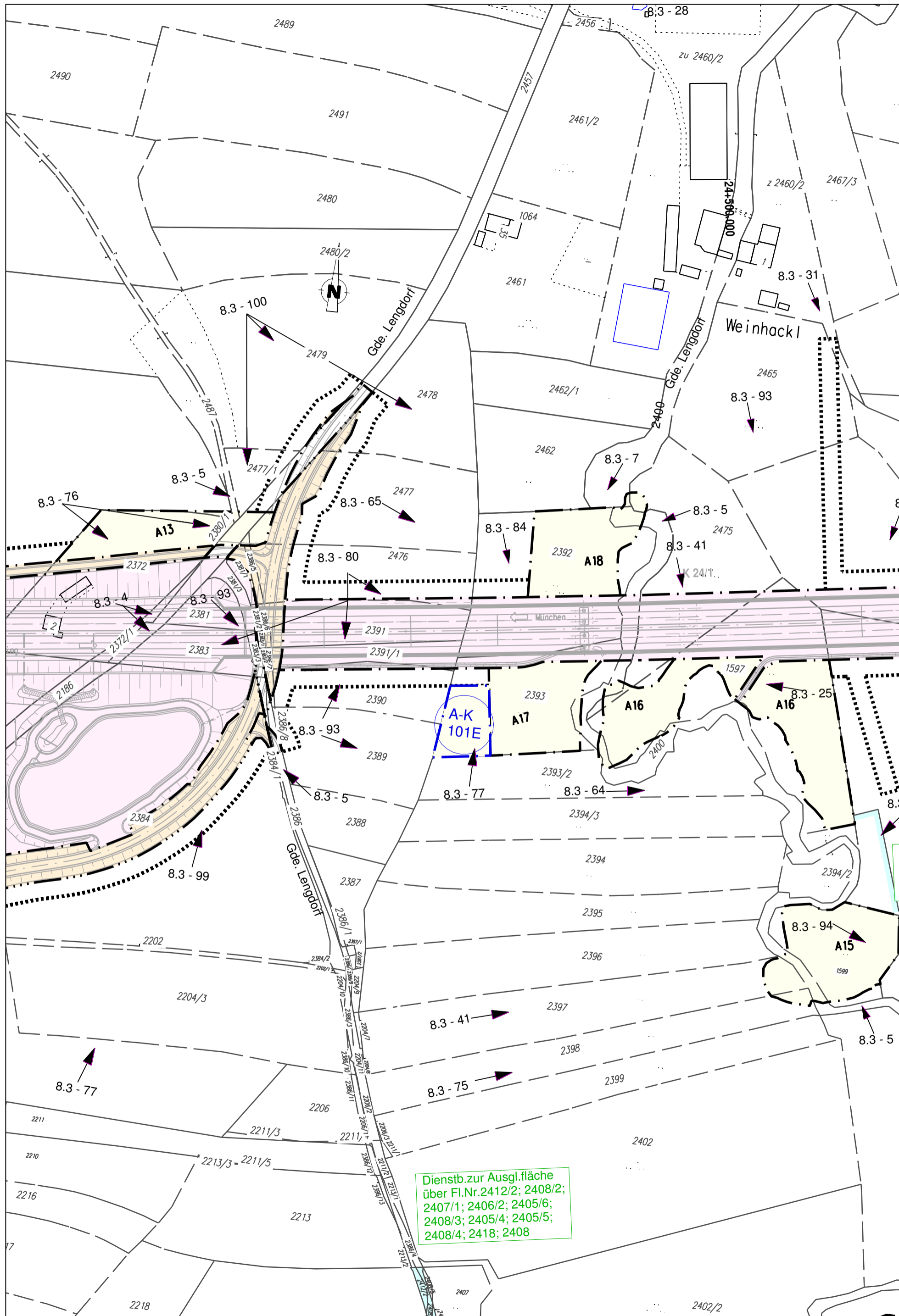
## A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
S 3 E Forts.				Ausgleichsfläche N8 km 25+620 - 25+700 A21/CEF
				Ausgleichsfläche N9 A23 km 26+000 - 26+140 25+980 - 26+330
				Graben km 25+920 - 26+050 und km 26+170 bis 26+230
				Graben mit Ausgleichs- fläche A24 km 26+040 - 26+300 310
				Wald km 26+360 - 26+400
				Wald km 26+400 480 - 26+650 670
				Wald km 26+750 760 - 27+000 26+990
				Ersatzfläche E4 km 26+990 - 27+440
				Hecke s Kopfsburg km 27+580 - 27+600
				Obstwiese km 27+750 690 - 27+800 790
				Nasswiesen ö Kopfsburg km 27+950 - 28+100
				Graben sw Tiefenbach km 28+180 bis 28+190
				Ausgleichsfläche N11 km 28+200 - 28+450 A30/CEF
				Graben km 28+456 450 - 28+540
				Baumhecke km 28+525
				Graben km 28+620 630
				Ausgleichsfl. A32/CEF km 28+550 - 28+650
				Gehölze, Obstwiese km 28+710 - 28+850
				Graben km 28+850 - 28+880
				Graben, Gründland km 29+170 - 29+230
				Hecken km 29+230
				Graben, Ausgleichsfl. km 29+000 - 29+630 A35/CEF, Kleinstrukturen
				Wald km 29+650
				Hecke, Ranken km 29+720 - 29+740
				Grünland, Ausgleichsfl. km 29+950 - 30+270 A 36 / CEF
				Baumhecke km 30+200 180 - 30+220
				Ranken n Vocking km 30+340 - 30+360
				Hecken km 30+400 - 30+480 470
				Hecke w Haidvocking km 30+490 - 30+520
				Wald s Haidvocking km 30+590 - 30+680
				Obstwiese s Haidvocking km 30+690 - 30+750
				Hecken Baumreihe km 30+750 780 - 30+930 920
				Baum an St 2086 km 31+170
				Hecke km 31+250
				Hecken und Bäume km 31+400 360 - 420
				Lappach m. Gehölzsaum km 31+650 550 - 31+760 u. Ausgleichsfl. A40, A41
				Graben km 31+950 990
				2 Hecken km 31+970 - 32+030
				Ausgleichsfläche N16 km 33+121 110 - 33+170 A43
				Ausgleichsfläche N17 km 33+120 - 33+726 724 A44
				Gehölze km 33+900 - 33+940
				Hecke ö B15 km 0+000 - 0+100 d. B 15
				Hecke ö B15 km 0+530 - 0+560 d. B 15
				Hecke n St 2084 km 0+000 - 0+070 d. St 2084
				Hohlweg n St 2084 km 0+145 - 0+165 d. St 2084
				Ausgleichsfläche A 47 km 34+110 - 34+210
				Einzelbaum (große Eiche) km 34+420

# Bauwerksverzeichnis

## A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
A 47	34+150 li	Ausgleichsfläche Naturhaushalt A 47 Feuchtflächen am Gorgenbach südlich Oberhausmehring	a) - b) Bundesrepublik Deutschland;  Fließgewässer: Stadt Dorfen	Die Fläche wird durch Pflanzung von Gehölzgruppen, Einzelbäumen und Obstbäumen sowie durch Ansaat einer Samenmischung für Magerwiesen (nach Abtrag des Oberbodens) umgestaltet und entsprechend gepflegt.  Auf den nördlichen Teilflächen wird die Fläche durch Bodenabtrag zu wechselfeuchten Rohbodenstandorten umgestaltet und entsprechend gepflegt.  Der im Bereich der Ausgleichsfläche liegende Teilabschnitt des Gorgenbaches wird durch Modellierung unterschiedlicher Uferausprägungen (Uferabflachungen, gewundener Verlauf) renaturiert.  Die Ausgleichsfläche wird auf Teilflächen der Fl. Nrn. 114, 115, 116 (ganz), 117 und 735 der Gemarkung Hausmehring sowie auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 1514 der Gemarkung St. Wolfgang angelegt.  Die Unterhaltung des renaturierten Bachabschnittes obliegt der Stadt Dorfen (siehe lfd. Nr. 253).
A-K 101E	24+330 re	Ausgleichsfläche Naturhaushalt A-K 101E Magerwiese südlich von Weinhackl	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Ausgleichsfläche wird durch Aushagerung des vorhandenen Grünlandes (teilweise mit Entfernen der Vegetationsschicht und anschließender Ausbringung von Mähgut aus mageren Frischwiesen) umgestaltet und entsprechend gepflegt.  Die Ausgleichsfläche wird auf einer Teilfläche der Fl. Nrn. 2393 der Gemarkung Lengdorf angelegt.



**Legende:**

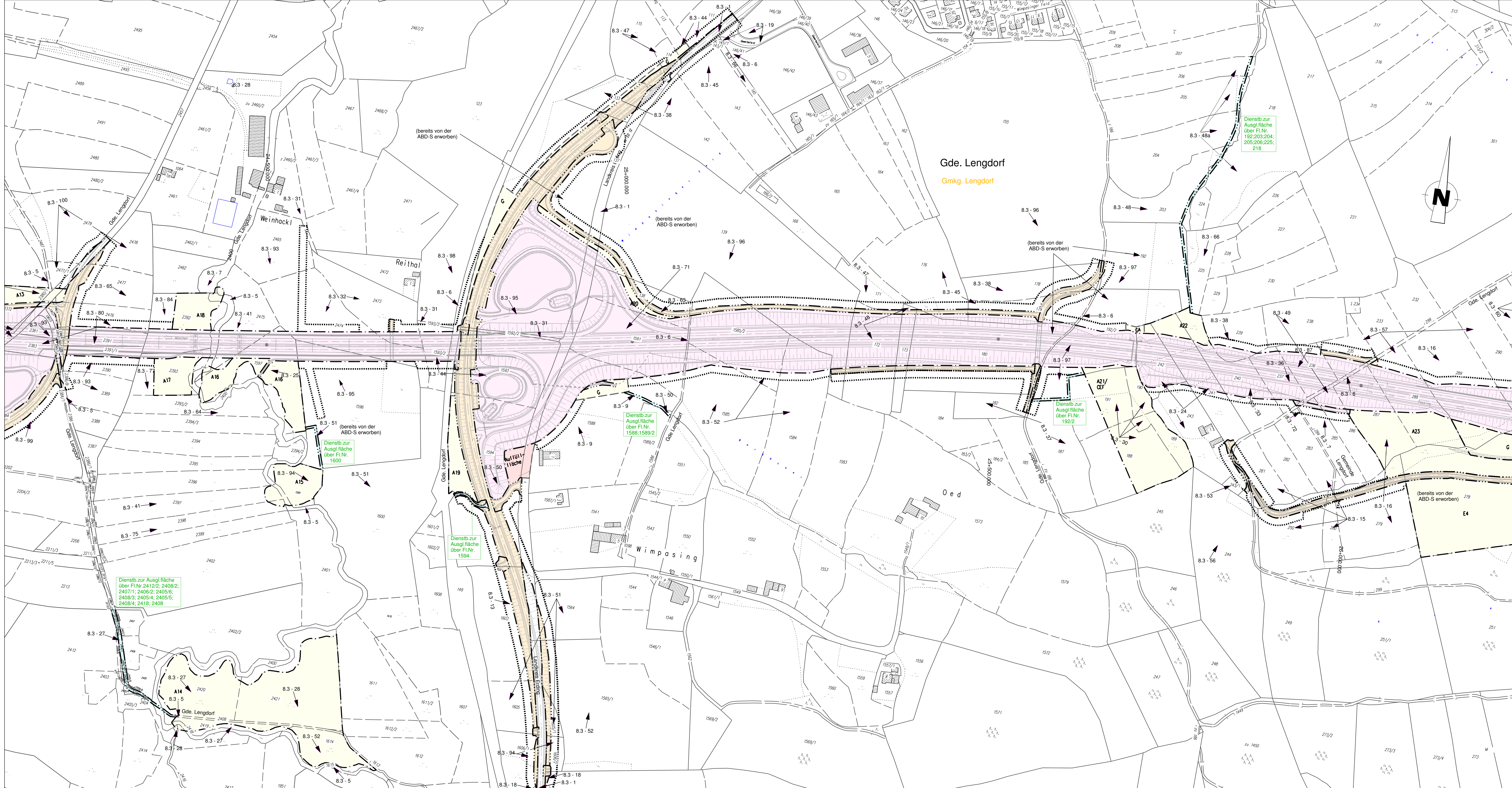
- Erwerb für Autobahn
- Erwerb für landschaftspflegerische Maßnahmen
- Erwerb für landschaftspflegerische Maßnahmen **Planänderung**
- Erwerb für Dritte
- Vorübergehende Inanspruchnahme für Auffüllung
- Dauernd zu beschränkende Fläche
- Arbeitsstreifen
- 8.5 - 22 Anonymisierungsnummer
- ↓ Blattnummer
- ↓ Unterlagennummer

<p><b>Planänderung vom 03.11.2014</b> zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999</p>	<p>Aufgestellt: München, den 03.11.2014 Autobahndirektion Südbayern</p> <p style="text-align: right;"><i>Peiker</i> Peiker, Leitender Baudirektor</p>
---	---

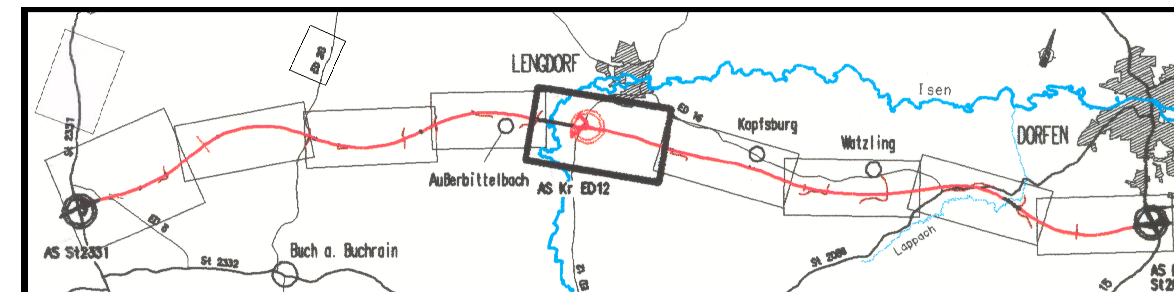
<p><b>3. Tektur vom 27.02.2009</b> zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999</p>	<p>Aufgestellt: München, den 27.02.2009 Autobahndirektion Südbayern</p> <p style="text-align: right;"><i>Lichtenwald</i> Lichtenwald, Präsident</p>
--	---

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Grunderwerb Ausgleichsfläche A-K 101E	Okt. 2014	Schmidt

<p>Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern <small>Seidlstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de</small></p>			<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Unterlage</td> <td style="text-align: center;">7E</td> </tr> <tr> <td>Blatt Nr.</td> <td style="text-align: center;">5a</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td style="text-align: center;">Zeichen</td> </tr> </table>	Unterlage	7E	Blatt Nr.	5a	Datum	Zeichen									
Unterlage	7E																	
Blatt Nr.	5a																	
Datum	Zeichen																	
<p><b>Planfeststellung</b></p> <p><b>A 94 München - Pocking (A 3)</b></p> <p><b>Neubau Pastetten - Dorfen</b></p> <p>von km 16+980 bis km 34+423</p>		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">bearbeitet</td> <td style="width: 15%;">gezeichnet</td> <td style="width: 20%;">Feb. 2009</td> <td style="width: 50%;">Möhler / Trummer</td> </tr> <tr> <td rowspan="2" style="vertical-align: middle;">aufgestellt</td> <td>Referat 431</td> <td>Feb. 2009</td> <td>Peetz</td> </tr> <tr> <td>Sachgebiet 43</td> <td>Feb. 2009</td> <td>Rehm</td> </tr> <tr> <td>geprüft</td> <td>Abteilung 4</td> <td>Feb. 2009</td> <td>Dr. Wüst</td> </tr> </table>		bearbeitet	gezeichnet	Feb. 2009	Möhler / Trummer	aufgestellt	Referat 431	Feb. 2009	Peetz	Sachgebiet 43	Feb. 2009	Rehm	geprüft	Abteilung 4	Feb. 2009	Dr. Wüst
bearbeitet	gezeichnet	Feb. 2009	Möhler / Trummer															
aufgestellt	Referat 431	Feb. 2009	Peetz															
	Sachgebiet 43	Feb. 2009	Rehm															
geprüft	Abteilung 4	Feb. 2009	Dr. Wüst															
<p>Aufgestellt: München, den 30.04.1999 Autobahndirektion Südbayern</p> <p style="text-align: right;"><i>Wolterek</i> Wolterek, Präsident</p>		<p style="text-align: center;">Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern nach § 17 Satz 1 FStRG, Art. 76 Abs.1 BayVwVfG vom 29.09.2015 Az. 32-4354.1-3-15 München, 29.09.2015</p> <p style="text-align: right;"><i>Steinebach</i> Steinebach Regierungsrätin</p>																
<p>Projekt:</p>		<p>Datei:</p>																


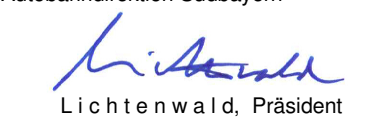
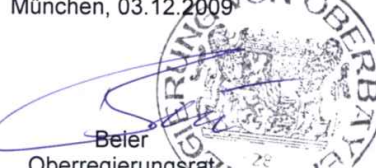


- Legende:**
- Erwerb für Autobahn
  - Erwerb für landschaftspflegerische Maßnahmen
  - Erwerb für Dritte
  - Vorübergehende Inanspruchnahme für Auffüllung
  - Dauernd zu beschränkende Fläche
  - ..... Arbeitsstreifen
  - ..... Vorübergehende Inanspruchnahme für landschaftspfl. Maßnahmen
  - 8.5 - 22 Anonymisierungsnummer
  - ↓ Blattnummer  
Unterlagennummer



**3. Tektur**  
vom 27.02.2009 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

<b>Freistaat Bayern</b> <b>Autobahndirektion Südbayern</b> <small>Sudwallstraße 7-11, 80333 München, Tel. 089-5452-0, Fax 089-5452-200, E-Mail: poststelle@abdb.bayern.de</small>		 Unterlage 7 T Blatt Nr. 5 Datum Zeichen
<b>Planfeststellung</b>  <b>A94 München - Pocking (A3)</b>  <b>Neubau</b> <b>Pastetten - Dorfen</b>  km 16+980 bis 34+423	bearbeitet gezeichnet Feb. 2009 Möhler / Trummer Referat 431 Feb. 2009 Peitz Sachgebiet 43 Feb. 2009 Rehm geprüft Abteilung 4 Feb. 2009 Dr. Wüst	<b>Grunderwerbsplan</b> km 24+200 bis km 26+200 Maßstab 1 : 2.000
Aufgestellt: München, den 27.02.2009 Autobahndirektion Südbayern  Lichtenwald, Präsident		Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern, Az. 36/114-1-A94-6 München, 03.12.2009 
<span style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-weight: bold; color: white;">NACHRICHTLICH</span>		Projekt: _____ Datum: _____ <small>Plattsturm: 23.02.2009 Luftbildfoto: Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung</small>

Planfeststellung

**Grunderwerbsverzeichnis**  
Gemarkung Lengdorf

**Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A3)**

**Neubau von Pastetten bis Dorfen**

**km 16+980 - km 34+423**

**Planänderung nach § 17d FStrG**  
**Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach**

**1. Tektur vom 31.10.2002**

(die geänderten Textteile sind mit Roteintrag gekennzeichnet)

**3. Tektur vom 27.02.2009**

(die geänderten Textteile sind mit Lilaeintrag gekennzeichnet)

**Planänderung vom 03.11.2014**

(die geänderten Textteile sind mit Dunkelblaeintrag gekennzeichnet)

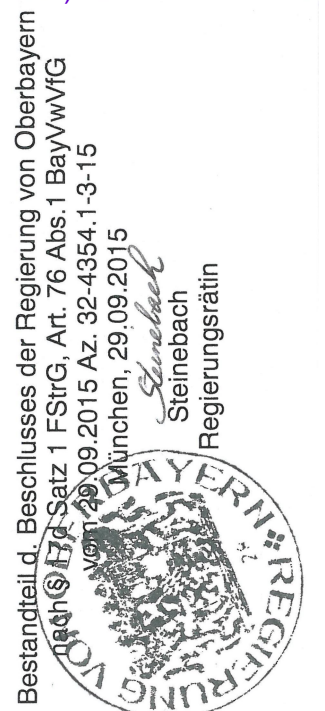
Aufgestellt:

München, 03.11.2014

AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN

  
Peiker

Leitender Baudirektor





Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m <sup>2</sup>	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m <sup>2</sup>	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen
						für den Bund ** m <sup>2</sup>	für Dritte m <sup>2</sup>	gesamt m <sup>2</sup>			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
7.4	24+100		2204	A	15416		8 130	8 130	157 446		Weg
7.5	24+360		2393	Gr	5110	996 733 2682 1135		996 733 2682 1135 4550	927 211		A 94 Ausgleichsmaßnahme A17 Ausgleichsmaßnahme A-K 101E
Summe								1004	1084		
Summe								<del>3545</del>			
Summe								4680	657		

\* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

\*\* Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung







